Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Redaktion: Herfurth & Partner,
Rechtsanwälte GbR
International Lawyers

Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. und
Philipp Neddermeyer,
www.herfurth.de

Stand: Dezember 2008

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Mein Unternehmen in Niedersachsen

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

A. Wirtschaftsstandort Niedersachsen **8**

I. Niedersachsen – Ein starker Standort 8
II. Chancen und Freiheiten in der Europäischen Union 10
1. Einleitung 10
2. EU-Freiheiten 10
a) Warenverkehrsfreiheit 11
b) Personenverkehrsfreiheit 11
c) Dienstleistungsfreiheit 12
d) Kapitalverkehrsfreiheit 12
3. Ausblick: „Einheitlicher Ansprechpartner (EAP)" für EU-Dienstleister 13

B. Vertragspraxis **14**

I. Einleitung 14
II. Verträge in Deutschland 14
III. Produkthaftung und Mängelgewährleistung 18

C. Vertriebspartner **20**

I. Handelsvertreter 20
II. Vertragshändler 21

D. Allgemeine Voraussetzungen für eine Geschäftsaufnahme 22

I. Gewerberechliche Voraussetzungen 22
II. Berufsrechtliche Voraussetzungen 22
III. Pflichtmitgliedschaften in Kammern 23
IV. Berufsgenossenschaften 24
V. Kranken- und sonstige Versicherungen 24
VI. Geschäftsräume 24
VII. Finanzplanung - Kontoeröffnung - Steuernummer 25

VIII. Rechnungswesen und Publizität 26
IX. Deutsche Mitarbeiter 27
1. Der Arbeitsmarkt in Niedersachsen 27
2. Arbeitsvertrag, Tarifverträge 28
3. Steuern und Sozialabgaben für deutsche Arbeitnehmer 29
X. Zollbestimmungen 31

E. Rechtsformen für Unternehmen 32

I. Einteilung nach Organisationsformen 32
1. Unselbständige Einheiten 32
2. Selbständige Einheiten 32
II. Einteilung nach ihrer Rechtsform 32
1. Personengesellschaften 32
2. Kapitalgesellschaften 32
III. Organisationsformen 33
1. Repräsentanz, Vertretungsbüro 33
a) Errichtung 33
b) Geschäftsleitung 34
c) Steuern 34
2. Verwandte Bezeichnungen 34
3. Selbständige (Zweit-) Niederlassung 34
a) Errichtung 35
b) Geschäftsleitung 35
c) Steuern 36
4. Tochterunternehmen 36
IV. Rechtsformen 37
1. Einzelkaufmännische Unternehmen (e.K.) 37
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 37
3. Stille Gesellschaft 38
4. Offene Handelsgesellschaft (OHG) 39
a) Gründung 40
b) Leitung 40
c) Steuern 40
5. Kommanditgesellschaft (KG) 40
a) Gründung 41
b) Leitung 41
c) Steuern 41
6. GmbH & Co KG 41
a) Gründung 42
b) Innere Organisation und Leitung 42
c) Steuern 43
7. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 43
8. Aktiengesellschaft (AG) 44
a) Gründung 44
b) Aktien 44
c) Leitung und innere Organisation der AG 45
9. Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (EWIV) 46
10. Societas Europaea (SE) 46
11. Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE) 47
12. Ausländische Rechtsformen 48

F. Die GmbH 49

I. Einleitung 49
II. Rechtscharakter und Struktur 50
1. Gesellschafter 50
2. Handelsregister 50
3. Gesellschaftsvertrag, Satzung 51
4. Firma 51
5. Satzungs- und Verwaltungssitz, Geschäftsanschrift 52
6. Unternehmensgegenstand und Tätigkeit 52
III. Innere Organisation und Leitung 53
1. Gesellschafterversammlung 53
2. Geschäftsführer 53
3. Prokura 55
4. Aufsichtsrat 55
5. Beirat 56
IV. Kapital 56
V. Geschäftsanteile 57
VI. Besteuerung 59

VII. Gründung einer GmbH in der Praxis 61
1. Entstehung und Haftung 61
2. Gründungsablauf 62
3. Steuerliche Maßnahmen 64

G. Personal, Arbeit und Einreise 65

I. Arbeitsrecht in Deutschland 65
II. Grundlagen der Arbeit und Geschäftstätigkeit von Ausländern 66
III. Arbeit und Geschäftstätigkeit von EU-Bürgern in Niedersachsen 67
1. Einreise und Aufenthalt 67
2. Formen der Erwerbstätigkeit 68
a) Unselbständige Tätigkeit 68
b) Selbständige Tätigkeit 69
IV. Arbeit und Geschäftstätigkeit von Nicht-EU-Bürgern in Niedersachsen 71
1. Einleitung 71
2. Einreise- und Aufenthaltsvorschriften 72
a) Visum: Kurzfristiger Aufenthalt 72
b) Längerfristiger Aufenthalt 74
3. Erwerbstätigkeit und Aufenthalt 75
a) Grundlagen 75
b) Selbständige Tätigkeit 76
c) Unselbständige Tätigkeit 80

H. Immobilien 85

I. Marken, Patente, Copyright 88

J. Markt und Wettbewerb 92

K. Steuern 93

L. Innovatives Umfeld und umfassende Förderung 100
I. Einleitung 100
II. Innovatives Umfeld 100
III. Zielsetzung 101
IV. Institutionen, Förder- und Beratungseinrichtung 101
1. Landesregierung, Ministerien und Behörden 101
2. Verwaltungsbehörden 104
3. Projektfinanzierung und -förderung durch das Land 104
4. Standort-, Ansiedlungs- und Außenwirtschaftsförderung durch das Land 105
V. Kammern 109
VI. Vereinigungen und Branchenverbände 111
VII. Technologiezentren 111
VIII. Standortsuche 111
IX. Messen 112

Anlagen

Anlage Nr. 1 | Begriffe und Abkürzungen (deutsch und englisch) 113

Anlage Nr. 2 | Die 100 umsatzstärksten niedersächsischen Unternehmen 122

Anlage Nr. 3 | Eine Auswahl von Banken und Sparkassen in Hannover 128

A. Wirtschaftsstandort Niedersachsen

Für Unternehmer aus aller Welt eröffnet sich in Niedersachsen ein sehr gutes Tätigkeitsumfeld. Das Land weist eine Reihe hervorragender Standortfaktoren auf. Investoren stehen von Anbeginn umfassende Angebote der landeseigenen Beratungs- und Förderinstitutionen zur Verfügung.

I. Niedersachsen – Ein starker Standort

Weltkonzerne und starker Mittelstand

Neben weltweit bekannten Großunternehmen wie Volkswagen, Continental, TUI, Airbus, Salzgitter Stahl oder der Meyer Werft in Papenburg verfügt das Land zudem über eine Vielzahl auch international erfolgreicher mittelständischer und kleinerer Unternehmen.

Der Mittelstand in Niedersachsen erwirtschaftet in den Bereichen Handel, Handwerk, Industrie, Produktion und Dienstleistungen sowie den freien Berufen annähernd die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung. 70 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer arbeiten in mittelständischen Unternehmen, der ganz überwiegende Teil aller Betriebe sind Betriebe kleiner und mittlerer Größe

Innovation und qualifizierte Mitarbeiter

Die niedersächsische Innovationskultur findet ihren Ausdruck in den Beteiligungen und Förderprogrammen des Landes. Daneben besteht ein dichtes Netz an Kompetenzzentren, die im Bereich des Wissenstransfers zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Unternehmen vermitteln.

Die Vernetzung von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen ermöglicht es, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zügig in die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen umgesetzt werden können. Die traditionsreichen Universitäten in Clausthal-Zellerfeld, Braunschweig und Göttingen, die Medizinische Hochschule in Hannover und zahlreiche außeruniversitäre Forschungseinrichtungen genießen eine weltweite Anerkennung. Die Universität Göttingen darf als eine von neun Universitäten Deutschlands die Bezeichnung „Exzellenz-Universität" führen.

Großer Markt

Niedersachsen ist mit 50.000 km^2 das zweitgrößte Bundesland Deutschlands und gehört mit mehr als acht Millionen Einwohnern zu den bevölkerungsreicheren Bundesländern. Auch als Absatzmarkt ist Niedersachsen für Investoren daher attraktiv.

Hervorragende Infrastruktur

Unternehmen können auf eine sehr gute Infrastruktur zurückgreifen. Mit seinem Netz aus See-, Schienen- und Autostraßen, einem internationalen Verkehrsflughafen in Hannover oder Münster/Osnabrück ist die Verbindung der Wirtschaftsräume in ausgezeichneter Weise gewährleistet. Niedersachsen verfügt als Küstenland zudem über zahlreiche Seehäfen, darunter die Häfen Emden, Wilhelmshaven oder Cuxhaven.

Geographische Lage und EU-Erweiterung

Auch die geographische Lage inmitten Europas ist ein gewichtiger Standortfaktor. Mit dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens am 01. Januar 2007 hat sich der Prozess der Erweiterung der Europäischen Union nach Osteuropa fortgesetzt. Bereits zum 01. Mai 2004 waren zehn osteuropäische Staaten der Gemeinschaft der Europäischen Union beigetreten. Inzwischen ist die EU damit auf einen Zusammenschluss von insgesamt 27 Ländern angewachsen. Der Erweiterungsprozess wird auch künftig in Richtung Osteuropa voranschreiten. Niedersachsen als wirtschaftsstarke Region in unmittelbarer Nähe zu den osteuropäischen Nachbarn spielt dabei als Bindeglied zwischen den bisherigen und den neuen Mitgliedsländern eine bedeutende Rolle.

Internationaler Standort

Nicht nur die regelmäßig stattfindenden Messen der Deutschen Messe AG wie etwa die CeBit oder die Hannover Messe, sondern auch die seit vielen Jahren in Niedersachsen lebenden ausländischen Staatsbürger tragen zur Internationalität des Standortes bei. So gibt es etwa in Hannover eine große Gemeinde spanischer und türkischer sowie italienischer Staatsbürger, die nicht zuletzt auch zur wirtschaftlichen und kulturellen Vielfältigkeit Hannovers und ganz Niedersachsens beitragen.

Landeseigenes Beratungsangebot und weltweite Vernetzung

Niedersachsen bietet deutschen und ausländischen Unternehmen vor Ort ein umfangreiches Beratungsangebot. Landeseigene Gesellschaften wie die NBank, Innovatives Niedersachsen oder die neu gegründete Standort- und Außenwirtschaftsförderungsgesellschaft Niedersachen Global (NGlobal) können Unternehmen umfangreich beraten, Kontakte im In- und Ausland herstellen oder gezielt Förderprogramme anbieten. Zudem verfügt das Land Niedersachsen allein oder in Kooperation mit Partnern über eine Vielzahl von Repräsentanzen im Ausland. Neben den Repräsentanzen in Polen, Russland, China, Indien und Japan ist das Land Niedersachen mit einem Verbindungsbüro auch in den USA vertreten.

Hohes Maß an Rechtssicherheit

Wie in allen industrialisierten Ländern wird auch in Deutschland die tägliche Geschäftspraxis ganz wesentlich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt. Ein ausländisches Unternehmen, das sich auf dem deutschen Markt betätigt, muss daher für eine erfolgreiche Durchsetzung seiner Interessen nicht nur den Markt genau kennen und mit den sozialen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des Landes vertraut sein, sondern

auch mit den rechtlichen Möglichkeiten. In Deutschland sind Rechte und Pflichten von Unternehmen und Unternehmern einerseits durch eine weitgehende Vertragsfreiheit geprägt, andererseits bestehen – insbesondere gegenüber Arbeitnehmern und Verbrauchern – sehr strikte Regeln. Nicht nur in diesen Bereichen kommt den höchstrichterlichen Entscheidungen ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu. Sowohl für bereits bestehende Unternehmen, die in Niedersachsen tätig werden wollen als auch für ausländische Bürger, die ein Unternehmen in Niedersachsen gründen möchten, sind die Kenntnisse der rechtlichen Begebenheiten deshalb unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit.

Die Broschüre soll ausländischen Unternehmern Hilfestellungen bei der Planung und Umsetzung ihrer wirtschaftlichen Betätigung in Niedersachsen bieten und somit den wirtschaftlichen Start in Niedersachsen vereinfachen. Sie gibt einen Überblick über die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen, kann und will jedoch eine detaillierte Rechtsberatung nicht ersetzen.

II. Chancen und Freiheiten in der Europäischen Union

1. Einleitung

Nach geltendem EU-Recht sind Unternehmen und Geschäftssuchende innerhalb der Grenzen der Europäischen Union in der Wahl des Ortes ihrer Erwerbstätigkeit frei. Dies umfasst die Gründung von Unternehmen sowie die Aufnahme jeglicher sonstiger Erwerbstätigkeit.

Entscheidet sich ein Unternehmen aus den so genannten Drittstaaten zur Gründung einer Niederlassung mit Sitz in der EU, so kommt nach erfolgreichem Durchlauf der Gründungsvoraussetzungen des jeweiligen EU-Landes auch dieses Unternehmen in den Genuss sämtlicher EU-Freiheiten.

2. EU-Freiheiten

In der Europäischen Union (EU) bilden die so genannten vier Grundfreiheiten die Basis für die wirtschaftliche Betätigung zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten:

- Warenverkehrsfreiheit
- Personenverkehrsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit
- Kapitalverkehrsfreiheit.

Diese vier Grundfreiheiten gelten unter den alten EU-Mitgliedsländern und damit auch für deren Bürger nach dem EG-Vertrag grundsätzlich uneingeschränkt.

Für die neuen Beitrittsstaaten hingegen gilt dies nicht ausnahmslos; es bestehen teilweise noch so genannte Übergangsregelungen. Neben den neuen Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien sind hiervon auch die Staatsbürger aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn betroffen. Die Länder Zypern und Malta waren bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts uneingeschränkt freizügigkeitsberechtigt.

a) Warenverkehrsfreiheit

Waren sollen innerhalb der EU ohne staatliche Einschränkungen und Behinderungen über die Binnengrenzen hinweg gehandelt werden können. Daher verbietet der Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (EGV) Ein- und Ausfuhrzölle und staatliche Mengenbeschränkungen für Importe innerhalb der EU (so genannte Zollunion). Einschränkende nationale Regeln und Normen sind nach dem Recht der EU nur dann zulässig, wenn sie zwingend zum Schutz höherwertiger Ziele, wie etwa dem Verbraucher-, Umwelt- oder Gesundheitsschutz geboten sind. Grundsätzlich können daher Waren von Mitgliedsländern der EU nach Deutschland und umgekehrt frei gehandelt und in den Verkehr gebracht werden.

b) Personenverkehrsfreiheit

Die Freiheit des Personenverkehrs umfasst einen weiten Bereich. Sie setzt sich aus der Niederlassungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit zusammen.

Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit berechtigt Bürger und Unternehmen aus einem Mitgliedsstaat der EU, sich in einem anderen Mitgliedsstaat nach dessen Vorschriften niederzulassen und einer dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Eine solche auf Dauer ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit liegt etwa dann vor, wenn ein Unternehmen in einem Mitgliedsstaat eine Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Agentur oder Tochtergesellschaft gründet. Ist hingegen lediglich eine vorübergehende Tätigkeit geplant, so fällt dies nicht unter den Begriff des Niederlassens.

Die Niederlassungsfreiheit findet auch für die Bürger der neuen Beitrittsstaaten uneingeschränkt und ohne Übergangsregelungen Anwendung. Dementsprechend kann jeder Staatsbürger dieser Länder in Deutschland ein Unternehmen gründen und hier selbständig arbeiten.

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gibt einem Arbeitnehmer das Recht, als Arbeitnehmer in ein EU-Land einzureisen, sich dort aufzuhalten und dauerhaft zu bleiben, um einer unselbständigen (abhängigen, angestellten) Tätigkeit nachzugehen.

Für Arbeitnehmer aus den alten Mitgliedsstaaten der EU gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit grundsätzlich uneingeschränkt. Lediglich im Kernbereich hoheitlichen Handelns (z.B. Polizei) gelten auch für Bürger aus den alten europäischen Mitgliedsländern besondere Beschränkungen.

Die Ausübung unselbständiger Tätigkeiten für Arbeitnehmer der neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten ist in Deutschland allerdings nach wie vor nur eingeschränkt möglich. Enden werden die Beschränkungen in jedem Fall spätestens zum Jahr

2011 bzw. für die erst später hinzugetretenen Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien spätestens zum Jahr 2014.

c) Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit gewährt das Recht, in einem anderen Mitgliedsstaat eine vorübergehende und damit zeitlich beschränkte selbständige Tätigkeit auszuüben.

Mit umfasst hiervon sind gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt werden. Die Dienstleistungsfreiheit ist aber auch betroffen, wenn ein bei einer Firma im EU-Ausland angestellte Handwerker einen an seine Firma gerichteten Dienstleistungsauftrag in einem anderen EU-Land ausführt. In diesem Fall spricht man von sogenannter Dienstleistungsfreiheit mit Entsendung.

Unternehmensinhaber der in den Beitrittsstaaten niedergelassenen Unternehmen und sonstige Selbständige können nach dem EU-Beitritt die Dienstleistungsfreiheit für ihren eigenen Einsatz sowie den Einsatz ihres sog. Schlüsselpersonals grundsätzlich uneingeschränkt nutzen. Zum Schlüsselpersonal zählen Führungskräfte und Personen mit hohen fachspezifischen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnisse.

Der Einsatz von sonstigen aus den neuen Beitrittsstaaten stammenden Mitarbeitern eines Unternehmens mit Sitz im neuen Mitgliedsstaat (Dienstleistungsfreiheit mit Entsendung) wird dagegen durch die Übergangsregelungen im Beitrittsvertrag in einigen Dienstleistungssektoren begrenzt.

d) Kapitalverkehrsfreiheit

Die Kapitalverkehrsfreiheit soll sicherstellen, dass der Kapitalverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ohne jegliche Einschränkungen möglich ist. Vom Kapitalbegriff mit umfasst sind sowohl Sachkapital (z.B. Rechte an Immobilien, Unternehmensbeteiligungen) als auch Geldkapital (z.B. Wertpapiere, Kredite). Verboten sind daher grundsätzlich alle Beschränkungen, die den Kapitalverkehr direkt regulieren (unter anderem auch devisenrechtliche Beschränkungen).

Neben der Freiheit des Kapitalverkehrs gewährleistet der EG-Vertrag auch den freien Zahlungsverkehr. Dieser soll die ungehinderte Bezahlung von Warendienstleistungen und die Überweisung der Löhne an Angehörige der Mitgliedsstaaten garantieren. Der freie Zahlungsverkehr ist unerlässliche Ergänzung des Warenverkehrs, des Personenverkehrs und des Dienstleistungsverkehrs. Bislang war der bargeldlose grenzüberschreitende Zahlungsverkehr zwar möglich, jedoch nicht einheitlich geregelt und teilweise sehr kostenaufwändig.

Künftig soll die Einrichtung einer Single Euro Payment Area (SEPA) einen europaweit einheitlichen bargeldlosen Zahlungsverkehr gewährleisten. SEPA ist ein gemeinsamer Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Dabei wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Wann die Zahlungsinstrumente für Überweisungen, Lastschriftverfahren und Kreditkarten tatsächlich in der Eurozone vollständig vereinheitlicht werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

3. Ausblick: „Einheitlicher Ansprechpartner (EAP)" für EU-Dienstleister

Mit der vom Landeskabinett beschlossenen Einrichtung der „Einheitlichen Ansprechpartner" sollen den europäischen Dienstleistern, die nach Niedersachsen kommen wollen, klare und leicht verständliche Strukturen geboten werden. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie bis Ende 2009. Zweck der Richtlinie ist es, europaweit grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erleichtern. Insbesondere sollen nach wie vor bestehende Hindernisse, die es Dienstleistern erschweren, im gesamten Binnenmarkt tätig werden zu können, behoben werden.

Deshalb soll ein „Einheitlicher Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium" den direkten und zugleich landesweiten Einstieg nach Niedersachsen erleichtern. Kompetenzen hierzu haben zum anderen auch die Landkreise und kreisfreien sowie selbständigen Städte. Die „Einheitlichen Ansprechpartner" sollen Ende 2009 ihre Arbeit aufnehmen.

B. Vertragspraxis

I. Einleitung

Die Verhältnisse im deutschen Recht sind insbesondere für Unternehmen aus dem angelsächsischen Rechtskreis oftmals fremd, da dieser in weiten Bereichen anderen Grundsätzen als das deutsche Recht folgt. Geschäftsleute aus dem europäischen Raum können hingegen zunehmend gemeinsame Prinzipien erkennen, da die Europäische Union sich in wichtigen Bereichen um eine Annäherung der rechtlichen Regelungen bemüht. Dennoch gelten auch innerhalb der EU nach wie vor zahlreiche Unterschiede.

Inhalte von vorformulierten Verträgen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB) können inzwischen weitgehend auf Wirksamkeit hin gesetzlich überprüft werden. Das AGB-Recht ist in Deutschland wesentlich ausgeprägter als in anderen europäischen und nichteuropäischen Ländern. Ebenfalls einen besonderen Stellenwert im internationalen Vergleich nimmt das Recht des Eigentumsvorbehalts ein. Danach bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer des bereits übergebenen Verkaufsgegenstandes.

Das folgende Kapitel stellt keine detaillierte Zusammenstellung aller für Unternehmen relevanten Rechtsvorschriften dar. Vielmehr soll der Investitionssuchende anhand wichtiger Beispiele für die in Deutschland bestehenden Regelungen sensibilisiert werden. Für Detailfragen in diesen Bereichen ist eine rechtliche Beratung bei den entsprechenden Beratungsinstitutionen vor Ort unabdingbar.

II. Verträge in Deutschland

Das deutsche Recht geht davon aus, dass Personen grundsätzlich Verträge nach ihren Vorstellungen abschließen können (Vertragsfreiheit). Auf dieser Grundlage können im Prinzip alle Arten von Verträgen eingegangen werden, sofern sie nicht speziellen gesetzlichen Verboten unterliegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) geben für bestimmte Vertragstypen gesetzliche Regelungsmodelle vor, bei denen lediglich bestimmte Kernbereiche nicht abänderlich sind.

Seit der Schuldrechtsreform enthält das BGB direkt die Regelungen zu Fernabsatzgeschäften, zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu Verbraucherkrediten und zu Haustürgeschäften. Das neue Schuldrecht übernimmt teilweise UN-Kaufrecht und kommt damit Strukturen aus dem französischen und angelsächsischen Rechtskreis näher als bislang.

Abschluss von Verträgen

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Partei ein Angebot abgibt und die andere Partei dieses annimmt.

Die Annahme muss nicht ausdrücklich geschehen, sondern kann auch durch eine so genannte konkludente (schlüssige) Handlung erfolgen (z.B. Übersendung der bestellten Ware). Anders als in den meisten Rechtsordnungen kann bei Kaufleuten selbst Schweigen eine vertragliche Bindung herstellen, nämlich durch Schweigen auf ein sogenanntes kaufmännisches Bestätigungsschreiben, das weitere vorher nicht besprochene Einzelheiten des Vertrages beschreibt oder nur unwesentliche Abänderungen des besprochenen Vertragsinhaltes aufweist. Reagiert der andere Kaufmann als Vertragspartner nicht, kommt ein Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande, es sei denn, das Bestätigungsschreiben weicht wesentlich von den mündlichen Erörterungen ab.

Besondere Regelungen gelten für Verträge, die der Unternehmer mit einem Verbraucher in dessen Wohnung (Haustürgeschäfte) oder auf Distanz, z.B. per Telefon, Versandkatalog oder über das Internet (elektronischer Geschäftsverkehr) schließt. Bei Distanzverträgen (sog. Fernabsatzverträge) ist der Unternehmer beispielsweise verpflichtet, den Verbraucher vor Vertragsabschluss umfassend über den Vertrag zu informieren. Hierzu zählen Informationen über den Vertragsinhalt und Informationen über die Identität des Unternehmers. Entspricht das Angebot diesen Anforderungen nicht, bleibt es zwar wirksam, der Verbraucher hat jedoch die Möglichkeit, den Vertragsabschluss rückgängig zu machen. Zudem können auch Verbraucherverbände Unternehmer auf Unterlassung verklagen, wenn diese ihren Informationspflichten nicht nachkommen.

Für die Wirksamkeit von Vertragsabschlüssen fordert das BGB teilweise Schriftform oder notarielle Form (z. B. Grundstückskauf). Die Schriftform lässt sich dabei auch durch eine elektronische Unterschrift einhalten, die eine gesondert autorisierte Stelle vergibt. Ein Vertrag in Schriftform lässt sich daher auch über elektronische Medien abschließen.

Bei Fernabsatzgeschäften, Haustürgeschäften und Darlehensverträgen steht dem Verbraucher grundsätzlich das Recht zu, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Erklärung nach Vertragsschluss innerhalb einer Frist zu widerrufen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Recht der AGB zeichnet sich in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern durch eine sehr intensive Rechtskontrolle aus. AGB-rechtliche Bestimmungen werden bereits auf Verträge angewendet, die auch nur für eine geringe Anzahl von Fällen vorformuliert sind. Faktisch unterfällt damit nahezu jeder Vertrag der AGB-Kontrolle, der unter Verwendung von Textbausteinen erstellt wird. Dazu zählen insbesondere auch Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die Gegenpartei mit diesen einverstanden erklärt hat und Gelegenheit hatte, sie vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen. Daher müssen die Geschäftsbedingungen bereits auf einem Auftragsschein und nicht erst auf dem Lieferschein oder der Rechnung abgedruckt sein; andernfalls gelten sie

allenfalls für Folgegeschäfte. Nach der Rechtsprechung soll im Verkehr zwischen Kaufleuten auch ausreichen, dass der Verkäufer seine Lieferbedingungen erst mit der Auftragsbestätigung (also der Annahmeerklärung) übersandt, sofern der Käufer nicht bis zum Erhalt der Ware widerspricht. Dies gilt aber nur, wenn erkennbar ist, dass der Verkäufer das Geschäft ohne diese Bedingung (zum Beispiel Eigentumsvorbehalt) angenommen hätte. Trotzdem ist zu empfehlen, dass der Verwender sich besonders wichtige Bedingungen von der Gegenseite möglichst ausdrücklich bestätigen lässt.

Für den nicht selten auftretenden Fall, dass die Beteiligten sich widersprechende AGB austauschen (Einkaufsbedingungen/Lieferbedingungen), hat die Rechtsprechung klar gestellt, dass in diesem Fall keine der jeweiligen Klauseln gilt, sondern stattdessen ausschließlich die gesetzliche Regelung.

Enthalten Geschäftsbedingungen Regelungen, die den Vorgaben des BGB zu allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind diese Klauseln nichtig und können auch nicht so ausgelegt werden, dass sie zumindest mit dem zulässigen Inhalt gelten. Der Verwender der Klausel vergibt damit die Möglichkeit, seinen Vertrag in zulässigem Maß zu seinen Gunsten zu gestalten und ist dann auf die gesetzlichen Regelungen beschränkt.

Klauseln sind zudem unwirksam, wenn sie für den Vertragspartner des Verwenders überraschend oder mehrdeutig sind bzw. den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das AGB-Recht sieht darüber hinaus detaillierte Regeln vor, die bestimmte Vertragsbedingungen entweder ohne weiteres oder nach einer Interessenabwägung verbieten. Unwirksam ist danach z.B. ein Haftungsausschluss bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, ein Aufrechnungsverbot oder kurzfristige Preiserhöhungen. Unwirksam sind auch Bestimmungen, die dem Verwender unangemessen lange Leistungsfristen einräumen oder die Gewährleistungsrechte übermäßig einschränken. Einige verbotene Bestimmungen beziehen sich nur auf den Verbraucherschutz. Kaufleute dürfen beispielsweise Vertragsstrafen vereinbaren oder Schadensersatzansprüche pauschalieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen mit Verbrauchern ist dagegen nur stark eingeschränkt möglich.

Verbraucherschutzverbände und örtliche Handelskammern können einen Verkäufer auf Unterlassung verklagen, wenn er gegen Verbraucherschutznormen im BGB (z. B. Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) verstoßen hat.

Besonderheiten bei Kaufverträgen

Im deutschen Recht gilt, anders als bei den Nachbarstaaten, für Kaufverträge das Abstraktionsprinzip (oder auch Trennungsprinzip): Ein Kaufvertrag enthält nur die Verpflichtung, das Eigentum an dem Kaufgegenstand zu übertragen. Der eigentliche Übertragungsakt erfolgt rechtlich gesondert durch Einigung über den Eigentumswechsel und die Übergabe der Sache. In der Regel liegt in der Praxis jedoch bereits im Kaufvertrag zugleich die Einigung über den Eigentumsübergang, es fehlt dann nur noch die Übergabe der Sache, um den Eigentumswechsel zu vollziehen. An die Stelle der körperlichen Übergabe der Sache treten häufig andere Handlungen wie z. B. die Übergabe von Frachtpapieren.

Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung des Kaufpreises besteht ein Verkäufer oft auf einen Eigentumsvorbehalt, bei dem das Eigentum erst übertragen wird, wenn der Kaufpreis in voller Höhe gezahlt ist. Im Gegensatz zu anderen Ländern wird diese Konstruktion in Deutschland bereits von Gesetzes wegen berücksichtigt, muss jedoch vertraglich vereinbart werden. Eine besondere Form, wie z.B. eine gesonderte Unterschrift unter die Sicherungsklausel, ist dazu nicht erforderlich. Diese Sicherungsmöglichkeit ist in größerem Umfang zulässig als in anderen Staaten, etwa durch einen erweiterten bzw. verlängerten Eigentumsvorbehalt (Erstreckung der Klausel auf Erlöse durch Weiterveräußerung, auf andere, durch Verarbeitung oder Vermischung hergestellte Ware, auf sonstige Lieferungen oder auf Kontokorrentschulden). In Deutschland wirkt der Eigentumsvorbehalt auch gegenüber Dritten und gewährt in der Insolvenz des Abnehmers ein Recht auf Aussonderung (Herausgabe der Ware).

Die Möglichkeit, das Sicherungsinteresse am Eigentumsvorbehalt in ein öffentliches Register eintragen zu lassen, gibt es in Deutschland hingegen nicht.

Zivilrechtliche Verjährung

Ist vertraglich oder nach dem Gesetz keine andere Regelung vorgesehen, gilt eine regelmäßige Verjährung von drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangt hat oder zumindest ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Auch ohne Kenntnis des Gläubigers verjähren die Ansprüche, dann allerdings ab dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Entstehung. Der Zeitrahmen unterscheidet sich dann je nach betroffenem Rechtsgebiet und kann von 5 bis zu 30 Jahre umfassen.

Es gibt zahlreiche Regelungen im Gesetz, die von der regelmäßigen Verjährungsfrist abweichen.

Im Handelsvertreterrecht etwa gilt eine kenntnisunabhängige 10-jährige Verjährungsfrist. Hat der Handelsvertreter wegen fehlender Kenntnis provisionspflichtiger Geschäfte einen zu geringen Ausgleichsanspruch gefordert, kann er ihn nach 10 Jahren nicht mehr korrigieren.

Internationales Vertragsrecht

Soweit rechtliche Beziehungen zwischen Partnern in verschiedenen Ländern bestehen, stellt sich die Frage, welches nationale oder internationale Recht anwendbar ist. Grundsätzlich können die beteiligten Vertragspartner das Recht ihrer Wahl bestimmen. Sofern sie dies nicht tun, ist nach deutschem internationalen Privatrecht das Recht des Landes

anwendbar, in dem die Vertragspartei ihren Sitz hat, die die vertragscharakteristische Leistung (und damit in der Regel die Nichtgeldleistung) erbringt. Bei einem Kaufvertrag wäre dies also das Land des Verkäufers. Die Vertragspartner können gemeinsam einen Gerichtsstand vereinbaren, vor dem sie ihre Streitigkeiten beilegen wollen. Wird kein Gerichtsstand vereinbart, kann nach deutschem Recht die Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand, der in der Regel durch ihren Sitz bestimmt wird, verklagt werden. Wenn die zu verklagende Partei keinen Sitz in Deutschland oder in der EU hat, kann aus besonderen rechtlichen Gründen gegen sie in Deutschland vorgegangen werden, wenn sie Vermögen oder den in Frage stehenden Streitgegenstand in Deutschland hält.

UN-Kaufrecht

Deutschland hat das UN-Kaufrechtsabkommen in nationales Recht übernommen. Das UN-Kaufrecht (UNCITRAL-Recht, Wiener Kaufrecht) gilt immer dann, wenn entweder die andere Vertragspartei ihren Sitz auch in einem Unterzeichnerstaat des Abkommens hat oder das deutsche Recht auf den Vertrag Anwendung findet. In der Regel gilt daher beim Export-Geschäft (deutsches Recht ist als Recht des Verkäufers anwendbar) das UN-Kaufrecht. Die Vertragspartner können jedoch vereinbaren, dass nicht UN-Kaufrecht gelten soll, sondern das eine oder andere nationale Recht. Welche Rechtswahl dabei vorteilhaft ist, muss im Einzelnen geprüft werden. Soweit UN-Kaufrecht nicht angewandt werden soll, muss es ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen werden.

Schiedsvereinbarungen

Die Parteien können auch eine Schiedsvereinbarung treffen und sich damit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen. Soll nach dem Parteiwillen das Schiedsverfahren in Deutschland stattfinden, ist es ratsam, die deutsche Schiedsgerichtspraxis bereits beim Entwurf der Schiedsvereinbarung zu beachten. Das seit 1998 geltende Recht der Schiedsgerichtsbarkeit lehnt sich weitgehend an das UNCITRAL-Modellgesetz an. Verträge mit Verbrauchern können ebenfalls Schiedsklauseln enthalten. Für deren Wirksamkeit ist es jedoch notwendig, dass diese in einer separaten Vereinbarung unterzeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um einen notariellen Vertrag.

III. Produkthaftung und Mängelgewährleistung

Jedes Unternehmen, das in Deutschland und in Niedersachsen Produkte auf den Markt bringt, hat für Produktmängel einzustehen. Dies betrifft zum einen Mängel am Produkt selbst; diese Frage regelt das vertragliche Mängelgewährleistungsrecht. Zum anderen kommt eine Haftung für Produktfehler in Betracht, wenn durch den Produktfehler Schäden an der Gesundheit oder Sachschäden verursacht werden. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Grundlage des Produkthaftungsrechts, welches auf der sog. Deliktshaftung (§ 823 BGB) und der Produkthaftung nach Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) beruht.

Im Kern geht es bei beiden Vorschriften darum, dass die Haftung für fehlerhafte Produkte eingreift. Was als Produktfehler zu gelten hat, bestimmt sich nach den berechtigten Sicherheitserwartungen der Produktnutzer. Zur Bestimmung der berechtigten Sicherheitserwartung greift die Rechtspraxis u.a. auf die Produktbeschreibung oder die produktbegleitenden Dokumente, wie etwa die Bedienungsanleitung, zurück.

Die Produkthaftung nach ProdHaftG kommt vor allem für Unternehmen in Betracht, die Endverbraucher mit Produkten beliefern. Es handelt sich dabei um eine strenge Haftung. Zum einen zählen zum Kreis der Hersteller auch solche Unternehmen, die ihre Unternehmenskennzeichen, z. B. Marken, auf Produkten anbringen, die sie nicht selbst hergestellt haben (sog. Quasi-Hersteller). Auch Importeure in den europäischen Wirtschaftsraum gelten nach diesem Gesetz als Hersteller. Unter Umständen trifft die strenge Haftung sogar den Händler, wenn sich weder Importeur noch Hersteller ermitteln lassen. Sowohl Hersteller wie auch Quasi-Hersteller, Importeure und Händler haften alle gemeinsam als Gesamtschuldner. Der Geschädigte kann sich somit das Unternehmen auswählen, bei dem die Geltendmachung seiner Ansprüche am erfolgversprechendsten erscheint.

Im Rahmen des ProdHaftG kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Die Haftung ist verschuldensunabhängig, d.h. der Geschädigte muss nicht ausführlich begründen, warum eine Verantwortung des Unternehmens bestehen mag. Im Kern geht es nur darum, vor Gericht geltend zu machen, dass ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden verursacht hat. In der Rechtspraxis führt dies in der Regel dazu, dass sich das in Anspruch genommene Unternehmen nur sehr schwer gegen die Inanspruchnahme verteidigen kann.

C. Vertriebspartner

Das Recht der Vertriebsmittler, also insbesondere der Handelsvertreter, hat europaweit eine starke Vereinheitlichung erfahren. In der EU gilt nun das ursprünglich aus Deutschland bekannte Prinzip, dass dem Handelsvertreter nach Beendigung des Vertrages ein besonderer Ausgleichsanspruch zusteht.

Wenn eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Deutschland entsteht oder geplant ist, rücken die Beziehungen zwischen dem ausländischen Unternehmen und dem deutschen Vertriebsmittler in den Vordergrund. Die wichtigsten sind klassischerweise Handelsvertreter und Vertragshändler, in geeigneten Bereichen auch Franchisepartner.

I. Handelsvertreter

Für viele ausländische Unternehmen sind Handelsvertreter ein unentbehrliches Vertriebsinstrument in Deutschland. Sie werden sowohl zur anfänglichen Markterschließung eingesetzt, als auch bei der späteren Marktabdeckung, etwa im Dienst einer eigenen Vertriebstochter. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beziehung zwischen Unternehmen und Handelsvertreter können für die effektiven Kosten von erheblicher Bedeutung sein, etwa durch die Regelungen zu Ausgleichsanspruch und Kündigungsschutz.

Die regelmäßig interessierenden Fragen bei Handelsvertreterverhältnissen richten sich auf den Vertragsabschluss, die rechtliche Stellung des Handelsvertreters, die Rechte und Pflichten von Geschäftsherr und Vertreter während der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie die Beendigung des Vertrages. Sensible Bereiche sind häufig die Abgrenzungen von Verkaufsgebieten und daraus folgende Provisionsansprüche, Art und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Handelsvertreters oder Verpflichtungen gegenüber Kunden.

Das Recht der Handelsvertreter ist im Handelsgesetzbuch geregelt und entspricht im Wesentlichen der EG-Handelsvertreterrichtlinie. Insgesamt ist das Recht in Deutschland für den Handelsvertreter günstig ausgestaltet.

Grundsätzlich können bei internationalen Handelsvertreterverhältnissen die Beteiligten vertraglich bestimmen, welches Recht anwendbar sein soll. Der Europäische Gerichtshof hat aber klargestellt, dass ein Handelsvertreter, dessen Vertragsgebiet innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, in Kernbereichen nicht schlechter gestellt werden darf, als er nach dem Recht seines Heimatlandes stehen würde. Zum Beispiel steht ihm ein Ausgleichsanspruch zu, selbst wenn das gewählte Recht einen solchen Ausgleichsanspruch nicht vorsieht.

II. Vertragshändler

Vertragshändler sind unabhängige Unternehmen, die für den Hersteller Vertriebsfunktion übernehmen. Im Unterschied zum Handelsvertreter kaufen sie die Ware jedoch an und veräußern sie anschließend weiter.

Vertragshändler sind insofern nicht Handelsvertretern gleichzusetzen, als sie durch den eigenen Ankauf der Ware eine neue Handelsstufe ausmachen. Das schließt jedoch nicht aus, dass sie auch Aufträge auf Provisionsbasis vermitteln. Vertragshändler können wie Handelsvertreter exklusiv für nur einen Hersteller oder aber auch mehrere tätig werden.

Für den Vertragshändler fehlen im deutschen Recht ausdrückliche Regelungen. Die Rechtsprechung greift bei der Beurteilung von Vertragshändlern teilweise auf die Grundsätze des Handelsvertreterrechts zurück. Dies gilt insbesondere für den Ausgleichsanspruch. Auch einem Vertragshändler kann ein Ausgleichsanspruch zustehen, wenn er sich in erheblichem Umfang in die Vertriebsorganisation des Unternehmers eingegliedert hat und die Informationen des Vertragshändlers über seine Kunden nach Beendigung des Vertrages dem Unternehmer zur Verfügung stehen.

D. Allgemeine Voraussetzungen für eine Geschäftsaufnahme

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit muss der ausländische Geschäftssuchende vor und bei der Aufnahme der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit weitere Vorschriften und Besonderheiten beachten.

I. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Ist die wirtschaftliche Betätigung auf Dauer und in Gewinnerzielungsabsicht angelegt und nicht der Gruppe der freien Berufe zuzurechnen, stellt diese eine gewerbliche Tätigkeit dar. Grundsätzlich bedarf eine gewerbliche Tätigkeit in Deutschland keiner besonderen Erlaubnis. Die Tätigkeit muss aber in jedem Fall bei der örtlichen Verwaltung (Stadt, Gemeinde) angezeigt werden, damit die Verwaltung über Art und Umfang der gewerblichen Tätigkeit informiert ist und gegebenenfalls Aufsicht und Kontrollen ausüben kann. Die Anzeigepflicht ist in der Gewerbeordnung geregelt.

Die Aufnahme bestimmter Gewerbe ist nicht nur anzeige- sondern auch erlaubnispflichtig. Ist etwa der Betrieb eines Gaststättengewerbes geplant, ist hierfür eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Neben der Erfüllung formaler Voraussetzungen umfasst diese auch Fragen der Geeignetheit, die in der Person des Antragstellers selbst begründet sind (siehe hierzu auch II. Berufsrechtliche Voraussetzungen).

II. Berufsrechtliche Voraussetzungen

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist erforderlich, wenn nach geltendem deutschen Recht bestimmte Qualifikationsnachweise Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Tätigkeit sind. Dazu kann das Führen einer Berufsbezeichnung ebenso gehören wie der Besitz eines Diploms. Diese Berufe werden als so genannte reglementierte Berufe bezeichnet. Grundlage der Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union ist die EU-Anerkennungsrichtlinie. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei den zuständigen Stellen, dies sind insbesondere die Kammern. Die Ausübung der meisten Berufe ist hingegen nicht an den Besitz eines Befähigungsnachweises gebunden.

Soweit es um die Anerkennung von ausländischen Dokumenten geht, müssen diese nach wie vor oftmals mit einer Apostille versehen werden, bevor sie in Deutschland anerkannt werden können. Eine vereinfachende einheitliche gemeinschaftsrechtliche Vorschrift besteht bisher nicht.

Fragen der Anerkennung von außerhalb der EU erlangten Berufsqualifikationen können zunächst an die jeweiligen Auslandsvertretungen oder an die Ausländerbehörde gerichtet werden. Diese leitet die Anfragen gegebenenfalls an die kooperierenden Fachbehörden oder Kultusministerien in Deutschland weiter.

Der ausländische Geschäftssuchende kann aufgefordert werden, seine berufliche Qualifikation durch eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit nachzuweisen, die von der zuständigen Behörde oder Stelle im Heimatland auszustellen ist. Die geleistete Ausbildung muss durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein. Über die Erfüllung der Voraussetzungen der Ausbildung und der Berufserfahrung entscheidet das zuständige Amt. In Niedersachsen sind in Handwerksberufen für die Anerkennung seit 01.01.2005 die Handwerkskammern zuständig.

Außerhalb des handwerklichen Bereichs liegende gewerbliche Tätigkeiten sind oftmals an das Merkmal der Zuverlässigkeit (persönliche Eignung des Gewerbetreibenden) gebunden, ohne dass der Berufsträger aber zwingend eine fachliche Qualifikation nachweisen muss. Dies gilt etwa für Tätigkeiten als Makler oder Bauträger. Andere Tätigkeiten erfordern darüber hinausgehende Voraussetzungen: Bankgeschäfte verlangen die Zulassung als Bank und Versicherungsgeschäfte die Zulassung als Versicherer. Eine diesbezügliche Überwachung obliegt dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Weitere Genehmigungen oder Zulassungserfordernisse ergeben sich unter anderem für den Betrieb von Gaststätten, Speditionen und Frachtbetrieben sowie für die Personenbeförderung.

Von der gewerblichen Tätigkeit ist die freiberufliche Tätigkeit (sogenannte freie Berufe) zu unterscheiden. Bei einem freien Beruf stehen die persönliche Leistung und die geistige Qualifikation im Vordergrund. In der Regel ist die Ausübung dieser Berufe nur nach besonderer Ausbildung und aufgrund einer Zulassung zugänglich, dies gilt insbesondere für: Rechtsanwälte, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer, öffentlich bestellte Ingenieure und Ärzte. Allerdings können im steuerrechtlichen Sinn auch Unternehmensberater (ohne besonderen Qualifikationsnachweis) als freiberuflich Tätige eingeordnet werden. Die Einordnung ist von besonderem Interesse, weil gewerbliche Unternehmen der örtlichen Gewerbesteuer unterliegen, freiberuflich Tätige aber nicht.

Für die Überwachung der freiberuflich Tätigen sind meistens die Kammern zuständig.

III. Pflichtmitgliedschaften in Kammern

Der ausländische Staatsbürger, der sich für die Gründung eines Unternehmens in Niedersachsen entscheidet, muss ferner mögliche Pflichtmitgliedschaften beachten. So sind Personen oder Unternehmen, die ein kaufmännisches Gewerbe in Niedersachsen betreiben, grundsätzlich Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer (IHK) ihrer Region. Die Höhe der IHK-Beiträge richtet sich nach dem Gewerbeertrag und nach der Handelsregistereintragung.

Handwerker oder Handwerksunternehmen sind zur Mitgliedschaft in den örtlichen Handwerkskammern verpflichtet. Als berufsständische Vereinigung vertritt sie die einzelnen Handwerksberufe. Ein Handwerksunterneh-

men kann allerdings auch kaufmännisch organisiert sein; dann besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft sowohl für die Industrie- und Handelskammer als auch für die Handwerkskammer.

IV. Berufsgenossenschaften

In Deutschland bestehen zahlreiche Vorschriften für die Arbeitssicherheit, um zu verhindern, dass Menschen bei der Berufsausübung verletzt werden oder erkranken. Unternehmen sind zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Je nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und der Gefährlichkeit der bei ihm durchgeführten Arbeitsprozesse, müssen für die Gewährleistung der Sicherheit zum Teil auch speziell ausgebildete Fachleute eingesetzt werden. Dies können Betriebsärzte, Arbeitssicherheitsingenieure oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit sein.

Die Beachtung der Arbeitssicherheit wird von den Berufsgenossenschaften überwacht. Die Berufsgenossenschaften sind staatliche Organisationen, die sowohl für die Überwachung der Arbeitssicherheit in den Betrieben verantwortlich sind, als auch für die Gewährung von Unterstützungen für Arbeitnehmer, die in Folge von Arbeitsunfällen oder spezifischen Berufserkrankungen an der Berufsausübung gehindert sind. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel müssen die Unternehmen über regelmäßige Beiträge aufbringen.

V. Kranken- und sonstige Versicherungen

Selbständige Unternehmer sind in Deutschland grundsätzlich nicht verpflichtet, für sich selbst eine Kranken- oder Sozialversicherung abzuschließen. Es ist jedoch ratsam, eine Krankenversicherung und eine Altersversorgung in Form einer Rentenversicherung abzuschließen. Zu empfehlen ist daneben auch der Abschluss einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung dient dazu, Schäden, die Dritten zugefügt werden, abzudecken. Eine Unfallversicherung zielt im Kern auf die finanzielle Absicherung im Falle einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Neben den genannten Versicherungen sollte bei der Anmietung oder dem Erwerb von Büroräumen in jedem Fall auch eine Hausrats- bzw. Gebäudeversicherung und eine Feuerversicherung abgeschlossen werden.

VI. Geschäftsräume

Sobald eine umfangreichere Geschäftstätigkeit in Deutschland angestrebt wird, stellt sich die Frage, in welchen Geschäftsräumen die Tätigkeit ausgeübt werden soll und wo diese Räumlichkeiten angemietet werden können. Für Anfragen über die Verfügbarkeit von Geschäftsräumen aus dem Ausland kann regelmäßig der Immobilienverband Deutschland (IVD Bund e.V.) kontaktiert werden.

Im Übrigen sollte bei Abfassung bzw. Unterzeichnung der Mietverträge der Inhalt des Vertrages genau geprüft bzw. entsprechender Rechtsrat eingeholt werden. Für den Fall, dass in der Anfangsphase der Unternehmensgründung noch keine eigenen Geschäftsräume angemietet werden sollen, besteht auch die Möglichkeit, in so genannten „Business-Centern“ Räumlichkeiten zu mieten. Business-Center bestehen häufig aus komplett eingerichteten Büroflächen in repräsentativen Gebäuden. Diese Business-Center bieten eine Infrastruktur, die von der Büroausstattung über Konferenz- und Tagungsräume bis hin zu Büro- und Kommunikationstechniken reicht. Eine Liste der verfügbaren Business-Center in Niedersachsen kann bei der IHK unter *www.hannover.ihk.de* abgerufen werden.

Im Übrigen stellen auch einige der Technologiezentren sowie Beratungs- und Förderinstitute des Landes Niedersachsen oder der Städte Investoren Räumlichkeiten und Büroeinrichtung zur Verfügung.

VII. Finanzplanung – Kontoeröffnung – Steuernummer

Soll ein Unternehmen gegründet werden, ist im Vorfeld die Erstellung eines Geschäftsplans (Businessplan) ratsam, der die geplante wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens darstellt. Er sollte eine Beschreibung der Geschäftsidee, der Leistungen und Produkte enthalten, des Marktes, des Wettbewerbs, von Investitionen und Personal und der besonderen Qualifikation des Unternehmers oder der Gründer beinhalten. Zum Geschäftsplan gehören Pläne und Berechnungen zu Absatz und Umsatz, Investition und Finanzierung sowie ein Personalplan, eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Planbilanz für die ersten drei Geschäftsjahre.

Für das neue Unternehmen sollte ein Geschäftskonto bei einer Bank in Deutschland eröffnet werden. Weitere Hinweise zu Banken und eine Auswahl von Adressen finden Sie im Anhang. Es ist ratsam, sich im Vorfeld bei den in Betracht kommenden Banken über die beizufügenden Unterlagen zu informieren, da die Bedingungen etwa für die Eröffnung eines Kontos von den Banken nicht einheitlich gehandhabt werden.

Steuernummern

Ist die Gründung einer Gesellschaft oder die dauerhafte selbständige Einzeltätigkeit geplant, muss in Deutschland gleichzeitig eine Anmeldung beim örtlich zuständigen Finanzamt erfolgen. Das Finanzamt erteilt dem Unternehmer automatisch eine Steuernummer (siehe Kapitel K.)

Wenn sich das Unternehmen grenzüberschreitend betätigen will, muss es zusätzlich zur allgemeinen Steuernummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Umsatz-ID-Nr.) beantragen (siehe zu Steuern im Übrigen Kapitel K).

Gestaltung der Geschäftspapiere

Bei der Gestaltung der Geschäftspapiere sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten: Kaufleute müssen ihren vollen Namen angeben oder, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, ihre dort eingetra-

gene Bezeichnung sowie ihre Handelsregisternummer. Personengesellschaften müssen zudem ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Kapitalgesellschaften ihre Geschäftsführer oder ihren Vorstand nennen. Angaben zum Stammkapital sind nicht erforderlich. Zu den Einzelheiten sollte sich der Unternehmer entsprechenden Rat einholen.

Sobald sich das neue Unternehmen im Internet präsentiert und eine eigene Website unterhält, muss es auch dort die erforderlichen Angaben tätigen. Diese entsprechen grundsätzlich den für den Briefbogen erforderlichen Angaben, zusätzlich sind aber auch die örtliche Kammermitgliedschaft und eventuelle Regelungen zur Berufsausübung anzugeben.

VIII. Rechnungswesen und Publizität

Das Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet Kaufleute zur ordentlichen Rechnungslegung. Dies beinhaltet die Verarbeitung aller Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung und eine geordnete Sammlung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen für die Dauer von zehn Jahren. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres muss der Kaufmann einen Jahresabschluss erstellen, der Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensaufstellung (Bilanz) zum Stichtag und gegebenenfalls einen Lagebericht enthält. Buchführung und Jahresabschluss müssen nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt werden. Ferner sind die ergänzenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten, die weitgehend durch Rechtspraxis und Rechtsprechung herausgebildet worden sind. Das HGB macht das Vorsichtsprinzip zur Grundlage der Bewertung von Vermögenswerten in der Bilanz: Im Zweifelsfall ist im Bereich der Aktivposten der Bilanz der niedrigste von mehreren möglichen Werten, im Bereich der Passivposten der höhere Wert anzusetzen. Dieses ist einer der wesentlichen Unterschiede zu den in anderen Rechtskreisen geltenden Bilanzierungsgrundsätzen, etwa den US-GAAP (Generally Accepted Accounting Standards) oder den IFRS (International Financial Reporting Standards) als Gesamtstandards bzw. IAS (International Accounting Standards), die vom Grundsatz des „fair and true view" ausgehen und damit eher zu höheren (Aktiv-) Vermögenswerten in der Bilanz kommen.

Die Anforderungen an die Rechnungslegung nach den Vorschriften des HGB sind durch mehrere EG-Bilanzrichtlinien innerhalb der EU weitgehend angepasst. Sie richten sich nach der Gesellschaftsform (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften) und dort nochmals nach der Unternehmensgröße. Die Größenklassen unterscheiden sich derzeit wie folgt, wobei zwei der drei Kriterien erfüllt sein müssen (§ 267 HGB):

Kapitalgesellschaft	Umsatz in Tsd. Euro	Bilanz in Tsd. Euro	Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
Kleine Kapitalgesellschaften	kleiner/gleich 8.030	kleiner/gleich 4.015	größer/gleich 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	mehr als 8.030 aber kleiner/gleich 32.120	mehr als 4.015 aber kleiner/gleich 16.060	51 bis 250
Große Kapitalgesellschaften	mehr als 32.120	mehr als 16.060	mehr als 250

Die Änderung der Klassifizierung der Größeneinstufung eines Unternehmens wird vorgenommen, wenn sich an zwei aufeinanderfolgen Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei Kriterien in gleicher Wirkungsrichtung verändert haben.

Neben der Handelsbilanz stellen die Unternehmen in der Regel eine Steuerbilanz auf, bei der Bilanzposten nach steuerlichen Grundsätzen angesetzt und bewertet werden. Diese Bilanzansätze müssen jedoch den handelsbilanziellen Werten entsprechen, sofern nicht im Steuerrecht explizit ein/eine abweichende/r Ansatz/Bewertung vorgeschrieben ist bzw. gewählt werden kann (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz). Dies betrifft zum Beispiel steuerliche Möglichkeiten zur Rücklagenbildung für bestimmte Wirtschaftsgüter, die handelsrechtlich unbeachtlich sind. Umgekehrt ergeben sich in der Handelsbilanz Bilanzposten (z.B. Rückstellung für drohende Verluste), deren Bildung steuerlich nicht zulässig ist (Durchbrechung der Maßgeblichkeit).

Gegenwärtig plant der Gesetzgeber im sog. BilMoG gravierende Änderungen in dem geltenden HGB. Hierdurch soll die Aussagefähigkeit der Handelsbilanzen deutlich verstärkt und an internationale Rechnungsstandards angeglichen werden. Obgleich eine Verabschiedung eines entsprechenden Änderungsgesetzes ursprünglich noch 2008 erfolgen sollte, ist nunmehr erst im Laufe des Jahres 2009 damit zu rechnen.

IX. Deutsche Mitarbeiter

1. Der Arbeitsmarkt in Niedersachsen

Möchte der ausländische Unternehmer deutsche Arbeitskräfte einstellen, so kann er auf ein qualifiziertes Angebot von Fachkräften zurückgreifen. Niedersachsen verfügt über eine Vielzahl renommierter Universitäten und Fachhochschulen, sodass auch akademisch ausgebildetes Personal relativ einfach zu finden ist.

Um geeignete Arbeitnehmer zu finden, kann sich jeder Unternehmer an die staatliche Personalvermittlung, die Bundesagentur für Arbeit *www.arbeitsagentur.de*, wenden. Nahezu in jeder Stadt betreibt die Bundesagentur für Arbeit örtliche Agenturen, die die Aufgabe haben, in dem regionalen Arbeitsmarkt den Unternehmen Mitarbeiter zu beschaffen. Diese Dienstleistung ist kostenfrei. Daneben kann jedes Unternehmen selbstverständlich auch direkt mittels Anzeigen oder über private Berater oder Agenturen geeignete Arbeitnehmer suchen. Hierbei entstehende Kosten trägt das Unternehmen. Speziell in technischen Berufssparten hat sich in den letzten Jahren ein Mangel an Fachkräften bemerkbar gemacht. Hiervon besonders betroffen sind exportstarke Branchen wie etwa der Maschinenbau oder die Medizin- und Elektrotechnik. Hochschulabsolventen aus diesen Bereichen sind deshalb sehr begehrt.

2. Arbeitsvertrag, Tarifverträge

Üblicherweise erfolgt die Anstellung von Mitarbeitern auf Basis eines unbefristeten Arbeitsvertrages, es sind aber auch befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren zulässig. Daneben besteht die Möglichkeit, Personal von sogenannten Zeitarbeitsunternehmen auszuleihen, ohne dieses Personal im Unternehmen selbst einzustellen. Ist die Einstellung von Mitarbeitern geplant, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedsstaates besitzen müssen diese vorbehaltlich etwaiger Übergangsregelungen eine gültige Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis vorlegen (zu den Voraussetzungen siehe im Kapitel zuvor). Der Arbeitgeber sollte bei der Einstellung von Mitarbeitern darauf achten, schriftliche Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern zu schließen, die alle wesentlichen Vereinbarungen enthalten: Beginn des Arbeitsverhältnisses, die vorgesehene Dauer, der Arbeitsort, die zu leistende Tätigkeit, die Höhe und Zusammensetzung der Bezahlung, die vereinbarte Arbeitszeit (siehe hierzu auch Kapitel G). Neben den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag sind die gesetzlichen Bestimmungen für ein Arbeitsverhältnis zu beachten. Die wesentlichen Regelungen betreffen Kündigungsfristen, die Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung und für die Bildung betrieblicher Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat).

Schließlich bestehen noch zahlreiche Bestimmungen in Tarifverträgen, die zwischen Gewerkschaften und Unternehmen geschlossen worden sind. Ein Tarifvertrag ist für einen Arbeitgeber nur bindend, wenn er selbst Tarifpartner ist, also zu einem Arbeitgeberverband gehört, der den Vertrag für seine Mitglieder mit den Gewerkschaften vereinbart hat. Die Regierung kann jedoch Tarifverträge für einzelne Branchen für allgemeinverbindlich erklären; sie gelten dann für alle Unternehmen der Branche ohne Rücksicht auf deren Verbandszugehörigkeit. Ein Register aller allgemeinverbindlichen Tarifverträge wird bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführt: www.bmas.de.

3. Steuern und Sozialabgaben für deutsche Arbeitnehmer

In Deutschland sind Unternehmen verpflichtet, die Einkommenssteuer ihrer Arbeitnehmer (in Gestalt der Lohnsteuer) von deren Gehalt einzubehalten und an den Staat abzuführen. Dazu müssen sie für jeden ihrer Arbeitnehmer monatlich die auf dessen Gehalt anfallenden Steuern berechnen und abführen. Dieses so genannte Lohnsteuerabzugsverfahren ist wegen der schwierigen Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer nicht einfach (www.elster.de); kleinere Unternehmen lassen daher in der Regel ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch ihren Steuerberater erledigen. Ab einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern ist es finanziell sinnvoller, eigene entsprechend ausgebildete Mitarbeiter hierfür einzusetzen.

Arbeitnehmer werden in Deutschland in der Regel durch die Sozialversicherungspflichtsysteme abgesichert: die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Für diese drei Versicherungssysteme müssen das Unternehmen und jeder Arbeitnehmer jeweils ca. 50 % des vorgeschriebenen Beitragssatzes tragen, wobei bestimmte Beträge auch allein vom Arbeitnehmer zu tragen sind (vgl. Berechnung). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auch diese Beiträge zur Sozialversicherung selbst zu berechnen, sie dann vom Gehalt des Arbeitnehmers einzubehalten und gemeinsam mit dem Arbeitgeberanteil monatlich zentral an die Krankenversicherungen zu zahlen. Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Gehalts.

Ab 2009 gilt für alle (gesetzlichen) Krankenkassen ein einheitlicher Beitragssatz, der von der Bundesregierung per Rechtsverordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2009 festgelegt wird (sog. Gesundheitsfonds). Gegenwärtig liegt dieser für 2009 bei 15,5 Prozent – inklusive des seit Juli 2005 allein vom Arbeitnehmer zu tragenden Sonderbeitrags von 0,9 Prozent. Das wären somit insgesamt etwa 0,7 Punkte mehr, als der durchschnittliche Beitragssatz 2008 betrug. Als Ausgleich wurde der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für 2009 leicht gesenkt.

Vor dem 1. Januar 2009 wurde der Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse durch zwei dividiert, zum Arbeitnehmeranteil wurden als Sonderbeitrag 0,9 Prozent des Arbeitsentgelts (einschließlich einmal gezahlter Leistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld) hinzugerechnet. Die neue Regelung: Der Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten geht künftig im einheitlichen Beitragssatz auf. Der Gesetzgeber verlangt jedoch, dass dieser Betrag weiterhin ausschließlich von den Arbeitnehmern getragen wird. Dies bedeutet, dass künftig vom einheitlichen Beitragssatz vorab 0,9 % abgezogen werden – die verbleibenden Beitragssatzpunkte anschließend durch zwei geteilt. Dem Arbeitnehmeranteil werden dann die 0,9 Prozent hinzugerechnet.

Beitragssätze ab dem 01.01.2009:

Beitragsart	Allg. Beitragsatz zum Gehalt	Beitragstragung AN/AG
KV lt. Gesundheitsfonds	14,6%	50 % / 50 %
+ Zusatzversicherung	0,9%	AN: 100 %
Pflegeversicherung	1,95%	50 % / 50 %
+ Zuschlag für Kinderlose	0,25%	AN: 100 %
Rentenversicherung	19,90%	50 % / 50 %
Arbeitslosenversicherung	2,80%	50 % / 50 %

Gehalt. Lohnsteuer und Sozialabgaben
Musterberechnung für 2009 (in Euro) – verheiratet, ohne Kind

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	gesamt
Bruttogehalt	**-3.000,00**	**3.000,00**	
abzüglich Steuern			
Lohnsteuer, Steuerklasse III	0,00	- 270,16,	270,16
Lohnsteuer	0,00		0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	-14,85	14,85
Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00
Summe Steuern	0,00	-285,01	285,01
Nettogehalt	**-3.000,00**	**2.714,99**	
abzüglich Sozialabgaben			
Krankenversicherung	219,00	246,00	- 465,00
Pflegeversicherung	29,25	36,75	-66,00
Rentenversicherung	298,50	298,50	-597,00
Arbeitslosenversicherung	42,00	42,00	-84,00
Summe Arbeitgeber	588,75		
Summe Arbeitnehmer	Ca	623,25	
(Sozialabgaben gesamt)			-1.212,00
Aufwand Arbeitgeber	**3.588,75**		
Auszahlung Arbeitnehmer		**2.091,74**	

Weitere Ausführungen zur Steuer- und Abgabepraxis in Deutschland und Niedersachsen entnehmen Sie dem Kapitel K.

X. Zollbestimmungen

Als Zölle werden Abgaben oder Steuern bezeichnet, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern zu entrichten sind. Die Erhebung durch die Zollverwaltung knüpft dabei an den Eingang einer Ware in den EG-Wirtschaftskreislauf (Einfuhrzoll) bzw. an das Verlassen aus dem EG-Wirtschaftskreislauf (Ausfuhrzoll) an. Die Höhe des zu zahlenden Zolls richtet sich nach dem sogenannten Zolltarif.

Die gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben umfassen neben den Zöllen auch die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchssteuern wie etwa die Tabaksteuer.

Neben den Abgabepflichten unterliegen Warenbewegungen durch die gesetzlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote einer weiteren Kontrolle oder entsprechenden Beschränkungen (Verbote und Beschränkungen, VuB). Die Verbote und Beschränkungen beziehen sich auf Waren, die beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gesundheit des Menschen gefährden oder aber auch das geistige Eigentum verletzen könnten. Der Schutz von gewerblichem Eigentum nimmt im Rahmen der Überwachung des Warenverkehrs dabei erheblich an Bedeutung zu. Die Zollverwaltung hat daher eine gesonderte Zentralstelle „Gewerblicher Rechtsschutz" eingerichtet.

Mit Schaffung des Binnenmarktes sind innerhalb der EU alle Zollgrenzen beseitigt worden, sodass der Zoll die Einhaltung der VuB grundsätzlich nur noch an den Außengrenzen der EU überwacht (siehe Kapitel A, Punkt II). Trotz Wegfall förmlicher Zollkontrollen werden Stichpunktkontrollen aber auch innerhalb der EU durchgeführt.

Die Bundeszollverwaltung bietet seit dem 01. Januar 2006 den Elektronischen Zolltarif als „EZT-online" im Internet an. Der Internetpräsenz können auch alle weiteren Informationen zur Zollabwicklung in Deutschland entnommen werden (*www.zoll.de).*

E. Rechtsformen für Unternehmen

Ausländische Unternehmer können in Deutschland eine dauerhafte geschäftliche Präsenz unterhalten. Die zulässigen Rechtsformen reichen hierbei von rechtlich unselbständigen Niederlassungen bis zu rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften bzw. bis zur Gründung eines ganz neuen Unternehmens. Für ausländische Unternehmer stellt sich dabei schnell die Frage, welche Rechtsform für welche geschäftliche Situation geeignet ist. Die Entscheidung richtet sich nach Art und Umfang der geplanten Aktivitäten, nach der Erwartungshaltung des Marktes und nicht zuletzt nach steuerlichen Bedingungen. Die in Deutschland üblichen Unternehmensformen unterscheiden sich zum einen in ihrer Organisationsform, zum anderen in ihrer Rechtsform (rechtliche Eigenständigkeit, Haftung, Kapitalausstattung bzw. Mindestkapital und Steuer):

I. Einteilung nach Organisationsformen

1. Unselbständige Einheiten:

- Repräsentanz, Vertretungsbüro
- Unselbständige (Zweig-)Niederlassung, Zweigstelle, Filiale

2. Selbständige Einheiten:

- Selbständige (Zweig-) Niederlassung
- Tochtergesellschaften

II. Einteilung nach ihrer Rechtsform

1. Personengesellschaften:

- Einzelkaufmännisches Unternehmen (e.Kfm)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR)
- Partnerschaftsgesellschaft
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG; GmbH & Co KG)
- Stille Gesellschaft

2. Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Societas Europaea (SE)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Rechtsformen sind in ihrer Eigenständigkeit unterschiedlich stark ausgeprägt; die Kapitalgesellschaften gelten als juristische Person und sind damit wie eine natürliche Person stets selbst Träger von Rechten und Pflichten, also voll rechtsfähig. Personengesellschaften sind dagegen nur teilweise rechtsfähig (teilrechtsfähig). Zwar können sie in einem Gerichtsverfahren unmittelbar Kläger oder Beklagter sein, ertragsteuerrechtlich sind sie jedoch transparent, sodass die Gesellschafter und nicht die Gesellschaft selbst als Steuersubjekt angesehen wird.

Unter den Gesellschaftsformen erfreut sich in Deutschland die GmbH der größten Beliebtheit mit etwa einer Million registrierten Gesellschaften. Die Form der AG wird hingegen, anders als in europäischen Nachbarländern, vornehmlich von größeren Unternehmen bevorzugt, ihre Zahl liegt in Deutschland bei etwa 8.000 Gesellschaften, die allerdings gemessen an ihrer Umsatzstärke einen erheblichen Wirtschaftsfaktor ausmachen Vor allem aufgrund einiger gesetzlicher Erleichterungen ist diese Zahl in den letzten 15 Jahren deutlich angestiegen.

Die Rechtsform der KG hat wegen ihrer haftungsrechtlichen Nachteile eher geringere Bedeutung; von den circa 175.000 registrierten Gesellschaften werden lediglich etwa 30.000 als reine Kommanditgesellschaft unterhalten. Der wesentlich größere Teil von etwa 145.000 Gesellschaften wird überwiegend in Form der GmbH & Co. KG geführt, um durch Beteiligung einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter mittelbar die Haftung zu begrenzen.

Für Unternehmen, die vorerst nicht mit einer eigenen Unternehmensstruktur in Niedersachsen auftreten möchten und beispielsweise ein bestehendes Produkt auf Markttauglichkeit prüfen möchten, eignet sich immer die Zusammenarbeit mit Vertriebsmittlern vor Ort, also Handelsvertretern oder Vertragshändlern (siehe Kapitel C.).

III. Organisationsformen

1. Repräsentanz, Vertretungsbüro

Der erste Schritt eines eigenen Auftritts ausländischer Unternehmen in Deutschland ist häufig ein Vertretungsbüro (Repräsentanz). Den Begriff Repräsentanz kennen weder das deutsche Gewerbe- noch das Handelsrecht. Er wird aber oftmals im Zusammenhang mit ausländischen Investitionsvorhaben benutzt, da der Begriff „representative office“ in zahlreichen ausländischen Rechtssystemen gebräuchlich ist.

Bei einer Repräsentanz handelt es sich regelmäßig um eine geschäftliche Einheit ohne organisatorische Selbständigkeit, die das Unternehmen nur im Zielland bekannt machen und Verbindungen halten soll, aber nicht selbst eine geschäftliche Tätigkeit ausübt. Es schließt insbesondere nicht selbst Geschäfte ab, sondern bahnt diese allenfalls nur an.

a) Errichtung

Da diese Geschäftseinheit keine Eigenständigkeit besitzt, ist eine Eintragung in das Handelsregister nicht notwendig. Unabhängig davon muss das Unternehmen aber die Ausübung des Gewerbes bei der zuständigen Behörde anmelden (Stadt, Gemeinde; dort das Ordnungsamt/ Gewerbeabteilung).

b) Geschäftsleitung

Die Repräsentanz ist eine in allen Entscheidungen, in der Führung und Organisation von der Hauptniederlassung abhängige Geschäftseinheit. Eine eigenständige Geschäftsleitung hat die Repräsentanz nicht, vielmehr erfolgt die Leitung direkt von der Hauptniederlassung aus.

c) Steuern

Augrund der Tatsache, dass eine Repräsentanz (Vertretungsbüro) keine Geschäfte abschließen darf, werden in der Repräsentanz keine Besteuerungstatbestände erfüllt. Damit entsteht nach deutschem Steuerrecht auch keine Steuerpflicht. Werden in der Repräsentanz Geschäfte abgeschlossen und somit steuerbare Handlungen vorgenommen, wird die Repräsentanz steuerrechtlich regelmäßig als eine unselbständige Niederlassung des ausländischen Unternehmens betrachtet. Die Unternehmensgewinne werden in diesem Fall entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat besteuert.

2. Verwandte Bezeichnungen

Soweit das Büro in der oben dargestellten Form als organisatorischer Bestandteil des ausländischen Unternehmens handelt, wird sie auch als Betriebsstätte im gewerberechtlichen Sinne, unselbständige Niederlassung oder Filiale bezeichnet. Die Bezeichnung Repräsentanz wird aber vereinzelt auch dann verwandt, wenn das Büro von einem externen und gesondert beauftragten selbständigen Gewerbetreibenden geleitet wird. Eine eigenständige gewerbliche Betätigung des ausländischen Unternehmens selbst erfolgt dann nicht in Deutschland, sodass diese Form eines Vertretungsbüros keine unselbständige Niederlassung im oben bezeichneten Sinne darstellt.

3. Selbständige (Zweig-) Niederlassung

Ein weitergehender Schritt zum Eintritt in den deutschen Markt für ausländische Unternehmen ist die Errichtung einer selbständigen Niederlassung.

Eine solche selbständige Niederlassung ist eine von dem im Ausland betriebenen Hauptgeschäft räumlich getrennte Betriebsstätte mit gewisser Selbständigkeit, auch wenn nicht alle Geschäfte vollumfänglich von ihr abgewickelt werden müssen. Diese Selbständigkeit kann sich zum Beispiel in einer eigenen Leitung mit Entscheidungsfreiheit, einer gesonderten Buchführung und eigenem Geschäftsvermögen zeigen.

Diese Form der Niederlassung ist keine selbständige juristische Person, vielmehr bleibt die im Ausland ansässige Hauptniederlassung Inhaberin aller Rechte und Pflichten.

Die gesamte Organisation der deutschen Niederlassung ist somit abhängig von der ausländischen Hauptniederlassung und dem dort geltenden Recht. Auch sind die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen grundsätzlich nach dem jeweiligen nationalen Recht der Hauptniederlassung zu beurteilen. So richtet es sich zum Beispiel nach dem jeweiligen nationalen Recht der Hauptniederlassung, ob die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Deutschland eine Satzungsänderung bei der Hauptniederlassung erfordert.

Das ändert jedoch nichts daran, dass sich die Behandlung der Niederlassung als solche nach deutschem Recht richtet.

a) Errichtung

Die Errichtung einer Niederlassung erfolgt durch die tatsächliche Aufnahme des Geschäftsbetriebs. Das kann durch die Eröffnung eines Geschäftslokals oder auch schon durch die Eröffnung eines Bankkontos erfolgen.

Ein Mindestkapital ist für den Betrieb einer Niederlassung nach deutschem Recht nicht vorgeschrieben. Hier ist jedoch jeweils auch das nationale Recht der Hauptniederlassung zu beachten, aus dem sich eine Mindestkapitalausstattung der Niederlassungen ergeben kann.

Die Niederlassung ist aufgrund ihrer Eigenständigkeit im deutschen Rechtsverkehr bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Dabei hat die Eintragung lediglich dokumentierenden (deklaratorischen) und keinen rechtsbegründenden Charakter. Das Unternehmen kann, anders als mit einer Repräsentanz, am Ort der eingetragenen Niederlassung Klage erheben oder verklagt werden.

Unabhängig davon muss das Unternehmen die Niederlassung bei der zuständigen Behörde anmelden (Stadt, Gemeinde; dort das Ordnungsamt/ Gewerbeabteilung).

b) Geschäftsleitung

Die Niederlassung hat einen Niederlassungsleiter, der von der Hauptniederlassung insoweit bevollmächtigt wurde. Dabei richtet sich die Bestellung der handelnden Organe nach dem nationalen Recht der Hauptniederlassung, also dem Herkunftsland. Für den Aufenthalt eines ausländischen Niederlassungsleiters in Deutschland und für die Ausübung seiner Tätigkeiten sind besondere ausländerrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Pflichten zur Rechnungslegung der Niederlassung richten sich nach dem deutschen Recht, während sich die Kontrollrechte der Gesellschafter nach dem jeweiligen nationalen Recht der Hauptniederlassung richten. Aufgrund der – zumindest EU-weiten – Angleichung der Rechnungslegungsstandards, sollte dieses Auseinanderfallen der anzuwendenden Rechtskreise für die Rechnungslegung und die Kontrolle in der Praxis jedoch kein Problem mehr bereiten.

c) Steuern

Nach deutschem Steuerrecht dürfen die Unternehmensgewinne nur in dem Umfang besteuert werden, in dem sie nach den Zurechnungsregeln der Doppelbesteuerungsabkommen der deutschen Betriebsstätte zugeordnet werden können. Die Einkünftezuordnung erfolgt in der internationalen Praxis aufgrund unterschiedlicher Methoden: Bei der überwiegend angewandten direkten Methode erfolgt die Zurechnung aufgrund einer eigenen Betriebsstättenbuchführung. Die indirekte Methode geht von den gesamten Einkünften des ganzen Unternehmens aus und teilt diese dann nach bestimmten Kriterien – Umsatz, Lohnsumme, Materialaufwendungen oder Prämieneinnahmen – auf die Hauptniederlassung und die Betriebsstätte auf. Eine Kombination der Elemente beider Methoden ist zulässig und wird in der Praxis auch angewandt.

Die in der Niederlassung (als Betriebsstätte) erwirtschafteten Gewinne sind in Deutschland zu versteuern. Dabei richtet sich die Art der Besteuerung nach der Rechtsform der (ausländischen) Hauptniederlassung, bzw. dem deutschen Gegenstück dazu.

Bei ausländischen Kapitalgesellschaften unterliegen die inländischen Gewinne der Körperschaftsteuer. Ist die Hauptniederlassung jedoch keine juristische Person, werden die Gewinne den Gesellschaftern direkt zugerechnet und unterliegen der Einkommensteuer. Darüber hinaus wird ein Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhoben.

Gesondert anhand des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens und des ausländischen Steuerrechts ist zu prüfen, inwieweit Betriebsstättengewinne, für die das Besteuerungsrecht Deutschland als Betriebsstättenstaat zugewiesen ist, auch im Ansässigkeitsstaat der Hauptniederlassung des Unternehmens besteuert werden können. Im Verhältnis zu einigen Staaten werden die in Deutschland besteuerten Betriebsstättengewinne im Ausland von der Besteuerung freigestellt, in anderen Staaten werden die in Deutschland entrichteten Steuern lediglich auf die jeweilige nationale Steuer angerechnet. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall anhand des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (siehe hierzu auch Kapitel K).

Unabhängig von der nationalen Steuer unterliegen die Gewinne der Niederlassung der Gewerbesteuer, die von der Gemeinde erhoben wird. Auch für diese Steuerart sind im Einzelfall die Sonderregelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zu prüfen.

4. Tochterunternehmen

Im Gegensatz zur selbständigen (Zweig-) Niederlassung handelt es sich bei der Tochtergesellschaft um eine juristisch selbständige Form. Träger von Rechten und Pflichten ist die Tochtergesellschaft selbst. Trotz der rechtlichen Selbständigkeit ist ein Tochterunternehmen jedoch regelmäßig vom Mutterkonzern wirtschaftlich abhängig. Das Kapital der Tochtergesellschaften befindet sich in der Regel mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft. Wegen gut zu kontrollierender Beteiligungsstruktur sowie einer beschränkten Haftung ist die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auch für ausländische Investoren reizvoll.

Beschränkungen für die Gründung durch ausländische Unternehmen bestehen in Deutschland nicht. Auch für ausländische Gründer gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für Gründung, Gewerbeanmeldung und Handelsregistereintragung. Das zur Gründung erforderliche Kapital kann unbeschränkt nach Deutschland eingeführt werden. Wie bei jeder Unternehmensgründung sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich (siehe dazu folgende Übersicht).

IV. Rechtsformen

1. Einzelkaufmännische Unternehmen (e.K.)

Jede Person, die selbst und unmittelbar eine kaufmännische Tätigkeit im Sinne des Handelsgesetzbuches ausübt, betreibt damit ein einzelkaufmännisches Unternehmen; das Handelsgesetzbuch verwendet den Begriff „Handelsgeschäft“ anstelle von Unternehmen. Der Einzelkaufmann geht Rechtsbeziehungen unmittelbar selbst ein. Er haftet im Prinzip unbeschränkt für die Verpflichtungen aus seinem Geschäft und kann diese Haftung nicht allgemein, sondern nur vertraglich für den Einzelfall beschränken. Der Einzelkaufmann muss sich nicht in das Handelsregister eintragen, die Möglichkeit steht ihm aber offen. Dann darf er den Zusatz „e. Kfm.“ oder als Frau „e. Kfr.“ oder allgemein „e. K.“ führen. Ist er eingetragen, darf er auch unter einer anderen Bezeichnung als unter seinem eigenem Namen im Handelsverkehr auftreten (trade name).

Für einen Ausländer kommt eine Betätigung als Einzelkaufmann in Deutschland im Grunde nur in Betracht, wenn er sich dauerhaft im Land selbst aufhält oder das Unternehmen nicht als Niederlassung eines ausländischen Unternehmens angesehen werden kann.

2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (partnership) – auch BGB-Gesellschaft genannt – ist die Grundform der Personengesellschaft im deutschen Recht. Sie ist im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie unterscheidet sich damit von anderen Gemeinschaften, die gemeinsam Inhaber von Rechten und Pflichten geworden sind, dabei aber keinen gemeinsamen Zweck verfolgen (Erbengemeinschaft, Grundstücksgemeinschaft). Die GbR ist als solche rechtsfähig. Sie kann in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und auch unter ihrer Bezeichnung klagen und verklagt werden.

Die Form der GbR wird typischerweise von freiberuflichen Personengruppen genutzt, also Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern (dort jeweils oft bezeichnet als Sozietät), Ingenieuren (Ingenieurgemeinschaft oder Ärzten (Gemeinschaftspraxis). Die GbR ist auch beliebt und geeignet für Besitz und Verwaltung von Immobilien, sofern dieses nicht als kaufmännisches Unternehmen erfolgt. Bis zur Reform des Handelsgesetzbuches war die GbR auch die regelmäßige Rechtsform für kleinere Personengesellschaften aus dem Dienstleistungsbereich, die nicht einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderten. Ein weiterer bedeutender Anwendungsbereich der GbR sind Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel bei großen Bauprojekten oder sonstigen gemeinschaftlichen Projekten) und Konsortien (zum Beispiel bei Finanzierungsvorhaben). Eine GbR kann übrigens ihre Haftung nicht allgemein auf das Gesellschaftskapital beschränken; den in der Praxis unternommenen Versuch, eine GbR mit beschränkter Haftung durch die Firmierung GbR mbH zu betreiben, hat die Rechtsprechung abgelehnt.

3. Stille Gesellschaft

Die Stille Gesellschaft (silent partnership) oder Stille Beteiligung ist eine reine Innengesellschaft unter den Beteiligten, die im Rechtsverkehr Dritten gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Der Stille Gesellschafter beteiligt sich am Handelsgeschäft (am Unternehmen) des Inhabers. Ist der Inhaber selbst eine Gesellschaft, z. B. eine GmbH oder eine KG, wird der Stille Gesellschafter also auch nicht an dieser rechtlich beteiligt. Eine Stille Gesellschaft kann der Inhaber immer nur mit einem, nicht mit mehreren Gesellschaftern gemeinsam eingehen; will er mehrere still beteiligen, entstehen dadurch mehrere Stille Gesellschaften mit dem Inhaber. Oder die Stillen Gesellschafter schließen sich wiederum zu einer eigenen Gesellschaft zusammen, die dann der Stille Gesellschafter bei dem Inhaber wird.

Der Stille Gesellschafter ist nach den Regelungen des HGB (typische Stille Gesellschaft) am Gewinn und (bis zur Höhe seiner Einlage) am Verlust des Unternehmens beteiligt. Ihm stehen Informations- und Prüfungsrechte zu, die geringer als bei einem Kommanditisten ausgestaltet sind. Der Stille Gesellschafter übernimmt daher auch keine Geschäftsführungsfunktion. Am Unternehmenswert selbst ist er nicht beteiligt.

Dieses Modell nach dem HGB lässt sich jedoch weitgehend abwandeln, sodass dem Stillen Gesellschafter eine starke Position mit Unternehmerfunktion zukommen kann: er wird am Unternehmenswert und am Verlust des Unternehmens auch über seine Einlage hinaus beteiligt; ihm werden Kontroll- und Entscheidungsrechte wie bei einem persönlich haftenden Gesellschafter eingeräumt. In solchen Fällen handelt es sich um eine atypische Stille Gesellschaft.

Eine Stille Beteiligung erfordert nicht zwingend eine Kapitaleinlage, sondern kann auch aus anderen Gründen gewährt werden, etwa als eine Form der Prämie für Mitarbeiter. Wird aber eine Kapitaleinlage geleistet, hat diese in der Regel Eigenkapitalcharakter und wird in der Bilanz des Inhabers des Unternehmens entsprechend ausgewiesen. Die Stille Gesellschaft ist daher eine beliebte Form der Beteiligung von Mitarbeitern des Unternehmens oder von Kapitalgebern, die sich nicht selbst unternehmerisch beteiligen wollen (z. B. Beteiligungsgesellschaften, Venture Capital Gesellschaften).

Von der Stillen Gesellschaft sind mehrere ähnlich erscheinende Beteiligungsformen bzw. Innengesellschaften zu unterscheiden:

Das Partiarische Darlehen beteiligt zwar den Geldgeber am Gewinn des Unternehmens oder eines bestimmten Geschäfts, verlangt aber anders als die Stille Beteiligung die Rückzahlung des Kapitals an den Geldgeber. Es ist also keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung.

Die Unterbeteiligung stellt eine Beteiligung einer Person an Gesellschaftsanteilen einer anderen Person dar, zum Beispiel an dem Geschäftsanteil an einer GmbH. Der Unterbeteiligte wird dadurch nicht GmbH-Gesellschafter; auf ihn entfällt im Innenverhältnis aber ein Anteil an Gewinn und Verlust in dem Verhältnis, wie er es mit dem GmbH-Gesellschafter als Hauptgesellschafter vereinbart hat. Die Beziehungen zwischen Hauptgesellschafter und Unterbeteiligtem sind üblicherweise ähnlich wie in einer Stillen Gesellschaft ausgestaltet. Entsprechendes ist auch bei einer Unterbeteiligung am Geschäftsanteil einer Personengesellschaft möglich.

Bei der treuhänderischen Beteiligung hält eine Person die Beteiligung (z.B. den GmbH-Anteil) im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung. Es handelt sich daher nicht um eine Gesellschaftsform, sondern um ein Auftragsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Auftraggeber. Im Innenverhältnis stellen sich die beiden Beteiligten so, als ob der Auftraggeber direkt beteiligt wäre: der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und ist verpflichtet, das Erlangte (z. B. den Gewinn aus der Beteiligung) an den Auftraggeber herauszugeben. Das Treuhandverhältnis kann offen ausgestaltet sein (z. B. bei einem Testamentsvollstrecker) oder verdeckt (z. B. bei einem Strohmann).

4. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG (partnership) ist die Grundform der kaufmännischen Personengesellschaft, der Personenhandelsgesellschaft, was sich hauptsächlich in der unbeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen auswirkt. Die OHG ist insbesondere eine für kleinere Unternehmen mit geringerem Kapitaleinsatz geeignete Rechtsform, bei der in der Regel die Gesellschafter selbst persönlichen Arbeitseinsatz erbringen.

Obgleich die OHG als Personengesellschaft keine juristische Person ist, wird ihr dennoch eine juristische Selbständigkeit zugesprochen, sodass die OHG als solche die Möglichkeit hat, eine Firma zu tragen, Eigentum zu erwerben oder vor Gericht aufzutreten.

a) Gründung

Für die Gründung der Gesellschaft sind mindestens zwei Gesellschafter notwendig, unabhängig davon, ob sie Inländer oder Ausländer sind. Die Einpersonen-OHG gibt es nicht. Auch juristische Personen können Gesellschafter einer OHG sein, wobei diese Konstruktionen aber dem Grundgedanken der vollen persönlichen Gesellschafterhaftung widerspricht. Im Einzelfall gelten in diesen Fällen Sonderregelungen, so können zum Beispiel zusätzliche Angaben auf dem Geschäftspapier notwendig werden.

Auch die OHG muss bei dem Handelsregister des Amtsgerichtes zur Eintragung angemeldet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Dabei ist die Eintragung und deren Veröffentlichung unabhängig von der Entstehung der Gesellschaft. Anders als bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) entsteht die OHG mit Unterzeichnung der Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter (Innenverhältnis) und mit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit (Außenverhältnis). Sofern sich mehrere Gesellschafter zu einer GbR zusammenschließen, aber eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, bilden sie ohne weiteres eine OHG, auch ohne sich dessen bewusst zu sein und ohne dass es auf die Eintragung im Handelsregister ankommt.

b) Leitung

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter der OHG jeweils einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Im Einzelfall kann aber der Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vorsehen. Für die interne Verwaltung der OHG, also etwa Willensbildung in Form der Beschlussfassung, gelten die Regelungen zur GbR. Die Abstimmung erfolgt bei Personengesellschaften nach Köpfen, also nach Anzahl der beteiligten Personen. Diese Regel wird aber zumeist geändert, sodass die Abstimmung nach der Beteiligungsquote am Kapital erfolgt.

c) Steuern

Die OHG selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, vielmehr werden die Gewinne und Verluste direkt den Gesellschaftern entsprechend der Höhe ihrer Beteiligungsquote zugerechnet.

Hinsichtlich ihrer gewerblichen Tätigkeit ist die OHG gewerbesteuerpflichtig und umsatzsteuerpflichtig.

5. Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (limited partnership) ist eine Sonderform der OHG, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass sich die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in zwei Gruppen teilen. Während mindestens ein Gesellschafter für die Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haftet (Komplementär), haften andere nur beschränkt mit ihrer Einlage (Kommanditisten).

a) Gründung

Für die Gründung der KG gilt gleiches wie für die OHG. Die KG ist bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Die KG entsteht unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags, zu diesem Zeitpunkt aber erst als OHG. Zu beachten ist daher die Gefahr der Haftungslücke, denn bis zur Eintragung der Gesellschaft haftet der ansonsten in seiner Haftung auf seine Einlage beschränkte Kommanditist für alle begründeten Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen.

b) Leitung

Die Geschäftsführung der KG obliegt grundsätzlich den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementär). Im Einzelfall kann aber der Gesellschaftsvertrag für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander die Beteiligung der Kommanditisten an der Geschäftsführung vorsehen.

c) Steuern

Die KG selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, jedoch gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste werden wie bei der OHG direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Dabei wird bei der Besteuerung der Gewinne nicht zwischen Kommanditisten und Komplementären unterschieden. Die Verluste wirken sich jedoch bei beiden Gesellschaftertypen unterschiedlich aus. Während dem persönlich haftenden Komplementär die volle Verrechnung der Verluste der KG ermöglicht wird, wird dies dem Kommanditisten nur bis zur Höhe seiner Einlage gewährt.

Im Rahmen der Prüfungs- und Publizitätspflichten für Jahresabschlüsse gilt das zur OHG Erklärte entsprechend: Im Grundsatz besteht auch hier eine Prüfungs- und Offenlegungspflicht, soweit keine natürliche Person haftet.

6. GmbH & Co KG

Die GmbH & Co KG stellt eine Ausprägung der Kommanditgesellschaft dar und ist damit grundsätzlich eine Personengesellschaft. Ihre Besonderheit besteht darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) nicht eine natürliche Person ist, wie bei der reinen Kommanditgesellschaft, sondern eine GmbH. Diese GmbH ist eine Kapitalgesellschaft (s.u. GmbH), deren Haftung gegenüber den Gläubigern auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist. Durch diese Konstruktion, die durch die deutsche Rechtsprechung seit

langer Zeit als zulässig angesehen wird, wird die Haftung der Kommanditgesellschaft so beschränkt, wie dies sonst lediglich bei Kapitalgesellschaften der Fall ist.

a) Gründung

Die GmbH & Co KG ist eine Rechtsform, die sich aus zwei Gesellschaften zusammensetzt: der eigentlichen Kommanditgesellschaft und der GmbH, welche die Gesellschafterstellung als Komplementärin einnimmt. Die Gründung der KG selbst richtet sich somit nach den Grundsätzen der Gründung von Kommanditgesellschaften. Die Komplementär-GmbH ist eine eigenständige GmbH, die den Regelungen des GmbH-Rechts unterliegt.

Die GmbH & Co KG ist nach den Vorschriften für die KG bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Die KG selbst entsteht auch hier bereits mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags als OHG, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Haftungsbeschränkung tritt jedoch erst mit der Eintragung der KG in das Handelsregister ein. Auch eine GmbH, die sich selbst noch im Gründungsstadium befindet, kann als Gesellschafter eintreten, um die Stellung des Komplementärs zu übernehmen. Allerdings muss sie selbst erst im Handelsregister eingetragen sein, um wiederum bei der KG als Komplementär eingetragen zu werden; bis dahin haften also indirekt die Gesellschafter der GmbH für alle von der geplanten KG bereits eingegangenen Verpflichtungen.

b) Innere Organisation und Leitung

Die Geschäftsführung der GmbH & Co KG erfolgt grundsätzlich – wie auch bei der KG – durch den Komplementär. Der Komplementär ist die GmbH, deren Geschäftsführung durch den oder die Geschäftsführer ausgeübt wird (s.u. GmbH).

Gegenüber der reinen KG kann hier durch die GmbH auch ein Dritter, der nicht zugleich Gesellschafter der KG ist, die Geschäftsführung übernehmen. Der Anstellungsvertrag mit diesem Fremdgeschäftsführer kann mit der GmbH oder der KG geschlossen werden, seine Organstellung besteht jedoch immer bei der GmbH.

Prokuristen erhalten dagegen ihre Bevollmächtigung meist direkt von der KG, sodass sie auch dort und nicht bei der Komplementär-GmbH im Handelsregister eingetragen werden.

Eine GmbH & Co KG ist grundsätzlich nicht zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass die GmbH & Co KG und die Komplementär-GmbH zusammen mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen, die Kommanditisten auch die Komplementär-GmbH beherrschen und die Komplementär-GmbH keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat bzw. nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Liegen diese Bedingungen vor, ist der Aufsichtsrat paritätisch zu besetzen, also zur Hälfte aus Mitgliedern der Anteilseigner und zur Hälfte aus Arbeitnehmern (sog. Mitbestimmungsgesetz).

c) Steuern

Die Rechtsform der GmbH & Co KG wurde in der Vergangenheit oft der GmbH vorgezogen. Die Vorteile, die aus der Einordnung dieser Rechtsform als Personengesellschaft folgten, hat der deutsche Gesetzgeber aber weitestgehend genommen. In vielen Bereichen gelten für die GmbH & Co KG die Regelungen für die Kapitalgesellschaften entsprechend.

Eine der Besonderheiten der GmbH & Co KG im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) besteht darin, dass die den Gesellschaftern zugerechneten Gewinne jeweils mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert werden, während die Gewinne von Kapitalgesellschaften dem festen Körperschaft- und Gewerbesteuersatz unterliegen. Ob dies im Einzelfall einen Steuervorteil bedeutet, ist jeweils zu prüfen (s.u. GmbH / Steuern).

Dieser Vorteil sollte jedoch in keinem Fall die Wahl der Rechtsform beeinflussen, da hinsichtlich anderer Steuerarten, wie zum Beispiel der Gewerbesteuer, die Rechtsform der GmbH vorteilhafter sein kann. Eine allgemein gültige Aussage darüber, ob die Rechtsform der GmbH oder die der GmbH & Co KG steuerlich vorteilhafter ist, kann daher nicht getroffen werden.

7. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist die kleinere Form der Kapitalgesellschaften und mit Abstand die beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Sie ist die übliche Gesellschaftsform für kleine und mittelständische Unternehmen.

Die GmbH unterscheidet sich von der AG durch ihre eher personalistisch ausgerichtete Struktur. Strenge Formerfordernisse schränken zudem die Übertragung der Geschäftsanteile ein. Auf der anderen Seite aber unterliegt die GmbH geringeren Formvorschriften als die AG. Die Rechtsform der GmbH unterliegt zum einen dem GmbH-Gesetz. Zum anderen werden insbesondere die Beziehungen der Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschafter zu der GmbH in der Satzung von den Gesellschaftern selbst festgelegt. Zu beachten ist dabei lediglich ein obligatorischer Mindestgehalt, den die Satzung zwingend zu enthalten hat.

Die GmbH erfordert grundsätzlich ein Mindeststammkapital von 25.000,– EUR. Seit Ende des Jahres 2008 ist in Deutschland auch die Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von nur 1,– EUR möglich. Die Gesellschaft muss dann statt als GmbH, als „Unternehmergesellschaft“ oder „UG“ bezeichnet werden. Die Unternehmergesellschaft muss jedes Jahr nach Abzug von etwaigen Verlustvorträgen 25% ihres Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Hat sie dann Rücklagen von 25.000 EUR aufgebaut, kann sie diese in Stammkapital umwandeln und darf den Begriff „GmbH“ verwenden. Sie ist dazu

aber nicht verpflichtet, sondern kann auch Unternehmergesellschaft bleiben

Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Rechtsform für die Geschäftstätigkeit in Deutschland sowie der jetzt eingeführten gesetzlichen Neuregelungen wird die GmbH umfangreich im folgenden Kapitel F. dargestellt.

8. Aktiengesellschaft (AG)

Die Form der Aktiengesellschaft wird in der Bundesrepublik in der Regel nur für größere Unternehmen gewählt. Denn sie ist die einzige Gesellschaftsform, die ohne weitere Zwischenschritte Zugang zu den öffentlichen Finanzmärkten verschafft, deswegen aber andererseits umfangreichere Kontrollvorschriften zum Schutz der Aktionäre zu beachten hat. Die so genannte kleine Aktiengesellschaft, die nur einem begrenzten Kreis von Aktionären zur Verfügung steht, unterliegt weniger umfangreichen Formvorschriften.

a) Gründung

Zur Gründung der Aktiengesellschaft reicht es aus, wenn mindestens eine Person Aktien über ein Grundkapital von mindestens 50.000 Euro übernimmt. Der Gründungsvertrag mit Satzung muss notariell beurkundet werden, wobei die Satzung einen Katalog von gesetzlich vorgegebenen Regelungen treffen muss. Die Einlagen auf die Aktien können in bar geleistet werden, wobei mindestens ein Viertel des Nominalwerts einzuzahlen ist. Diese Quote bezieht sich auch auf Beträge, die über dem Nominalwert liegen. Neben der Leistung von Bareinlagen ist es auch möglich, Sacheinlagen einzubringen. Deren Wert muss jedoch durch neutrale Gründungsprüfer festgestellt werden. Die durch den Gründungsvertrag errichtete Aktiengesellschaft wird bei dem Handelsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts angemeldet. Nach einer richterlichen Prüfung wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und ist damit als eigene Rechtsperson entstanden.

b) Aktien

Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Die Aktien repräsentieren deshalb eine bestimmte Quote des Grundkapitals. Das deutsche Recht kannte vor 1998 lediglich die „Nennwertaktie“, nicht die „Quotenaktie“. Nunmehr lässt das Gesetz die nennbetragslose Aktie, die sog. „Stückaktie“, ausdrücklich zu. Aktien dürfen nicht unter ihrem Nominalwert bzw. den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ausgegeben werden, jedoch zu einem höheren. Der Nennbetrag bzw. der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muss mindestens 1,– Euro betragen, höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten. Das deutsche Aktienrecht erlaubt es, Aktien mit verschiedenen Rechten auszustatten, insbesondere was die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens anbetrifft. Solche Vorzugsaktien können auch ohne Stimmrecht ausgestattet sein. Dagegen ist die Verbindung einer Aktie mit mehr als einem Stimmrecht unzulässig. Die Gesellschaft kann sowohl Inhaberaktien als auch Namensaktien ausgeben. Sofern die Einzahlungen darauf jedoch noch nicht voll erbracht werden, können nur Namensaktien ausgestellt werden. Die Übertragung der Inhaberaktien erfolgt durch Einigung und Übergabe des Papiers, die der Namensaktien durch Indossament. Alle Namensaktien werden im Aktienregister der Gesellschaft geführt, sodass gegenüber der Gesellschaft nur als berechtigt gilt, wer im Aktienregister als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft muss die Eintragung allerdings vornehmen, wenn der Betreffende den Erwerb durch das Indossament nachweist. Seit Anfang 2001 ist die Führung eines elektronischen Aktienregisters erlaubt.

c) Leitung und innere Organisation der AG

Die Aktiengesellschaft hat zwingend drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Führung der deutschen Aktiengesellschaft erfolgt nach dem sogenannten dualistischen System, nämlich durch den Vorstand als geschäftsführendes und den Aufsichtsrat als beaufsichtigendes Organ.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Aktiengesellschaft. Er führt die AG in eigener Verantwortung. Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich von 1998 verpflichtet den Vorstand, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, die dann nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (Gesamtvertretung). Die Satzung kann aber auch Einzelvertretungsmacht oder Mischformen vorsehen. Im Innenverhältnis darf die Gesellschaft die sachlichen Befugnisse des Vorstands (Geschäftsführung) einschränken. Dies ist jedoch gegenüber Außenstehenden (Vertretungsmacht) unbeachtlich. Es gilt das gleiche Prinzip der meisten anderen europäischen AG-Formen.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 21 Mitgliedern, die ab einer bestimmten Arbeitnehmerzahl zum Teil aus dem Arbeitnehmerlager kommen müssen. Ihr Anteil beträgt bei Aktiengesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern ein Drittel (Drittelbeteiligungsgesetz) und bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern die Hälfte (Mitbestimmungsgesetz). Der Aufsichtsrat überwacht nicht nur die Geschäftsführung, sondern bestellt auch den Vorstand und beruft ihn ab. Dieses kann eine erhebliche Machtposition bedeuten. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung kann jedoch bestimmte Arten von Geschäften von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft und besteht aus der Versammlung aller Aktionäre. Sie setzt den Aufsichtsrat ein, soweit dieser von der Aktionärsseite zu bestellen ist, und tagt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand hat die Hauptversammlung nicht; sie kann über eine Frage der Geschäftsführung nur noch entscheiden, wenn der Vorstand es ausdrücklich verlangt. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in besonderen Fällen, etwa bei Satzungsänderung, müssen die Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals gefasst werden. Das Stimmrecht aus der einzelnen Aktie kann Bevollmächtigten übertragen werden; Kreditinstitute als Bevollmächtigte unterliegen gewissen formalen Einschränkungen. Die Hauptversammlung beschließt u.a. über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Änderung der Satzung und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Mit je 5 % des Jahresüberschusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, bis diese 10 % des Grundkapitals erreicht hat.

9. Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (EWIV)

Die Europäische Union hat diese Rechtsform 1985 durch Verordnung für alle Mitgliedsstaaten der EU eingeführt (European Economic Interest Grouping, E.E.I.G); dort sind sie nunmehr Bestandteil der nationalen Rechtsordnung, sodass auf eine EWIV mit Sitz in Deutschland im Grundsatz das Recht der OHG anwendbar ist.

Die EWIV darf keine Gewinne erzielen; ihr Gesellschaftszweck ist auf die Organisation von Gemeinschaftsaufgaben beschränkt, wie etwa gemeinsame Forschung, Entwicklung, gemeinsames Marketing etc. Mitglieder einer EWIV dürfen nur Personen mit Sitz in einem EU-Staat sein, nicht aus Drittstaaten, auch nicht aus Norwegen oder der Schweiz. Die Rechtsform der EWIV hat bislang keine übermäßig hohe Bedeutung erlangt.

10. Societas Europaea (SE)

Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) ist eine einheitliche europäische Rechtsform für Kapitalgesellschaften.

Eine SE kann durch Umwandlung, Verschmelzung oder durch Gründung einer Holding- oder Tochtergesellschaft gegründet werden. Allerdings ist die Errichtung einer SE nur möglich, sofern die Gründungsgesellschaften ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bzw. über eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verfügen. Nur unter engsten Voraussetzungen kann sich auch eine Gesellschaft mit der Hauptverwaltung außerhalb der EU an einer SE-Gründung beteiligen.

Die SE unterliegt – neben den Bestimmungen der SE-Verordnung – den einzelstaatlichen Vorschriften zur SE sowie den Vorschriften der Mitgliedstaaten zu ihren Aktiengesellschaften. Somit wird die SE in jedem Mitgliedsstaat grundsätzlich wie eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Sitzstaates behandelt. Daher richten sich auch die Zuständigkeiten der Hauptversammlung nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht. Bezüglich ihrer Verwaltungsstruktur muss die SE in ihrer Satzung regeln, ob sie sich für das englische board-system oder für das dualististische System (Vorstand/Aufsichtsrats-Struktur) entscheidet. Eine SE mit Sitz in Deutschland kann sich daher für das englische board-system entscheiden. Als Haftungsmasse steht den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung, wobei jeder Aktionär bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals haftet.

Das in Aktien zerlegte Grundkapital muss mindestens 120.000 Euro betragen. Hauptorgan der SE ist die Hauptversammlung.

Sitzverlegung

Der Sitz der SE kann bei Bedarf innerhalb der EU verlegt werden, ohne dass dies zur Auflösung oder Neugründung der Europa-AG führt. Die Verlegung unterliegt bestimmten Formvorschriften. Insbesondere muss ein Verlegungsplan erstellt werden. Darüber hinaus sind die Mitbestimmungs- und Gläubigerrechte zu wahren. Die SE kann nicht mehr verlegt werden, wenn gegen sie bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsrechte innerhalb einer SE sind im Grundsatz zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber frei aushandelbar, ohne dass Arbeitnehmer allerdings bereits in ihrem Ursprungsunternehmen erworbene Rechte verlieren dürfen.

So werden in der Gründungs- bzw. Umwandlungsphase die Mitbestimmungsregeln zwischen den Leitungsorganen der beteiligten Unternehmen und den Vertretungsorganen der Arbeitnehmer in einem besonderen Verhandlungsgremium ausgehandelt. Je nach Art der Verschmelzung oder Neugründung unterscheidet sich auch seine Besetzung. Jedes Land, in dem die beteiligten Gesellschaften Beschäftigte haben, sollte dabei zumindest durch einen Vertreter im Gremium vertreten sein.

11. Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE)

Diese Gesellschaftsform soll nach dem Willen der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Alternative zu bestehenden nationalen Rechtsformen darstellen. Die SPE soll als Kapitalgesellschaft europaweit nach einheitlichen Regeln gegründet werden können. Bislang besteht allerdings lediglich eine gesetzliche Entwurfsfassung.

Darin vorgesehen sind etwa ein einheitliches Mindestkapital von einem Euro sowie die Gründung einer Ein-Mann-Gesellschaft. Verwaltungssitz und Registersitz dürfen vonein-

ander abweichen. Regeln der Besteuerung, Bilanzierung und das Insolvenzrecht hingegen richten sich nach nationalen Vorschriften. Auch soll eine grenzüberschreitende Verlegung des Registersitzes ohne Auflösung und Neugründung der Gesellschaft möglich sein.

Unternehmen soll so eine schnelle und wenig kostenaufwändige Gründung von Tochtergesellschaften im europäischen Ausland ermöglicht werden. Ob die Rechtsform wie geplant tatsächlich ab 2010 eingeführt wird, ist zweifelhaft. Viele Mitgliedsländer befürchten eine Konkurrenz zu gerade entwickelten und vereinfachten nationalen Gesellschaftsformen

12. Ausländische Rechtsformen

Das deutsche Gesellschaftsrecht, einschließlich des die Unternehmensstrukturen betreffenden Handelsrechts (z. B. Rechnungslegung), ist durch verschiedene Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union beeinflusst, sodass sich im Vergleich mit anderen EU-Staaten durchaus Gemeinsamkeiten ergeben. Aber trotz der voranschreitenden Harmonisierung bestehen nationale Unterschiede und gesellschaftsrechtliche Besonderheiten unter den Mitgliedsstaaten. Allerdings hat die europäische Rechtprechung dazu geführt, dass Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat wirksam gegründet wurden, auch in Deutschland anerkannt werden müssen. Deutschland muss also die rechtliche Existenz anderer europäischer Gesellschaften anerkennen, und zwar auch für den Fall, dass die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften ausschließlich in Deutschland ausgeübt wird. Das hat zur Folge, dass zum Beispiel eine in England wirksam gegründete Limited ihre gesamte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausüben kann, ohne dadurch ihre Partei- und Rechtsfähigkeit zu verlieren.

F. Die GmbH

I. Einleitung

Die GmbH ist mit rund einer Million Unternehmen in Deutschland die beliebteste Gesellschaftsform. Die GmbH ist die typische Rechtsform des deutschen Mittelstandes, 99 % der kleinen und mittleren Unternehmen bestehen als GmbH. Während in anderen Ländern die Aktiengesellschaft (AG) sehr weit verbreitet ist, gibt es in Deutschland nur etwa 8.000 AGs.

Die GmbH im internationalen Vergleich

Die Rechtsform der GmbH wurde bereits 1892 im deutschen Recht eingeführt, viele andere Staaten haben seitdem dieses Modell ganz oder teilweise übernommen.

Im Laufe seiner Entwicklung haben Gesetzgeber und Rechtsprechung das GmbH-Gesetz immer weiter ausgebaut, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kapitalerhaltung.

Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass auch andere europäische Rechtsformen in Deutschland anzuerkennen sind und benutzt werden können, selbst wenn diese Gesellschaften zwar weiter in einem ausländischen Handelsregister eingetragen sind, die Geschäftsführung (Verwaltungssitz) sich aber ausschließlich in Deutschland befindet. Nachdem andere europäische Rechtsformen in Deutschland von den Gerichten anerkannt wurden, wählten viele Gründer anstelle der deutschen GmbH die Rechtsform der englischen Limited, weil die Limited kein Mindestkapital erfordert und schnell und kostengünstig gegründet werden kann. Die vielfältigen Nachteile, eine Gesellschaft nach ausländischem Recht in Deutschland zu führen, nahmen die Gründer bislang in Kauf.

Die Reform des GmbH-Rechts

Zum Ende des Jahres 2008 hat der Gesetzgeber die GmbH den neuen Marktanforderungen angepasst und interessante Vereinfachungen und Verbesserungen eingeführt (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, MoMiG). Die Gründung einer GmbH kann nunmehr bereits mit einem Mindestkapital von einem Euro erfolgen. Diese Variante der GmbH muss dann als „Unternehmergesellschaft“ bezeichnet werden. Das Gesetz stellt auch Musterformulare zur Verfügung, sodass das Verfahren der Gründung preiswerter und schneller ablaufen kann.

Das neue GmbH-Recht lockert auch die bisher strengen Vorschriften zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, insbesondere für Darlehen von Gesellschaftern an die GmbH und umgekehrt. Eine wesentliche Verbesserung besteht auch in der Möglichkeit, Geschäftsanteile gutgläubig vom Nichtberechtigten zu erwerben; dieses Modell gibt es in anderen Ländern in der Regel nicht. Das neue Recht stärkt aber auch den Schutz von Gläubigern

der Gesellschaft; es erweitert die Insolvenzantragspflichten und verschärft die Haftung des Geschäftsführers für unsorgfältige Geschäftsführung und die Haftung in der Insolvenz.

Die GmbH kann zu einem wirtschaftlichen, aber auch gemeinnützigen oder sonstigen Zweck gegründet werden. Für die Bestimmung der Rechte und Pflichten innerhalb der GmbH besteht weitgehende Vertragsfreiheit, die den Gesellschaftern einen großen Gestaltungsspielraum einräumt.

Die Unternehmensteuerreform

Eine weitere Verbesserung der Rechtsform der GmbH hat der Gesetzgeber durch die die neuen Regeln zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften geschaffen. Das Gesetz zur Unternehmenssteuerreform gilt ab 01. Januar 2008 und vereinfacht das Besteuerungsverfahren: für die GmbH ist der Körperschaftsteuersatz nun auf 15 % gesenkt. Dieser Satz ist günstig, wenn die GmbH ihre Gewinne nicht ausschüttet, sondern einbehält, um sie später zu investieren. Schüttet die GmbH aber Dividenden aus, muss der Gesellschafter diese in vollem Umfang mit Einkommensteuer nach seinem persönlichen Steuersatz versteuern, ohne dass wie früher Körperschaftsteuer angerechnet wird.

II. Rechtscharakter und Struktur

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft; als juristische Person hat sie eine eigene Rechtspersönlichkeit. Auf diese Weise ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter der GmbH haften im Normalfall nicht für Verpflichtungen der GmbH.

1. Gesellschafter

Die GmbH benötigt mindestens einen Gesellschafter, die Anzahl der Gesellschafter nach oben ist unbegrenzt. Eine natürliche Person kann gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer sein. Anders als in manchen anderen Ländern kann eine juristische Person aber nicht das Amt des Geschäftsführers übernehmen.

Gesellschafter einer GmbH kann nicht nur eine natürliche Person sein, sondern auch eine juristische Person, insbesondere eine andere GmbH oder eine AG. Während in manchen anderen Ländern die Muttergesellschaft zusätzlich neben der GmbH haftet, wenn sie einzige Gesellschafterin ist, ist dies in Deutschland nicht der Fall.

2. Handelsregister

Die GmbH wird im öffentlichen Handelsregister bei einem regionalen Amtsgericht geführt. Die Angaben im Handelsregister umfassen den Namen und das Stammkapital der Gesellschaft sowie die Geschäftsführer und Prokuristen und deren Umfang der Vertretungsmacht. Außenstehende dürfen auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen, sodass keine weiteren Auskünfte der Gesellschaft selbst erforderlich sind. Außerdem liegt bei dem Handelsregister die Liste der Gesellschafter; auch darauf kann neuerdings ein Außenstehender in gewissem Umfang vertrauen. Zudem muss jede GmbH ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Alle Änderungen im Handelsregister werden über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, können neuerdings aber auch beim Handelsregister selbst bzw. im Unternehmensregister in elektronischer Form eingesehen werden. Die Handelsregister werden regional geführt, ein zentrales Register, wie in manchen anderen Ländern, gibt es in Deutschland nicht.

3. Gesellschaftsvertrag, Satzung

Der Gesellschaftsvertrag (auch „Satzung“) regelt neben den Gesetzen die rechtlichen Verhältnisse der GmbH; er muss bestimmte Mindestanforderungen enthalten. Dazu gehören Bestimmungen über die Firma und den Sitz der Gesellschaft. Des Weiteren muss der Gesellschaftsvertrag den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft bezeichnen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält darüber hinaus grundsätzlich Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft, die Höhe des Kapitals sowie Regelungen über die Anzahl der Geschäftsführer und deren Geschäftsführungsbefugnis. Außerdem sollte er Regelungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassungen und Mehrheitserfordernisse enthalten.

Bei der Gestaltung des Vertrages sind den Gesellschaftern rechtlich wenige Grenzen gesetzt, es bietet sich ein weiter Gestaltungsspielraum. Sofern etwa eine GmbH besonders stark durch die Tätigkeit ihrer Gesellschafter geprägt wird, sollte die Satzung in jedem Fall entsprechende Klauseln für eine fachliche Mitwirkung, laufende Tätigkeit und auch ein besonders detailliert beschriebenes Wettbewerbsverbot vorsehen.

4. Firma

Die Firma der GmbH ist der Name der Gesellschaft. Die Firma kann aus dem Namen des Inhabers gebildet werden oder auch Bezug nehmen auf die Produkte oder Dienstleistungen der GmbH. Zulässig sind auch reine Phantasiefirmen. Allerdings ist bei der Firmenwahl zu beachten, dass die Firma eine Unterscheidungskraft besitzen muss. Problematisch sind daher so genannte Allerweltsnamen wie „Müller GmbH“, sie erfordern meist einen Individualisierungszusatz. Außerdem muss die Firma von anderen Firmen vor Ort unterscheidbar sein. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen vor der endgültigen Entscheidung über die Firma bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) nachgefragt werden, ob der gewählte Name firmenrechtlich zulässig und auch von anderen Firmen vor Ort unterscheidbar ist. Bei der Firmenwahl sollte in jedem Fall auch zusätzlich geprüft werden, ob die gewünschte Firma nicht möglicherweise gegen Markenrechte verstößt. Denn ein Verstoß gegen Markenrechte wird weder vom Gericht bei Anmeldung der GmbH im Handelsregister

noch von der IHK vor Ort geprüft. Wird die markenrechtliche Prüfung unterlassen und stellt sich später heraus, dass durch die gewählte Firmenbezeichnung Schutzrechte Dritter verletzt wurden, führt dies nicht selten zu erheblichen Kosten und für den Firmeninhaber und Schadensersatzforderungen des Verletzten. Aus diesem Grund sollte in jedem Fall beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eine entsprechende firmenrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

Bei der Unternehmergesellschaft muss der Gesellschaftsname zwingend den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder „UG (haftungsbeschränkt)" beinhalten, um auf das fehlende Haftungskapital hinzuweisen.

5. Satzungs- und Verwaltungssitz, Geschäftsanschrift

Der rechtliche Satzungssitz der GmbH bestimmt sich nach der Festlegung in der Satzung. Wird der Satzungssitz verlegt, muss die Satzung geändert werden. Zieht die GmbH in einen anderen Gerichtsbezirk, muss sie auch in das dortige Handelsregister umgeschrieben werden. Eine Verlegung des Satzungssitzes in das Ausland ist nicht möglich; vielmehr müsste die GmbH ihr Vermögen an eine neue Gesellschaft im Ausland veräußern und würde dann aufgelöst.

Davon zu unterscheiden ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung, der Verwaltungssitz. Dieser Sitz kann vom Satzungssitz abweichen. Nach neuem GmbH-Recht kann er auch in das Ausland verlegt werden, ohne dass die deutsche GmbH aufgelöst werden muss.

Nach neuem GmbH-Recht muss die GmbH im Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift eintragen lassen. Dies dient der Verbesserung des Gläubigerschutzes und der Beschleunigung im Rechtsverkehr allgemein. Sollte eine Zustellung dennoch nicht möglich sein, ist eine vereinfachte so genannte öffentliche Zustellung im Inland vorgesehen.

6. Unternehmensgegenstand und Tätigkeit

Der Unternehmensgegenstand bezeichnet den Bereich und die Art der Betätigung der GmbH. Tätigt die GmbH Geschäfte, die nicht im Unternehmensgegenstand aufgeführt sind, sind diese dennoch wirksam. Bedeutend wären solche Geschäfte allerdings im Zusammenhang mit der Kompetenzüberschreitung des Geschäftsführers. Wirksamkeitsbeschränkungen für die Rechtsgeschäfte an sich, wie in einigen anderen Ländern, gelten im deutschen Recht nicht.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm gewählten Unternehmensgegenstand beim Handelsregister anzumelden. Der Unternehmensgegenstand soll den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Wirtschaftskreise erkennbar machen. Die Angabe muss daher für Dritte insoweit informativ sein, als sie den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft in groben Zügen erkennen lässt. Leerformeln wie „Handelsgeschäfte aller Art" sind daher nicht zulässig. Ausreichend ist aber beispielsweise die Beschreibung „Betrieb von Gaststätten" oder „Handel mit Bürowaren". Bestimmte Geschäftstätigkeiten sind in Deutschland genehmigungspflichtig. Eine genehmigungspflichtige Geschäftstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis hierfür vorliegt. So dürfen in Deutschland z.B. Gaststätten nicht ohne die erforderliche vorherige Erlaubnis betrieben werden, auch bedarf das Betreiben eines Handwerks grundsätzlich der vorherigen Eintragung in der Handwerksrolle. Auch die Baubetreuung und Bauträgerschaft sowie die Vermittlung von Grundstücken sind genehmigungspflichtig.

III. Innere Organisation und Leitung

1. Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Sie entspricht im Grundsatz funktional der Hauptversammlung der AG, unterliegt jedoch geringeren Formvorschriften.

Die Gesellschafterversammlung der GmbH kann – anders als die Hauptversammlung der AG – dem Geschäftsführer bestimmte Weisungen erteilen. Sie ist damit das oberste Geschäftsführungsorgan, ähnlich dem Verwaltungsrat oder Board of Directors in anderen Ländern. Jeder der Gesellschafter kann sich grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, allerdings kann die Satzung die Vertretungsmöglichkeit auf bestimmte Personen beschränken, etwa Mitgesellschafter oder Rechtsanwälte. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Diese Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst; möglich sind aber auch Beschlussfassungen im schriftlichen oder mündlichen Verfahren, wenn die Satzung der GmbH dies so vorsieht.

Dabei haben die Gesellschafter Stimmrechte, die in der Regel der Quote ihrer Kapitalbeteiligung entsprechen. Eine Abstimmung nach Köpfen ist rechtlich möglich, kommt in der Praxis aber nicht vor.

Gesellschafterbeschlüsse werden im Normalfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen, Kapitalerhöhung, Liquidation und bestimmte andere Entscheidungen verlangt das GmbH-Gesetz jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafter können in der Satzung auch für andere Entscheidungen eine qualifizierte Mehrheit festschreiben oder die Schwelle auf eine oder mehrere andere Quoten festlegen.

2. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH, gegebenenfalls auch nach den Weisungen der Gesellschafter. Er vertritt auch die GmbH im Außenverhältnis und ist damit das Vertretungsorgan. Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig

sein und dürfen nicht wegen einer Insolvenzstraftat oder bestimmter anderer Delikte verurteilt sein und auch keinem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot unterliegen.

Vertretung

Hat die GmbH mehrere Geschäftsführer, so sind diese grundsätzlich nur gesamtvertretungsbefugt. Die Satzung der GmbH kann jedoch auch bestimmen, dass einzelne Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt sind. Das gesetzliche Modell der Gesamtvertretung kann die Satzung auch gegenüber Dritten wirksam in Einzelvertretungsmacht ändern. Diese weitergehende Befugnis des Geschäftsführers, die Gesellschaft auch einzeln vertreten zu dürfen, wird im Handelsregister veröffentlicht.

Im Gegensatz dazu sind inhaltliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis Außenstehenden gegenüber grundsätzlich nicht wirksam, es sei denn der Dritte hatte von den Vertretungsbeschränkungen des Geschäftsführers positive Kenntnis. Diese Beschränkungen können nicht im Handelsregister veröffentlicht werden. Dennoch empfiehlt es sich, im Innenverhältnis die Befugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der Satzung oder einer Geschäftsordnung zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass die Befugnisse, anders als bei einer Regelung im Anstellungsvertrag, einseitig durch die Gesellschaft geändert werden können. Der Geschäftsführer kann zwar weiterhin nach außen die Gesellschaft auch über seine Befugnisse hinaus wirksam binden, macht sich damit aber im Verhältnis zur Gesellschaft schadensersatzpflichtig.

Bei kleineren Unternehmensgruppen, in denen dieselbe natürliche Person in mehreren Gesellschaften oder für sich selbst Funktionen wahrnimmt, ist auf eine weitere Besonderheit zu achten: Das deutsche Recht verbietet, dass Geschäftsführer als Vertretungsorgan der GmbH Geschäfte mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten abzuschließen (§ 181 BGB); diese Vorschrift kann und sollte in insbesondere bei Unternehmensgruppen ausgeschlossen werden, indem die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer ausdrücklich von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes befreit.

Ausländische Geschäftsführer

Die Nationalität des Geschäftsführers ist grundsätzlich unerheblich. Auch Ausländer, die keine EU-Bürger sind, können grundsätzlich zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden. Manche Gerichte verlangen allerdings für die Eintragung eines ausländischen Geschäftsführers den Nachweis eines entsprechenden Visums für die Bundesrepublik Deutschland, für EU-Bürger gilt dies nicht. Es muss also in manchen Fällen der Nachweis geführt werden, dass der ausländische Geschäftsführer grundsätzlich die Möglichkeit hat, in die Bundesrepublik einzureisen, um seine Funktion als Geschäftsführer auszuüben.

Pflichten und Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Gegenüber der Gesellschaft haftet er daher für Schäden, die aus unsorgfältiger Geschäftsführung entstehen. Zu seiner Sorgfaltspflicht gehört auch, Kapital an Gesellschafter nur auszuzahlen, wenn die Rückzahlung an die GmbH gesichert ist. Nach dem neuen GmbH-Recht haftet der Geschäftsführer nun für alle Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt haben, nicht mehr wie bisher nur für Zahlungen an die Gesellschafter nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

Falls die GmbH insolvent wird, ist der Geschäftsführer verpflichtet, ein Insolvenzverfahren bei dem Insolvenzgericht zu beantragen. Meldet er die Insolvenz nicht innerhalb von drei Wochen nach Entstehen des Insolvenzgrundes an, haftet er für die neuen Schulden der Gesellschaft persönlich. Insolvenzgründe sind eingetretene Überschuldung und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit darf der Geschäftsführer Insolvenz anmelden, muss dies aber nicht.

Im übrigen haftet der Geschäftsführer auch aus anderen gesetzlichen Gründen persönlich, etwa für die Zahlung von Umsatzsteuer und Lohnsteuer an das Finanzamt, die Abführung der Sozialabgaben für Mitarbeiter und anderes.

3. Prokura

Das deutsche Gesellschaftsrecht ermöglicht es, weitere Führungspersonen mit Vertretungsmacht auszustatten. Ein Unternehmen kann rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht (Prokura) erteilen und diese im Handelsregister eintragen lassen. Der Prokurist ist damit allgemein legitimiert und muss keine Vollmacht vorlegen. Seine Vertretungsmacht ist ebenso umfassend wie die eines Geschäftsführers; Grundstücksgeschäfte kann der Prokurist allerdings nur mit besonderer Befugnis tätigen. Oft wird eine Vertretung durch einen Prokuristen mit der durch einen Geschäftsführer kombiniert.

Prokuristen treffen nicht die gesetzlichen Pflichten für Geschäftsführer; sie unterliegen daher auch nicht der vergleichbaren Haftung.

4. Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat ist für die GmbH gesellschaftsrechtlich nicht zwingend vorgesehen. Anders als bei der AG. Jedoch können die Gesellschafter durch die Satzung freiwillig einen Aufsichtsrat vorsehen (fakultativer Aufsichtsrat).

Hat die GmbH jedoch mehr als 500 Mitarbeiter schreibt das Drittelbeteiligungsgesetz zwingend einen Aufsichtsrat vor (obligatorischer Aufsichtsrat); dieser muss zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt werden (Drittelmitbestimmung). Hat die GmbH mehr als 2.000 Mitarbeiter, verlangt das Mitbestimmungsgesetz, dass der Auf-

sichtsrat zur Hälfte mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt wird (paritätischer Aufsichtsrat); bei Abstimmungen steht im Fall der Stimmengleichheit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Doppelstimme zu.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich auch bei der GmbH weitgehend nach den Regelungen aus dem Aktiengesetz. Die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrats ist meist nur in größeren GmbHs sinnvoll. Ein fakultativer Aufsichtsrat kann der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung dienen oder auch dazu dienen, externen Sachverstand für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Für den fakultativen Aufsichtsrat schließt die Satzung häufig die Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes aus, insbesondere die strengen Haftungsregelungen.

5. Beirat

Familiengesellschaften richten nicht selten einen Beirat als zusätzliches Organ der GmbH ein. Die Aufgabe des Beirats besteht typischer Weise darin, weiteren und externen Sachverstand in die Gesellschaft einzubringen und Geschäftsführung und Gesellschafter unternehmerisch zu beraten und zu unterstützen. Dazu besetzen die Gesellschafter den Beirat gerne mit erfahrenen Personen aus Wirtschaft, Banken oder Wissenschaft. Typische Situationen für den Einsatz eines Beirats sind die Begleitung in neue Märkte oder eines Führungswechsels im Wege der Unternehmensnachfolge.

Dem Beirat können auch Aufsichts- und Kontrollfunktionen übertragen werden. Er übernimmt dann die Funktion eines fakultativen Aufsichtsrats, sodass für ihn in dem Fall die gleichen Regeln gelten.

IV. Kapital

Kapitaleinlagen

Das GmbH-Gesetz verlangt im Grundsatz ein Stammkapital in Höhe von mindestens 25.000 EUR.

Nach dem neuen GmbH-Recht kann das Stammkapital aber auch nur 1,00 EUR betragen. Gründer haben damit die Möglichkeit, eine GmbH mit weniger Kapital zu errichten. Allerdings dürfen sie für diese Variante nicht die Bezeichnung „GmbH" benutzen, sondern müssen den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder UG (haftungsbeschränkt)" verwenden. Diese Unternehmergesellschaft muss jedes Jahr nach Abzug von etwaigen Verlustvorträgen 25% ihres Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Hat sie dann Rücklagen von 25.000 EUR aufgebaut, kann sie diese in Stammkapital umwandeln und darf den Begriff „GmbH" verwenden. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet, sondern kann auch Unternehmergesellschaft bleiben.

Die Gründer können Einlagen statt in Form von Geld auch in Form von Sachwerten leisten. Sie müssen den Wert der Sacheinlagen durch einen Sachgründungsbericht nachweisen. Für die Einstiegsvariante der Unternehmergesellschaft sind Sacheinlagen allerdings unzulässig.

Bei der normalen GmbH sind bei Gründung mindestens 12.500 Euro einzuzahlen. Die Einlagen müssen vor der Anmeldung erfolgen; Sacheinlagen müssen vollständig erbracht sein und dürfen nicht zu hoch bewertet werden. Bei einer UG ist das gesamte Kapital vor der Handelsregisteranmeldung einzuzahlen.

Ein häufiges Problem liegt in dem Zusammenhang von Geldeinlage und deren zeitnaher Verwendung für spätere Zahlungen an Gesellschafter für deren Leistungen. Es handelt sich dabei oft um eine verdeckte Sachgründung. Nach dem neuen GmbH-Recht haftet ein Gesellschafter nur noch für den einzubringenden Restwert; nach altem Recht musste der Gesellschafter die gesamte Bareinlage nachholen und konnte die Sacheinlage zurückfordern – der Rückforderungsanspruch war jedoch typischerweise wertlos, weil die GmbH zahlungsunfähig geworden war.

Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Die Gesellschafter können das Stammkapital mit 75% ihrer Stimmen erhöhen oder herabsetzen. Für die Herabsetzung gilt jedoch eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr, in dem Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen können.

Sonstige zu beachtende Kapitalmaßnahmen

Der Geschäftsführer darf das Stammkapital nicht an Gesellschafter zurückgewähren. Eine Rückzahlung als Darlehen ist aber nach dem neuen GmbH-Recht möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Gesellschafter den Betrag wieder an die Gesellschaft zurückzahlen kann.

Eine besondere Haftung trifft Darlehen oder Bürgschaften eines Gesellschafters, die er der GmbH in einer Finanzkrise gewährt oder belassen hat. Dies ist der Fall, wenn die GmbH unter kaufmännischen Gesichtspunkten neues Eigenkapital benötigt, der Gesellschafter ihr aber stattdessen ein Darlehen oder eine Bürgschaft gewährt. Maßstab hierfür ist üblicherweise, ob ein Außenstehender ebenfalls ein Darlehen ohne zusätzliche Sicherheiten des Gesellschafters gewährt hätte (sog. Drittvergleich). Das neue GmbH-Recht erkennt nun auch in einem Finanzengpass gewährte Darlehen von Gesellschaftern als solche an und behandelt sie nicht länger als Eigenkapital. Allerdings müssen die Forderungen der Gesellschafter in der Insolvenz hinter allen anderen Forderungen zurücktreten.

V. Geschäftsanteile

Die Beteiligung eines Gesellschafters an der GmbH erfolgt in Form von Geschäftsanteilen.

Struktur

Geschäftsanteile können nach dem neuen GmbH-Recht auf mindestens 1,00 Euro

lauten. Jeder Gesellschafter kann beliebig viele Anteile übernehmen. Die Anteile werden wie Aktien durchnummeriert. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile kann für jeden Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Die Höhe der Beteiligungen ist in der „Liste der Gesellschafter" beim Handelsregister veröffentlicht.

Übertragung

Geschäftsanteile können nur aufgrund eines notariellen Vertrags übertragen werden; sie sind nach dem GmbH-Gesetz grundsätzlich ohne Einschränkungen an Dritte übertragbar. Wollen die Gesellschafter aber verhindern, dass fremde Personen Gesellschafter werden, können sie in der Satzung Verfügungsverbote aussprechen oder die Verfügung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Häufig entspricht es den Interessenlagen einzelner Gesellschafter, die Anteile innerhalb der Familie oder innerhalb ihrer Unternehmensgruppe übertragen zu können. In der Praxis werden in der Satzung höchst unterschiedliche und variabel ausgestaltete Beschränkungen vereinbart.

Einziehung von Anteilen

Die GmbH kann Geschäftsanteile wieder einziehen, die Einziehung (Amortisation) muss im Gesellschaftsvertrag aber ausdrücklich zugelassen sein.

Die Einziehung mit Zustimmung des Inhabers kann sich empfehlen, wenn beispielsweise seinem Wunsch zum Austritt entsprochen werden soll, aber kein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil erwerben will oder kann. Die freiwillige Einziehung erfolgt in der Regel mit einer Abfindung. Da der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmen muss, ist er in der Lage, alle Einzelheiten seines Entgeltes durch Vereinbarung mit der Gesellschaft zu klären.

Auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung sind in der Satzung genau festzulegen. Die Voraussetzungen der Zwangseinziehung müssen dabei grundsätzlich bereits vor dem Beitritt des Betroffenen in der Satzung festgelegt sein. Auch ist dem zwangsweise ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung für die verlorenen Geschäftsanteile zu zahlen. Die Satzung darf aber bestimmen, dass die Abfindung in angemessenem Maß unter dem eigentlichen Wert des Anteils (also des anteiligen Unternehmenswertes) liegen kann. Die Satzung kann auch alternativ zur Einziehung von Anteilen eine Pflicht zur Übertragung der Anteile an andere Gesellschafter oder Dritte bestimmen.

Kündigung eines Gesellschafters

Das GmbH-Gesetz sieht kein Austrittsrecht eines Gesellschafters im Sinne einer Kündigung vor. Es ist aber sinnvoll, einem Gesellschafter, der seine Beteiligung an der GmbH aufgeben möchte, ein Recht zur Kündigung einzuräumen. Bei seinem Ausscheiden erhält er eine Abfindung nach einer bestimmten Wertberechnung; die Auszahlung wird oft über mehrere Jahre gestreckt.

Wert eines Geschäftsanteils und Abfindung

Ein häufiger Streitpunkt bei Ausschieden eines Gesellschafters durch Kündigung oder Einziehung ist die Bewertung der Anteile und dementsprechend die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters. Trifft die Satzung keine Regelung, ist für die Abfindung der „gemeine Wert" der Beteiligung zu ermitteln; die Methode lehnt sich an steuerliche Berechnungsverfahren an und trifft den wahren Wert häufig nicht. Es ist daher empfehlenswert, in der Satzung Regelungen zur Abfindung und zu Wertermittlung zu vereinbaren.

Vererblichkeit von Gesellschaftsanteilen

Grundsätzlich kann ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile vererben, sodass ohne weiteres der Erbe Gesellschafter der GmbH wird.

In der Regel haben die Gesellschafter aber das Interesse, nicht jeden Erbberechtigten in den Kreis der Gesellschafter aufnehmen zu müssen. Allerdings kann zunächst der Eintritt eines Erben in die Gesellschafterstellung GmbH nicht ausgeschlossen werden, anders als in manchen anderen Ländern. Die Satzung kann aber vorsehen, dass ein unerwünschter Erbe seine durch Erbfall erworbenen Geschäftsanteile den anderen Gesellschaftern anbieten muss.

Auch sollte die GmbH dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen bei einer Änderung der familiären Verhältnisse eines Gesellschafters, also insbesondere im Fall der Ehescheidung, nicht durch Zahlungsansprüche aufgrund familienrechtlicher Ansprüche mittelbar gefährdet wird.

Gutgläubiger Erwerb

Ein nicht seltenes Problem entsteht, wenn ein Erwerber Geschäftsanteile von einem Veräußerer übernimmt, der tatsächlich nicht Inhaber der Anteile ist. In der Vergangenheit konnten Geschäftsanteile von einem Veräußerer, der tatsächlich nicht Inhaber der Anteile war, nicht wirksam erworben werden.

Das neue GmbH-Recht führt nun einen Gutglaubenserwerb für GmbH-Geschäftsanteile ein. Diese Regelung ist im Vergleich zu anderen Ländern ungewöhnlich und schafft eine neue Rechtssicherheit für Erwerber. Der gutgläubige Erwerb stützt sich auf die Eintragung in der zum Handelsregister angemeldeten Gesellschafterliste. Dazu muss der nicht berechtigte Veräußerer in der Gesellschafterliste – so wie sie im Handelsregister eingetragen ist – als Inhaber des Geschäftsanteils eingetragen sein. Die unrichtige Eintragung muss im Handelsregister bereits seit 3 Jahren unbeanstandet bestehen.

VI. Besteuerung

Eine deutsche GmbH ist in Deutschland mit ihren Einkünften unbeschränkt steuerpflichtig.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, z. B. in Doppelbesteuerungsabkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die Steuerpflicht beginnt bei der GmbH nicht erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Handelsregister, sondern bereits mit der Errichtung (notariell beurkundeter Gründungsbeschluss).

Körperschaftsteuer

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die GmbH der Körperschaftsteuer, die das Einkommen von Körperschaften zugrunde legt. Der Steuersatz ist seit Januar 2008 von 25 % auf nur noch 15 % gesenkt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gewinn einbehalten oder ausgeschüttet wird. Zusätzlich wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die festgesetzte Körperschaftsteuer erhoben, so dass die Belastung effektiv 15,82 % beträgt.

Gewerbesteuer

Die Gemeinden erheben zusätzlich auf das Einkommen der GmbH Gewerbesteuer. Dabei werden dem Einkommen bestimmte Kosten hinzugerechnet, wie etwa Zinsen und Zinsanteile auf Leasingraten. Dadurch kann auch Gewerbeertragsteuer anfallen, wenn das Unternehmen gar keine Gewinne erzielt. Den Steuersatz der Gewerbesteuer bestimmt die örtliche Gemeinde nach sogenannten Hebesätzen; er liegt zwischen 10 % bis 20 % je nach Hebesatz. Aufgrund der Unternehmensteuerreform darf aber nun die Gesamtbelastung der Ertragssteuern insgesamt 29,83 % nicht übersteigen.

Dividenden

Schüttet die GmbH Gewinne an ihre Gesellschafter aus, hängt die Besteuerung der Gewinne auf Ebene der Gesellschafter von deren Rechtsform ab.

Ist ein Gesellschafter selbst Körperschaft (zum Beispiel GmbH) und unterliegt damit ebenfalls der Körperschafsteuer, sind die Dividenden im Grundsatz von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich ein pauschaler Satz von 5 % der Dividenden wird besteuert. Damit vermeidet das Besteuerungssystem eine Doppelbesteuerung von Erträgen.

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, unterliegt seine Dividenden der Einkommensbesteuerung. Weil aber bereits die Erträge in der GmbH besteuert wurden, wird nur die Hälfte des ausgeschütteten Gewinnes mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz besteuert. Im Falle der Ausschüttung der Gewinne wird von der ausschüttenden GmbH eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % einbehalten. Steuerschuldner dieser Kapitalertragsteuer sind die Gesellschafter. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld bzw. Körperschaftsteuerschuld der Gesellschafter angerechnet, unabhängig davon, in welchem Umfang und zu welchem Steuersatz die Gewinne der Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter unterlegen haben.

Ausländische Gesellschafter

Schüttet die GmbH Gewinne an Gesellschafter mit Sitz im Ausland aus, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer als Quellensteuer in Deutschland. Ansonsten werden die Dividenden im Land des Gesellschafters besteuert. Deutschland unterhält mit zahlreichen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem Vorbild des OECD-Muster-DBA. Das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen schreibt die Höchstgrenzen (in der Regel 10 – 15 %) des Quellensteuerabzuges vor. Für die darüber hinaus von Deutschland erhobene Quellensteuer kann der Gesellschafter Erstattung beantragen. Bei sogenannten Schachtelbeteiligungen hält eine ausländische Kapitalgesellschaft Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft in Höhe von 10 bis 25 %; dafür gelten günstige Sonderregelungen, zum Beispiel die Herabsetzung der Kapitalertragsteuer auf 5 bis 10 %. Das Schachtelprivileg innerhalb der EU sieht vor, dass das Herkunftsland keine Kapitalertragsteuer abziehen darf.

VII. Gründung einer GmbH in der Praxis

1. Entstehung und Haftung

Die GmbH wird zwar durch den Gründungsakt (den notariell beurkundeten Gründungsbeschluss) gegründet; als juristische Person entsteht sie aber erst mit Eintragung in das Handelsregister.

Während des Zeitraumes zwischen notarieller Gründung und Eintragung der GmbH in das Handelsregister besteht eine so genannte Vor-GmbH als Gesellschaft in Gründung (GmbH i.G.). In dieser Zwischenphase kann die Gesellschaft bereits geschäftlich tätig werden. Dabei sind grundsätzlich bereits die Regeln der GmbH-Satzung und einige gesetzliche GmbH-Regelungen entsprechend anwendbar.

Die Rechtsform der GmbH wird u. a. deshalb gewählt, weil die Gesellschafter eine persönliche Haftung vermeiden wollen. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr ist die GmbH Träger von Rechten und Pflichten, damit ist Haftungsobjekt der GmbH grundsätzlich nur deren Gesellschaftsvermögen. Die Haftungsbeschränkung auf die GmbH entsteht aber erst mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Verbindlichkeiten, die vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister entstanden sind, begründen somit eine persönliche Haftung der Gesellschafter. Auch mit der Eintragung der GmbH bleibt die persönliche Haftung der Gesellschafter bestehen: sie haften dafür, dass zum Zeitpunkt der Eintragung das Gesellschaftsvermögen noch in vollem Umfang vorhanden ist. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung sollten die Gründungsgesellschafter also die Geschäfte der Gesellschaft erst mit dem Tag der Eintragung der GmbH aufnehmen oder eine so genannte Vorratsgesellschaft erwerben.

Erwerb einer Vorratsgesellschaft

Aufgrund einer möglichen Haftung während der Gründungsphase gehen gerade

ausländische Investoren vermehrt dazu über, eine von einem Gründungsdienst vorgegründete GmbH zu erwerben. Solche Vorratsgesellschaften sind bereits in das Handelsregister eingetragen, haben jedoch bis zu ihrem Erwerb durch den endgültigen Gesellschafter noch keine wirtschaftliche Aktivität entfaltet.

Mit einem einfachen notariellen Anteilskaufvertrag erwerben die Investoren die Anteile an der Gesellschaft. Nach Anmeldung, Offenlegung sowie der erforderlichen Versicherung des neuen Geschäftsführers beim Handelsregister kann die Geschäftstätigkeit ohne persönliches Haftungsrisiko für die neuen Gesellschafter aufgenommen werden.

Für den Erwerb einer vorgegründeten GmbH spricht weiterhin das Verfahren. Bei der Gründung einer GmbH durch ausländische Unternehmen sind zunächst die Dokumente zu deren Existenz und der Vertretungsmacht ihrer Bevollmächtigten zu beschaffen, zumindest also beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister, unter Umständen Apostille und Legalisierungsvermerk durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat. Weiterhin sind diese Dokumente für die deutschen Gerichte durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache zu übersetzen. Diese Vorbereitungen erfordern üblicherweise eine Bearbeitungsdauer von drei bis vier Wochen; hinzu kommen Gebühren und kostenaufwendige Abstimmungen zwischen Mandant und Anwälten. Bei Übernahme bereits bestehender GmbH-Anteile bedarf es dieser Formalien nicht. Die deutschen Gerichte haben keinen weiteren Informationsbedarf zu den Gesellschaftern der GmbH, da diese bereits als eigenständige juristische Person existiert. Allerdings muss sich der Notar bei der Aufstellung der Liste der Gesellschafter darüber vergewissern, dass der Erwerber auch existiert und sein Vertreter Vertretungsmacht hat.

2. Gründungsablauf

Gründungsversammlung

Zur Gründung einer GmbH müssen die künftigen Gesellschafter der GmbH eine sogenannte Gründungsversammlung abhalten. Diese Gründungsversammlung muss notariell beurkundet werden. Inhalt der Gründungsversammlung sind mindestens folgende Punkte. Die Gesellschafter beschließen den künftigen Namen (die Firma) der GmbH, die Höhe des Gesellschaftskapitals und den Ort des Geschäftssitzes. Außerdem ist der bzw. sind die Geschäftsführer zu bestellen und die entsprechende Vertretungsmacht zu regeln. Gleichzeitig beschließen die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) der GmbH.

Einfache Standardgründungen können nach dem neuen GmbH-Recht nun auch mit Hilfe von Musterprotokollen vorgenommen werden. Das neue GmbH-Gesetz führt hierzu in seiner Anlage zwei Musterprotokolle auf. Eine notarielle Beurkundung ist auch bei Nutzung dieser Musterprotokolle vorgeschrieben, sowohl die GmbH als auch die UG dürfen in diesem Fall höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben.

Das neue GmbH-Recht kann das Gründungsverfahren erheblich beschleunigen und den Zeitraum zwischen notarieller Gründung und Eintragung der GmbH deutlich verkürzen. So müssen behördliche Nachweise, insbesondere staatliche Genehmigungen (Gewerbeerlaubnisse, Betriebserlaubnisse etc.) nicht bereits bei der Handelsregistereintragung vorliegen, sondern können nachgereicht werden. Das Registergericht darf Nachweise über die Einzahlung des Stammkapitals nur noch bei erheblichen Zweifeln an der ordnungsgemäßen Kapitalaufbringung anfordern. Bei Sacheinlagen ist die Werthaltigkeitskontrolle darauf beschränkt, ob eine nicht unwesentliche Überbewertung vorliegt. Auch muss der Gesellschafter einer normalen Ein-Mann-GmbH das Stammkapital nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch zur Hälfte einzahlen.

Bestellung der Geschäftsführer

Mit der Gründungsversammlung wird auch der künftige Geschäftsführer bestellt. Die Anforderungen an ausländische Geschäftsführer sind in diesem Kapitel dargestellt.

Kontoeröffnung und Einzahlung des Stammkapitals

Nach Beurkundung der Gründungsversammlung muss der Geschäftsführer für die (Vor)-GmbH bei einem Bankinstitut ein Bankkonto eröffnen. Die Bank benötigt für die Kontoeröffnung die zuvor notariell beurkundeten Gründungsurkunden. Im Anschluss an die Kontoeröffnung haben die Gesellschafter ihre Stammeinlage auf das neu eröffnete Konto der GmbH einzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister müssen die Gesellschafter auf jede Stammeinlage mindestens 25% eingezahlt haben, insgesamt aber mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals, also mindestens 12.500 EUR. Bei Gründung einer UG muss das gesamte Stammkapital vor der Handelsregsiteranmeldung eingezahlt sein.

Anmeldung zum Handelsregister

Nachdem das erforderliche Kapital der Gesellschaft eingezahlt wurde, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Gründung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Inhalt der Anmeldung ist die Gründung der Gesellschaft sowie die Bestellung des Geschäftsführers und dessen geregelte Vertretungsmacht.

Gleichzeitig muss der Geschäftsführer versichern, dass er nicht wegen einer Insolvenzstraftat oder einem anderen bestimmten Delikt verurteilt wurde bzw. keinem gerichtlichen oder behördlichen Berufsverbot unterliegt.

Des Weiteren muss der Geschäftsführer versichern, dass die Mindesteinlagen eingezahlt wurden und sich die eingezahlten Beträge endgültig in seiner freien Verfügung befinden und das Vermögen der Gesellschaft nicht bereits mit Verbindlichkeiten belastet ist.

Der Geschäftsführer bzw. ein Notar hat zur Vorlage an das Handelsregister eine Liste der

Gesellschafter aufzustellen, und zwar bei Gründung und bei jedem Gesellschafterwechsel.

Die Handelsregisteranmeldung des Geschäftsführers ist von einem Notar zu beglaubigen, mit einer Bestätigung zu versehen und beim Handelsregister einzureichen.

Die Handelsregisterabteilung des zuständigen Amtsgerichts trägt die neu gegründete GmbH, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht, in das Handelsregister ein. Eintragungsgegenstand sind Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des satzungsmäßigen Kapitals und die Liste der Gesellschafter. Des Weiteren wird der Geschäftsführer mit Namen und dessen Vertretungsbefugnis in das Handelsregister eingetragen. Um die Eintragung zu beschleunigen, muss dass zuständige Registergericht unverzüglich über die Anmeldung zur Eintragung entscheiden.

3. Steuerliche Maßnahmen

Eröffnungsbilanz

Nach Gründung der GmbH muss der Geschäftsführer eine sogenannte Eröffnungsbilanz erstellen. Deren Inhalt hängt davon ab, ob das Stammkapital bereits voll eingezahlt ist oder noch Einlagen der Gesellschafter ausstehen. Die Eröffnungsbilanz ist von dem Geschäftsführer zu erstellen, zu unterzeichnen und dem Finanzamt mit einzureichen.

Steuernummern

Der Notar teilt dem Finanzamt die Gründung der Gesellschaft mit. Daraufhin erhält die GmbH zunächst ein Aktenzeichen; die Geschäftsführung beantragt sodann die betrieblich Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer (VAT Nr). Die Erteilung kann bis maximal einige Wochen dauern.

G. Personal, Arbeit und Einreise

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist besonders zu beachten, dass in Deutschland ein umfassender sozialer Schutz gilt. Arbeitnehmer können daher nicht ohne Beachtung besonderer Vorschriften gekündigt werden. Sie genießen auch verhältnismäßig umfangreiche soziale Rechte am Arbeitsplatz. In Deutschland ist die Mitwirkung der Arbeitnehmer an den Geschehnissen des Unternehmens durch die Befugnisse des Betriebsrates verankert; dessen Rechte gehen in vielerlei Hinsicht weit über die Rechte vergleichbarer Einrichtungen in europäischen Nachbarländern hinaus und müssen streng vom Arbeitgeber beachtet werden. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Einrichtung eines solchen Betriebsrates.

I. Arbeitsrecht in Deutschland

Das Arbeitsrecht ist in Deutschland nicht in einem einheitlichen Gesetz geregelt und ist in vielen Bereichen durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes geprägt worden. Es unterscheidet sich in das individuelle Arbeitsrecht, welches die Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitsverhältnisses regelt, und das kollektive Arbeitsrecht, welches die Rechte der Tarifparteien regelt.

Das deutsche Arbeitsrecht gilt regelmäßig für Arbeitnehmer, also Personen, die in einem so genannten abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Unabhängig vom tatsächlichen arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Unternehmen gelten Handelsvertreter und freie Mitarbeiter nicht als Arbeitnehmer. Nicht als Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne gilt zudem der angestellte Geschäftsführer etwa einer GmbH; dennoch gilt er sozialversicherungsrechtlich regelmäßig als Arbeitnehmer und kann, soweit die entsprechenden Beiträge geleistet wurden, etwa Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ähnliche Abgrenzungs-schwierigkeiten gibt es im Zusammenhang mit leitenden Angestellten. Die nachstehend genannten Grundsätze finden auf den Geschäftsführer daher keine Anwendung.

Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist grundsätzlich formfrei. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedoch spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beschäftigungsbeginn eine schriftliche Fassung der wesentlichen Vertragsbedingungen auszustellen. Unbefristete Arbeitsverträge mit einer drei- bis sechsmonatigen Probezeit sind die Regel. Das Kündigungsrecht ist in einem eigenen Gesetz geregelt und schützt den Arbeitnehmer umfassend. Es kommt jedoch erst ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl und nur für Arbeitnehmer zur Anwendung.

In den letzten Jahren hat der Abschluss von Zeitarbeitsverträgen erheblich an Bedeutung zugenommen. Der Arbeitsvertrag kann danach auch auf bestimmte Zeit befristet werden, muss dann aber grundsätzlich auf ein bestimmtes Ereignis oder einen bestimmten Zweck abgestellt sein. Soweit ein Arbeitsvertrag erstmalig abgeschlossen wird, ist ausnahms-

weise auch eine sachgrundlose Befristung zulässig, die die Gesamtdauer von zwei Jahren jedoch nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung der Befristung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Bei befristeten Verträgen ist die ordentliche Kündigung nach dem Gesetz grundsätzlich ausgeschlossen, sie kann aber vereinbart werden.

Die vom Arbeitgeber bei einer Kündigung zu beachtenden Kriterien sind streng und werden im Falle einer Kündigungsschutzklage umfassend richterlich überprüft.

Ab einer gewissen Betriebszugehörigkeitsdauer steht dem gekündigten Arbeitnehmer bei einer betriebsbedingten Kündigung eine Abfindung zu. Statt Aussprechen einer Kündigung können auch Aufhebungsverträge geschlossen werden. Die richterliche Kontrolle ist hier aber sehr streng.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen wird oftmals eine Abfindung auch ohne gesetzliche Verpflichtung geleistet.

Im Krankheitsfall wird der Lohn des Arbeitnehmers für die Dauer von 6 Wochen durch seinen Arbeitgeber fortbezahlt.

Die in Betrieben übliche Regelzeit für den Urlaub liegt in Deutschland zwischen 5 – 6 Wochen. Mit einem Mindesturlaub von 20 Tagen bei einer 5-Tage-Woche und 24 Tagen bei einer 6 Tage Woche liegen deutsche Arbeitnehmer über dem europäischen Durchschnitt. Darüber hinaus kann im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag eine individuelle Anzahl von Urlaubstagen festgehalten werden.

Ohnehin kommt den Tarifverträgen wie dem gesamten Kollektivarbeitsrecht eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Mitbestimmungs- und Streikrechte sind umfassend geregelt; ab einer bestimmten Unternehmensgröße sind Betriebe verpflichtet, die Bildung von Mitbestimmungsgremien wie Personal- oder Betriebsräte zuzulassen.

II. Grundlagen der Arbeit und Geschäftstätigkeit von Ausländern

Im Grundsatz können sich Unternehmen und Einzelpersonen in Niedersachsen wirtschaftlich frei betätigen. Vorschriften und Regelungen zum Tätigkeitsbereich selbst wie etwa Gewerbe- oder sonstige Erlaubnisvorschriften, arbeitsrechtliche oder privatrechtliche Vorschriften unterscheiden nicht zwischen den jeweiligen Staatszugehörigkeiten und gelten für alle in gleichem Maße.

Bei der Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit durch Ausländer gelten jedoch neben den allgemeinen Bestimmungen bestimmte Vorschriften, die lediglich ausländische Staatsbürger betreffen. Hierzu zählt insbesondere das Ausländerrecht.

In praktischer Hinsicht führen insbesondere die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ausländerrechts in Deutschland und Niedersachsen bei Staatsbürgern aus Nicht-EU-Ländern oftmals zu Unsicherheiten und verzögern die Aufnahme der geplanten Tätigkeit.

Dies folgt daraus, dass das Ausländerrecht bei ausländischen Staatsbürgern in zweifacher Hinsicht differenziert. Von größerer Bedeutung ist die Differenzierung nach Staatszugehörigkeit zu einem EU- oder Nicht-EU-Staat, da für EU-Bürger die meisten Einreise- und Aufenthaltseinschränkungen nicht mehr gelten. Weiteres Kriterium bildet die Art der geplanten Tätigkeit des ausländischen Staatsbürgers, welches sich besonders bei Nicht-EU-Bürgern auswirkt.

Bürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (sogenannte „Unionsbürger") genießen einen bevorrechtigten Status. Die rechtlichen Grundlagen zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit finden sich im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern. In vielen Bereichen rechtlich gleichgestellt sind ihnen Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen (EFTA-Staaten) und der Schweiz, obwohl diese nicht der EU angehören. Beschränkungen insbesondere bei der Aufnahme abhängiger Beschäftigungsverhältnisse gibt es nach wie vor gegenüber Staatsangehörigen aus den osteuropäischen Ländern, die der Europäischen Union am 01. Mai 2004 bzw. 01. Januar 2007 beigetreten sind. Diese Beschränkungen laufen jedoch spätestens zum Ende des Jahres 2011 bzw. 2014 aus.

Im Gegensatz zu den EU-Bürgern sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern (sog. Drittstaatsanghörigen oder Drittstaatlern) in Deutschland strenger, da hier das neue Zuwanderungsrecht Anwendung findet und die rechtliche Grundlage für Aufenthalt und Erwerbstätigkeit bildet.

III. Arbeit und Geschäftstätigkeit von EU-Bürgern in Niedersachsen

Nach geltendem EU-Recht sind Unternehmen und Geschäftssuchende innerhalb der Grenzen der Europäischen Union in der Wahl des Ortes ihrer Erwerbstätigkeit frei. Dies umfasst auch die Gründung von Unternehmen oder die Aufnahme jeglicher sonstiger Erwerbstätigkeit.

Entscheidet sich ein Unternehmen aus den so genanten Drittstaaten zur Gründung einer Tochtergesellschaft mit Sitz in der EU, so kommt nach erfolgreichem Durchlauf der Gründungsvoraussetzungen des jeweiligen EU-Landes auch diese Tochtergesellschaft als juristische Person in den Genuss sämtlicher EU-Freiheiten.

1. Einreise und Aufenthalt

Alle EU-Bürger genießen innerhalb der Europäischen Union das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt. Ein Visum ist zur Einreise nicht erforderlich. Für die Einreise nach Deutschland benötigen EU-Staatsbürger lediglich einen Personalausweis. Ebenso wenig bedürfen EU-Staatsbürger eines Aufenthaltstitels für längerfristige Aufenthalte. Unionsbürger brauchen daher nach geltendem Recht nicht mehr die Ausländerbehörde aufzusuchen, sondern sind lediglich verpflichtet – wie deutsche Staatsbürger auch – sich bei der zuständigen Meldebehörde registrieren zu lassen.

Bei der Einreise ist zu beachten, dass Personenkontrollen auch innerhalb der EU noch an

den Grenzen zu Staaten vorgenommen werden, die zwar der EU, nicht aber dem Schengener Abkommen beigetreten sind.

Gegenstand des Schengener Abkommens ist unter anderem die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Vertragsparteien. 22 Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie als Nicht-EU-Staaten zusätzlich Island und Norwegen haben das Abkommen unterzeichnet und wenden es an. Von den EU-Ländern nehmen das Vereinigte Königreich und Irland nur eingeschränkt am Schengener Abkommen teil. Bulgarien, Rumänien und Zypern werden das Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt anwenden. Die Schweiz als weiteres Nicht-EU-Mitglied hat im Dezember 2008 die Personenkontrollen an den Landesgrenzen abgeschafft, Warenkontrollen hingegen werden weiterhin durchgeführt.

Innerhalb der EU hingegen gibt es auch keine Warenkontrollen mehr, wobei Stichprobenkontrollen im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach wie vor getätigt werden.

2. Formen der Erwerbstätigkeit

Plant ein Unionsbürger die Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit in Niedersachsen, so ist er grundsätzlich so gestellt wie ein Inländer.

a) Unselbständige Tätigkeit

Die Bürger aller Länder der Europäischen Union haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt für EU-Bürger grundsätzlich uneingeschränkt, wobei für Staatsbürger der neuen Beitrittsländer noch einschränkende Übergangsregeln gelten.

Wann ist meine Tätigkeit eine abhängige Tätigkeit?

Eine unselbständige Erwerbstätigkeit ist jede weisungsgebundene Tätigkeit, die auf Gewinnerzielung gerichtet und für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist. In der Regel liegt daher ein Beschäftigungsverhältnis vor, wenn der Erwerbstätige aufgrund eines Vertrages im Dienste eines anderen gegen Entgelt zu abhängiger Arbeit verpflichtet ist.

Arbeitnehmerfreizügigkeit noch eingeschränkt

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und EU-Ausländern gilt für sämtliche Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen (z. B. Entlohnung, Kündigung, berufliche Wiedereingliederung oder Wiederbeschäftigung im Falle der Arbeitslosigkeit). Unionsbürger können jeder beliebigen Beschäftigung nachgehen.

Jedoch müssen sie bei Antritt einer Beschäftigung oder spätestens drei Monate nach der Einreise eine „Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger" beantragen. Diese ist fünf Jahre gültig und kann erneuert werden.

Für Staatsbürger der osteuropäischen Beitrittsstaaten bestehen hingegen noch Einschränkungen. Zwar ist es den neuen EU-Bürgern erlaubt, frei in das Bundesgebiet einzureisen und sich hier für eine beliebige Dauer aufzuhalten. Der Aufenthalt muss dann lediglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigen die EU-Bürger aus den osteuropäischen Beitrittsländern allerdings eine Arbeitsgenehmigung. Die Agentur für Arbeit erteilt die Arbeitsgenehmigung befristet als so genannte „Arbeitserlaubnis-EU", wenn nicht ausnahmsweise eine unbefristete Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU in Frage kommt. Gegenüber Beschäftigung suchenden Drittstaatenangehörigen haben die Staatsbürger aus den Beitrittsstaaten allerdings ein Vorrecht.

Sonderregeln gelten in jedem Fall im Rahmen der gelegentlichen Beschäftigung. Hierbei handelt es sich um kurzfristige Beschäftigungen in einem so geringen Umfang, dass sie sich als unwesentlich darstellen. Diese gelegentlichen Beschäftigungen werden nicht dem Arbeitsmarkt zugerechnet. Daher dürfen auch Bürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten diese Tätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Freizügigkeit ohne Arbeitsgenehmigung ausüben.

b) Selbständige Tätigkeit

Unternehmer und Selbständige aus der EU können selbständige Tätigkeiten in Niedersachsen ohne Einschränkungen ausüben. Einschränkende Übergangsregeln wie bei den abhängigen Beschäftigungsverhältnissen bestehen hier nicht. Einzelne Geschäftszweige erfordern allerdings bestimmte berufliche Qualifikationsnachweise (siehe Kapitel D., II.). Fraglich kann daher unter Umständen sein, ob der im Ausland erworbene Qualifikationsnachweis den nationalen Voraussetzungen genügt.

Wann ist meine Tätigkeit eine selbständige Tätigkeit

Als selbständige Erwerbstätigkeit wird jede Tätigkeit bezeichnet, die persönlich oder in der Rechtsform einer Gesellschaft ausgeübt wird, ohne dass dabei eine Weisungsgebundenheit gegenüber einem Arbeitgeber besteht. Die Tätigkeit muss auf Erzielung eines Gewinns gerichtet sein bzw. für die Tätigkeit muss ein Entgelt vereinbart oder üblich sein.

Selbständige Betätigungsformen

Geschäftssuchende haben die Möglichkeit, sich in den verschiedensten Formen, als natürliche Personen oder in der Rechtsform einer juristischen Person in Niedersachsen wirtschaftlich zu betätigen.

Gewerbetreibende und Freiberufler

Neben den offensichtlich selbständigen Tätigkeitsformen – wie etwa den eigen-

ständigen Betrieb eines Gewerbes, die Tätigkeit als Freiberufler oder als Organ einer Personengesellschaft – gibt es zu beachtende Ausnahmekonstel-lationen.

Geschäftsführer und Vorstände

So werden vetretungsberechtigte Organe juristischer Personen wie etwa Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) aufgrund ihrer hervorgehobenen Funktion ausländerrechtlich als Selbständige behandelt; dies gilt ebenso für Prokuristen und leitende Angestellte mit Generalvollmacht.Dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn etwa der die Erwerbstätigkeit des ausländischen Geschäftsführers beschreibende Vertrag die Stellung des Geschäftsführers als Angestellter bezeichnet. Voraussetzung für die Ein-ordnung als Selbständiger ist, dass Gesellschafter- und Angestelltenvertrag festlegen, dass der Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt ist.

Daher muss der ausländische Geschäftsführer immer auch die Voraussetzung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in aufenthalts-rechtlicher Form erfüllen; unabhängig von seinem Wohnsitz ist das für Geschäftsführer aus dem EU-Ausland allerdings unproblematisch.

Unternehmensgründungen

Selbstverständlich stehen Personen und Unternehmen aus dem Ausland ebenso wie inländischen Geschäftssuchenden sämtliche Unternehmensformen zu Verfügung (Kapitel E). Welche der Betätigungsformen für das ausländische Unternehmen in Frage kommt, hängt von der Stärke des geplanten Engagements in Deutschland sowie von den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten (Kapitalausstattung etc.) ab.

Unternehmensbeteiligungen

Neben der Unternehmensgründung kann auch die Beteiligung an einem Unternehmen ein lohnendes Investment darstellen. EU-Staatsbürger können sich dabei an Gesellschaften aller Rechtsformen beteiligen, unabhängig davon, ob die Beteiligung durch natürliche oder juristische Personen erfolgt. Investitionsbeschränkungen und Beschränkungen zur Kapitaleinfuhr bestehen innerhalb der Europäischen Union auch künftig nicht. Für die einfache Beteiligung auf Gesellschafterebene bedarf es auch keines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland. Die kapitalmäßige Beteiligung an einem Unternehmen wird auch nicht als Erwerbstätigkeit angesehen. Dies gilt jedenfalls für den Minderheitsgesellschafter. Ist die Beteiligung am Unternehmen jedoch so groß, dass ein bestimmender Einfluss auf Beschlüsse der Gesellschaft möglich ist, wird die Beteiligung ausländerrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit angesehen. Für EU-Bürger bleibt dies wegen der bestehenden EU-Freiheiten aber ohme Auswirkung.

IV. Arbeit und Geschäftstätigkeit von Nicht-EU-Bürgern in Niedersachsen

1. Einleitung

Im Gegensatz zu den EU-Bürgern sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgern (sog. Drittstaatsanghörigen oder Drittstaatlern) in Deutschland strenger. Die rechtlichen Grundlagen zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit finden sich nach Einführung des neuen Zuwanderungsrechtes im Jahr 2005 im Wesentlichen im Aufenthaltsgesetz, der Aufenthaltsverordnung und der Beschäftigungsverordnung.

Ausländische Staatsbürger können aus unterschiedlichen Motiven im Rahmen eines geschäftlichen Vorhabens nach Deutschland einreisen. Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Geschäftsführer, Vorstände, leitende Angestellte oder sonstige Mitarbeiter ausländischer Unternehmen planen, nach Deutschland einzureisen, um Verhandlungen zu führen, Verträge zu unterzeichnen und Ähnliches.
- Unternehmen planen den kurzfristigen Aufenthalt ihrer Mitarbeiter in Deutschland zum Zwecke von Messeauftritten, Präsentationen und Ähnlichem.
- Ausländische Unternehmen planen, nach Gründung einer Repräsentanz Mitarbeiter zu entsenden, damit diese Erfahrungen auf dem deutschen Markt sammeln und Geschäfte anbahnen.
- Nach Gründung einer Tochtergesellschaft in Niedersachsen werden Mitarbeiter nach Deutschland entsandt, damit diese ihr „Know-How“ als Transfer an bereits vor handene lokale Arbeitskräfte weitergeben.
- Ausländische Unternehmen planen, Mitarbeiter als Spezialisten zeitweilig deutschen Unternehmen zu überlassen.
- Einzelpersonen planen, nach Deutschland einzureisen, um mit einem deutschen Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.
- Einzelpersonen planen die Einreise, um in Niedersachsen dauerhaft einer selbstständigen und /oder unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen.

Je nach Art und Dauer des geplanten Vorhabens unterscheiden sich auch die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen.

Das folgende Kapitel soll einen Überblick über die zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Niedersachsen geben.

2. Einreise und Aufenthaltsvorschriften

Einzelpersonen und Unternehmen aus den so genannten Drittstaaten stehen grundsätzlich dieselben Betätigungsarten und Unternehmensformen zur Verfügung wie Staatsbürgern und Unternehmen aus Deutschland und der Europäischen Union.

Allerdings ist vor Aufnahme der Tätigkeit oftmals der ausländerrechtliche Status der beteiligten Personen klärungsbedürftig. Daher sind ausländerrechtliche Vorschriften zu prüfen und gegebenenfalls Visa oder Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnisse zu beantragen. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte bei der Planung immer berücksichtigt werden, dass die Verfahrensdauer zur Erlangung der Bescheinigungen je nach Ursprungsland bis zu drei Monate in Anspruch nehmen kann. Erleichterungen hingegen gelten für die Ausübung bestimmter qualifizierter Beschäftigungen und kurzfristige Aufenthalte.

Während die Angehörigen einiger Nicht-EU-Staaten vom ersten Tag an einen Aufenthaltstitel benötigen, ist bei vielen Nicht-EU-Staatsbürgern ein Aufenthaltstitel erst ab einem Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen notwendig. Bei Staatsbürgern aus den USA, Kanada, Japan, Israel, Südkorea oder Australien besteht zudem die Besonderheit, dass sie den bei einem Aufenthalt über 90 Tage erforderlichen Aufenthaltstitel nicht bereits vor der Einreise beantragen müssen, sondern dies erst nach der Einreise in Deutschland tun können.

Das deutsche Ausländerrecht kennt mit dem Visum, der Aufenthalts- und der Niederlassungserlaubnis drei Formen von Aufenthaltstiteln, die entweder zum vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt in Niedersachsen und Deutschland berechtigen. Das Visum berechtigt dabei grundsätzlich nur zu kurzfristigen Aufenthalten (Ausnahme: Nationales Visum). Plant der Geschäftssuchende dauerhaft in Deutschland zu bleiben, sind Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis die für ihn maßgeblichen Aufenthaltstitel, wobei dann bei Einreise das Visum den Zweck seines Aufenthaltes bereits angeben muss.

Unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels ist bei der Einreise in jedem Fall zu beachten, dass Personen- und Warenkontrollen durchgeführt werden. Der Einreisende benötigt deshalb ein gültiges Ausweisdokument, das zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise aus Deutschland noch mindestens drei Monate gültig sein sollte. Besteht eine Visumspflicht, so kann die Grenze ohne ein solches nicht passiert werden.

a) Visum: Kurzfristiger Aufenthalt

Das Visum stellt einen Aufenthaltstitel dar. Es wird auch als Sichtvermerk bezeichnet und ist die im Reisepass vermerkte staatliche Erlaubnis zum Überschreiten der Landesgrenze.

Erteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für Erteilung des Visums ist grundsätzlich, dass die Anwesenheit des Ausländers die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt und der Antragsteller die finanzielle Absicherung seines Aufenthaltes in Deutschland sicherstellt. Als finanziell abgesichert wird der Aufenthalt unter anderem dann betrachtet, wenn der Einreisende eine Reisekrankenversicherung nachweisen kann. Diese muss für sämtliche europäische Staaten gültig sein, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind. Die Versicherung muss eine Deckungssumme in Höhe von mindestens 30.000 EUR aufweisen.

In die Entscheidung über die Visumserteilung fließt unter anderem die Prognose der jeweiligen Auslandsvertretung bezüglich der Rückreisebereitschaft des Einreisenden mit ein.

Zuständige Stelle

Für Visaangelegenheiten und andere aufenthaltsbezogene Erlaubnisse sind im Ausland die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Einreisewillige müssen vor Reiseantritt bei der deutschen Vertretung (Botschaften oder Generalkonsulate) in ihrem Heimatland einen entsprechenden Antrag stellen. Unterhält die Bundesrepublik in dem Staat, aus dem die Ausreise geplant ist, keine Vertretung, so muss ein Antrag bei der Ausländerbehörde des Auswärtigen Amtes in Berlin gestellt werden. Umfangreiche Informationen zu Visaangelegenheiten, Vordrucke und Antragsformulare sind auch online abrufbar:
www.auswaertiges-amt.de

In den jeweiligen Auslandsvertretungen kann die Bearbeitungszeit der Visumsanträge für den Aufenthalt in Deutschland stark voneinander abweichen. Insbesondere bei Anträgen, die zu längerfristigen Aufenthalten oder zur Arbeitsaufnahme berechtigen sollen, muss teilweise mit mehrmonatigen Bearbeitungszeiten gerechnet werden.

Besucher- oder Touristenvisum

Die Visumspflicht im Zusammenhang mit kurzfristigen Aufenthalten ist abhängig von der Staatsangehörigkeit des Reisenden. Staatsangehörige aus den in der unten stehenden Übersicht aufgelisteten Staaten benötigen für Aufenthalte unter drei Monaten kein Visum.

Staatsangehörige anderer Länder sind verpflichtet, vor jeder Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung ihres Heimatlandes das so genannte Touristen- oder Besuchervisum (Besuchsaufenthalt) bzw. Geschäftsvisum (siehe unten) zu beantragen. Dieses wird erteilt, sobald der Reisende nachweisen kann, dass er über ausreichende Mittel zur Aufenthaltsfinanzierung verfügt und wieder in sein Heimatland zurückkehren wird. Sollte der Aufenthalt nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können, bleibt die Möglichkeit der Verpflichtungserklärung (siehe unten).

Das Touristen- bzw. Besuchervisum berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Allerdings kann das Visum dazu genutzt werden, an geschäftlichen Besprechungen teilzunehmen und Verhandlungen durchzuführen.

Geschäftsvisum

Geschäftsvisa können anders als Touristenvisa für einen variablen Zeitraum ausgestellt werden, allerdings ebenfalls nicht über einen längeren Zeitraum als 3 Monate. Zwar berechtigen auch sie nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung der im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehenden Geschäfte (Abschluss von Verträgen auf Messen etc.) bleibt hingegen unbenommen. Über Agenturen kann das Geschäftsvisum in vielen Ländern auch ohne persönliches Erscheinen des Geschäftssuchenden beantragt und durch die Auslandsvertretungen zügiger erteilt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall die Einladung eines Unternehmens aus Deutschland.

Verpflichtungserklärung

Mit einer Verpflichtungserklärung ersetzt der deutsche Gastgeber die Pflicht des Einreisenden, seine finanzielle Abgesichertheit nachweisen zu müssen. Der deutsche Gastgeber des Einreisenden verpflichtet sich deshalb verbindlich, für alle aus dem Aufenthalt des Einreisenden möglicherweise entstehenden Kosten aufzukommen. Dies umfasst auch die Kosten eines möglichen Krankenhausaufenthaltes oder einer Rückführung in das Heimatland. Der Gastgeber muss die Erklärung bei der Ausländerbehörde an seinem Wohnort einreichen. Üblicherweise verlangt die Behörde dabei die Vorlage der drei letzten Verdienstbescheinigungen. Die Verpflichtungserklärung wird vor Ort beglaubigt, das persönliche Erscheinen ist deshalb notwendig.

Auch die Reisekrankenversicherung kann unter Umständen der Gastgeber übernehmen. Im Übrigen können Geschäftsleute in Ausnahmefällen eine Besonderheit in Anspruch nehmen: Ihr Aufenthalt gilt bereits dann als finanziell abgesichert, wenn der Auslandsvertretung eine schriftliche Einladung des deutschen Gastgebers vorgelegt wird, in der dieser sich zur Übernahme aller Kosten bereit erklärt. Die Einladung muss der Geschäftsreisende der Auslandsvertretung im Original vorlegen. Eine förmliche Verpflichtungserklärung ist dann entbehrlich.

b) Längerfristiger Aufenthalt

Seit 2005 entscheiden die Ausländerbehörden einheitlich über den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit der Nicht-EU-Staatsangehörigen. Gegebenfalls erfolgt eine Abstimmung mit anderen Einrichtungen und Behörden (etwa der Agentur für Arbeit, den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) intern. Der erteilte Aufenthaltstitel regelt somit die Berechtigung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Arbeitserlaubnis) mit. In welchem Umfang die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergibt sich daher aus dem Aufenthaltstitel.

Nationales Visum

Das nationale Visum (Kategorie D) ist grundsätzlich ein Visum für längerfristige Aufenthalte und richtet sich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften.

Für Aufenthalte über drei Monate oder Aufenthalte, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen (Aufenthaltserlaubnis, in Ausnahmefällen Niederlassungserlaubnis), benötigen Einreisende das nationale Visum. Es muss grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden (ausgenommen sind Einreisende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und den USA, bei denen ein Antrag auch nach der Einreise möglich ist. Zuständig für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis ist dann die Ausländerbehörde vor Ort).

Das Visumantragsformular für einen langfristigen Aufenthalt (über 3 Monate) erhalten Antragsteller kostenlos von der jeweiligen Auslandsvertretung.

Bei den längerfristigen Visa können die Zustimmungsverfahren bis zu drei Monaten und unter Umständen auch länger dauern, da auch die Ausländerbehörde in der Regel noch weitere Behörden kontaktiert (z.B. die Bundesagentur für Arbeit oder die Kammern). In zustimmungspflichtigen Fällen darf die Auslandsvertretung das beantragte Visum in jedem Fall erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt.
Nach erfolgter Einreise kann dann bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die

Aufenthaltserlaubnis -

Die Aufenthaltserlaubnis ist sowohl zweck- als auch fristgebunden. Sie wird zu den im Gesetz bezeichneten Aufenthaltszwecken erteilt und ist in der Regel vorerst auf einen Zeitraum von maximal 3 Jahren beschränkt und dann verlängerbar. Die gesetzliche Aufzählung ist der Aufenthaltszwecke ist jedoch nicht abschließend.

Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis gilt zeitlich unbegrenzt und inhaltlich unbeschränkt. Die Voraussetzungen sind dementsprechend strenger.

3. Erwerbstätigkeit und Aufenthalt

a) Grundlagen

Drittstaatler dürfen in Niedersachsen grundsätzlich nur dann eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn dies ihr Aufenthaltstitel ausdrücklich gestattet.Nicht-EU-Staatsbürger erhalten eine vorübergehenden

Aufenthalts- oder dauerhafte Niederlassungserlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen. Neben den auf die Erwerbstätigkeit bezogenen Voraussetzungen gibt es formale aufenthaltsbezogene Bedingungen der Erlaubnis selbst. Für eine Aufenthaltserlaubnis muss der ausländische Staatsbürger u.a. einen gültigen Pass haben und bei der Einreise bei sich führen, einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen, mit dem erforderlichen Visum eingereist sein und die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht haben. Eine Niederlassungserlaubnis setzt unabhängig von der Erwerbstätigkeit u.a. voraus, dass der Ausländer bereits seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt, seine Altersversorgung gesichert ist oder eine vergleichbare private Absicherung besteht, ihm als Arbeitnehmer die angestrebte Beschäftigung erlaubt ist oder als Selbständiger die sonstigen Erlaubnisse für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit vorliegen. Geprüft werden hierbei auch eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands. Hierfür wird ein sogenannter Integrationskurs angeboten.

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht jedoch auch hier neuerdings erleichternde Ausnahmen beispielsweise für Hochqualifizierte oder leitende Angestellte vor. So wird die Ansiedlung qualifizierter Erwerbstätiger und Selbständiger durch das Zuwanderungsgesetz gefördert. Zu der Personengruppe der Hochqualifizierten zählen neben Wissenschaftlern mit besonderen Fachkenntnissen oder Lehrpersonal auch Angestellte und Spezialisten mit Berufserfahrung, soweit diese über ein überdurchschnittliches Jahreseinkommen verfügen.

Auch der EU-Gesetzgeber plant Erleichterungen für Fachkräfte; in Anlehnung an die US-amerikanische „Green Card“ soll eine als „Blue Card“ benannte Berechtigungsbescheinigung qualifizierten Drittstaatlern einen leichteren Zugang zum gesamten EU-Arbeitsmarkt ermöglichen.

b) Selbständige Tätigkeit

Plant der Nicht-EU-Bürger die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, so ist dies grundsätzlich möglich, allerdings werden an die Tragfähigkeit des Vorhabens und Erfolgschancen bestimmte Voraussetzungen gestellt.

Wann ist meine Tätigkeit eine selbständige Tätigkeit?

Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann persönlich oder in der Rechtsform einer Gesellschaft ausgeübt werden (Definition siehe EU-Bürger).

Welche Betätigungsformen sind möglich?

Grundsätzlich stehen auch dem Geschäftssuchenden aus dem Nicht-EU-Ausland die gleichen Betätigungsformen zur Verfügung wie deutschen oder EU-inländischen Staatsbürgern und Unternehmen. Anders als Staatsangehörige aus der EU bedürfen Drittstaatler allerdings eines Aufenthaltstitels, aus dem unter anderem auch die Erlaubnis zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit hervorgeht.

Erteilung des Aufenthaltstitels

Bereits zu Beginn des Aufenthalts in Niedersachsen kann, spätestens vor Ablauf des Visums muss ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Soweit die hierfür erforderlichen Kriterien durch den Antragsteller erfüllt werden, wird der Aufenthaltstitel üblicherweise in der Form einer zunächst auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis erteilt. Bei Einreise aus dem Ausland muss der Zweck der Erwerbstätigkeit bereits im Visum vermerkt sein. Ist die geplante Geschäftstätigkeit erfolgreich und der Lebensunterhalt der betreffenden Person gesichert, so kann der Aufenthaltstitel dann zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis verlängert werden.

Positive wirtschaftliche Einschätzung

Nach dem Gesetzeswortlaut kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, soweit

- ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis an dem Vorhaben besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt,
- die Finanzierung des Vorhabens durch Eigenkapital oder Kreditzusage gesichert ist.

Die beiden ersten Voraussetzungen sind grundsätzlich dann erfüllt, soweit der Geschäftssuchende Investitionen im Umfang von mindestens 500.000 EUR tätigt und 5 Arbeitsplätze schafft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedoch nicht zwingend. Liegen die beiden ersten Voraussetzungen nicht vor, kann das Vorhaben unter anderem wegen der besonderen Tragfähigkeit der Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers oder auch dem besonderen Beitrag für Innovation und Forschung erlaubt werden.

Tragfähigkeit des Vorhabens

Je nach Art der angestrebten Tätigkeit muss der Geschäftssuchende sein Vorhaben umfangreich erläutern. Zudem kann ein schlüssiges Konzept über die Tragfähigkeit des Vorhabens wie oben dargelegt auch bei geringerem Investitionsvolumen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Er sollte unter anderem Nachweise über seine berufliche oder fachliche Befähigung, Referenzen von Geschäftspartnern und alle sonst erheblichen Unterlagen bezüglich der geplanten Tätigkeit vorlegen. Bei Gesellschaften ist der Nachweis über die gesellschaftsrechtliche Stellung des Antragstellers zu erbringen. Dies

umfasst insbesondere alle Unterlagen zum Errichtungsakt der Gesellschaft sowie die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter und etwaiger Vorstandsmitglieder.

Sicherung des Lebensunterhaltes

In jedem Fall muss zudem immer gewährleistet sein, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist; zudem müssen Antragsteller, die über 45 Jahre sind, über eine ausreichende Altersversorgung verfügen.

Beteiligte Behörden

Zuständiges Prüfungsorgan bei der Beurteilung der Aufenthaltsvoraussetzungen ist die Ausländerbehörde. Ihre Entscheidung wird - soweit erforderlich - mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit abgestimmt. Wegen komplexer Sachzusammenhänge etwa bei der Beurteilung der Tragfähigkeit des Vorhabens, werden oftmals die fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vor Ort um Stellungnahme gebeten. Das sind beispielsweise die regional zuständigen Gewerbeämter und die Berufskammern, wie z.B. die Industrie- und Handels-, Handwerks- und Architektenkammern.

Besondere Regelungen

Vom üblichen Verfahren wird jedoch im Einzelfall abgewichen. So bestehen beispielsweise zu einigen Staaten bilaterale Abkommen, nach denen Vereinfachungen gelten. Auch sind einzelne Berufsgruppen bevorrechtigt.

Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich

Der Aufenthaltstitel für zuwandernde Selbständige wird in Form einer Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die sofortige Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist damit grundsätzlich nicht möglich. Allerdings hat der selbständig Tätige bereits nach Ablauf von drei Jahren die Möglichkeit, dass die Aufenthaltserlaubnis in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird, soweit die Tätigkeit erfolgreich verläuft und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Freiberufler

Plant ein Nicht-EU-Staatsangehöriger eine freiberufliche Tätigkeit, müssen die oben genannten Voraussetzungen jedenfalls nicht in der Form vorliegen. Stattdessen muss allerdings die Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs oder eine verbindliche Zusage ihrer Erteilung vorliegen. Neben den Qualifikationsnachweisen werden aber auch im Rahmen dieser Erlaubnisverfahren die Tragfähigkeit der Vorhaben überprüft.

Ausländischer Geschäftsführer

Die Geschäftsführertätigkeit für ein Unternehmen wird nicht nur arbeits-rechtlich (siehe unter 1.), sondern auch ausländerrechtlich als vergleichbare selbständige Tätigkeit gewertet, auch wenn der Arbeitsvertrag den Geschäftsführer als Angestellten des ausländischen Unternehmens bezeichnen sollte. Hält sich der Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer Gesellschaft nur kurzfristig in Niedersachsen und Deutschland auf, ist es ausreichend, wenn er beispielsweise mit einem Geschäftsvisum einreist, falls überhaupt eine Visumspflicht besteht. In dieser Zeit kann er auch für sein ausländisches Unternehmen Besprechungen oder Verhandlungen führen, oder Verträge abschließen, da diese Tätigkeiten keinen Erwerbstätigkeitscharakter haben. Damit sind also auch typische Vorbereitungshandlungen zur Begründung einer gewerblichen oder sonstigen Niederlassung (durch Abschluss von Miet- oder Kaufverträgen sowie Arbeitsverträgen mit deutschen Arbeitnehmern) oder zur Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft oder Zweigniederlassung (durch Abschluss und notarielle Beurkundung entsprechender Gesellschaftsverträge) jeweils innerhalb der Dreimonatsfrist möglich. So werden die Vorbereitung von Ansiedlungs- und Investitionsvorhaben, aber auch die Geschäftsanbahnung und der Abschluss von Lieferverträgen im Rahmen des erlaubten Kurzaufenthaltes erleichtert.

Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis bei dauerhaftem Aufenthalt

Beabsichtigt ein Geschäftsführer, Inhaber oder leitender Angestellter aus dem Ausland, sich länger in Niedersachsen vor Ort aufzuhalten, benötigt auch dieser allerdings einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Daher muss bei einer Unternehmensgründung auch sichergestellt sein, dass – soweit als gesetzlicher Vertreter ein ausländischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland bestellt ist – dieser die Voraussetzung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch in aufenthaltsrechtlicher Form erfüllt.

Inländischer Wohnsitz nicht zwingend

Allerdings ist der Wohnsitz im Inland nicht zwingend. Vielmehr soll festgestellt werden, dass der Vertretungsberechtigte die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben auch tatsächlich im Inland wahrnehmen kann. Grundsätzlich können daher zu Geschäftsführern von deutschen Gesellschaften auch Personen ernannt werden, die im Ausland wohnhaft sind. Wichtig ist dann aber eine ladungsfähige Anschrift im Inland (Ernennung eines Bevollmächtigten) sowie der zu führende Nachweis der betreffenden Person, dass die Einreise nach Deutschland mit Pass oder Visum jederzeit möglich ist (dies jedenfalls wird von einigen Registergerichten verlangt). Im Übrigen ist nach der Reform des GmbH-Rechts bei

Eintragung der GmbH nunmehr ohnehin die Angabe einer zustellfähigen Geschäftsanschrift im Inland gesetzlich vorgeschrieben.

Ausländische Kapitalbeteiligung

Ist ein Gesellschafter weder als Geschäftsführer noch als Prokurist für sein Unternehmen tätig, benötigt er für einen kurzfristigen Aufenthalt in Niedersachsen ebenfalls keine Aufenthaltserlaubnis. Aus seiner bloß kapitalmäßigen Beteiligung an einer Gesellschaft ergibt sich im Umkehrschluss auch kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Ist die Beteiligung des Gesellschafters am Unternehmen jedoch so groß, dass ein bestimmender Einfluss auf Beschlüsse der Gesellschaft möglich ist, wird die Beteiligung ausländerrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit angesehen. Auch ohne Geschäftsführer zu sein, muss sich der Gesellschafter dann ausländerrechtlich wie ein Selbständiger behandeln lassen.

c) Unselbständige Tätigkeit

Nicht-EU-Bürgern, die zur Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit neu in die Bundesrepublik einreisen, steht der Arbeitsmarkt in Niedersachsen nur eingeschränkt zur Verfügung. Seit 1973 gilt grundsätzlich der so genannte Anwerberstopp für ausländische Arbeitnehmer. Dieser wurde jedoch in jüngster Zeit zu Gunsten Hochqualifizierter mit der Änderung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen im Zuwanderungsgesetz gelockert. Die Erleichterungen sollen den drohenden Fachkräftemangel in vielen Bereichen ausgleichen.

Wann ist meine Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit?

Eine unselbständige Erwerbstätigkeit ist jede weisungsgebundene Tätigkeit, für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist (Definition siehe EU-Bürger).

Welche Betätigungsformen sind möglich?

Die abhängige Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers in Deutschland ist in Form einer so genannten Entsendung (geregelt in bilateralen Verträgen) oder im Rahmen eines sonstigen frei vereinbarten Arbeitsverhältnisses mit einem deutschen Unternehmen denkbar. Letzteres ist allerdings in der Regel nur sehr schwer erreichbar und setzt zumindest den Status einer qualifizierten Fachkraft voraus. Denn auch nach Änderung des Zuwanderungsgesetzes ist es bei der so genannten Vorrangprüfung geblieben, nach der der Bewerber aus einem Drittstaat auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nur dann ein Arbeitsverhältnis eingehen kann, wenn die Stelle nicht an einen deutschen oder EU-Staatsbürger vergeben werden kann, so dass für Drittstaatler kaum möglich ist, so genannte niedrig qualifizierte Tätigkeiten als Arbeitnehmer auszuführen. Je höher die Qualifikation, desto eher ist auch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis denkbar.

Erteilung des Aufenthaltstitels

Im Grundsatz kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit nur mit Zustimmung der Arbeitsagentur erfolgen. Etwas anderes gilt nur, soweit eine Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung vorsieht, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit auch ohne Zustimmung der Arbeitsagentur zulässig ist. In jedem Fall ist wieder die Ausländerbehörde am Ort des Wohnsitzes des ausländischen Staatsbürgers zuständige Behörde. Ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich, gibt sie ihre Entscheidung intern an die Ausländerbehörde weiter. Der Aufenthaltstitel wird grundsätzlich in Form einer befristeten Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Frei vereinbartes Arbeitsverhältnis

In die Entscheidung der Arbeitsagentur fließen im Falle eines frei vereinbarten Arbeitsverhältnisses die folgenden Kriterien mit ein:

- Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes:
  Stets notwendig ist der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots an den ausländischen Staatsbürger oder einbereits unterschriebener Arbeitsvertrag.
- Positive wirtschaftliche Wirkung:
  Es muss gewährleistet sein, dass die Beschäftigung des ausländischen Arbeitnehmers nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt führt.
- Vorrangprüfung:
  Zum anderen dürfen für die beantragte Tätigkeit keine deutschen Arbeitnehmer oder Ausländer, die diesen rechtlich gleichgestellt sind oder andere ausländische Staatsbürger, die nach dem Recht der EU einen vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

  Aber auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Agentur für Arbeit als prüfende Behörde ihre Zustimmung erteilen. Voraussetzung ist, dass diese für einzelne Wirtschaftszweige feststellt, dass die Besetzung von offenen Stellen arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist und der ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Entsendung ausländischer Mitarbeiter

Wie in vielen ausländischen Staaten gelten auch in Deutschland für die Arbeitsaufnahme im Rahmen einer Entsendung erleichterte Bedingungen. Allerdings unterliegen die verschieden Arten der Entsendung wiederum unterschiedlichen Regelungen.

Internationaler Personalaustausch und Auslandsprojekte

Im Rahmen des Personalaustauschs qualifizierter Fachkräfte innerhalb eines international tätigen Konzerns sowie zur Vorbereitung von Auslandsprojekten kann ein ausländischer Arbeitnehmer aus einem Drittstaat vorübergehend in Deutschland arbeiten. Zwar bleibt es bei der Erforderlichkeit einer Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich erforderliche Vorrangprüfung entfällt jedoch. Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Zuständige Stelle für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bleibt die Ausländerbehörde. In Fällen, in denen eine visumsfreie Einreise nicht möglich ist, ist dieser die Auslandsvertretung vor Ort vorgeschaltet, die sich dann mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzt.

Die Überprüfung der Entsende- bzw. Projektvoraussetzungen wird dann allerdings im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) durchgeführt.

Der deutsche Unternehmensteil des Konzerns sollte die erforderlichen Nachweise für den ausländischen Arbeitnehmer (Stellen- und Konzernbeschreibung, Liste der entsendeten Mitarbeiter oder ausführliche Projektbeschreibung etc.) direkt bei der ZAV einreichen, die dann ihre Zustimmung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung erklärt.

Für ausländische Staatsbürger, die ohne Visum aus dem Ausland einreisen können, ist die Ausländerbehörde in Deutschland von Beginn an zuständig und die Zustimmung der ZAV erfolgt ausschließlich an sie.

Besondere Regelungen

Im Grundsatz ist ein Aufenthaltstitel, der zu einer abhängigen Beschäftigung berechtigt, bei Drittstaatlern eher selten. Ausnahmen gibt es allerdings nicht nur für Fachkräfte. Gesetzlich geregelt sind die nachfolgend dargestellten Ausnahmetatbestände in der Beschäftigungsverordnung zum Aufenthaltsgesetz.

Saisonbeschäftigte

Erleichterungen gibt es im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft oder der Gemüse- und Obstverwaltung sowie im künstlerischen Bereich. Der zur Ausübung berechtigende Titel wird in diesen Fällen stets als zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Qualifizierte Beschäftigte. Eine qualifizierte Beschäftigung setzt eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraus. Erforderlich für die Tätigkeitsaufnahme des Nicht-EU-Staatsbürgers in Niedersachsen ist auch hier grundsätzlich die Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Entgegen der vorgenannten Gruppe ist jedoch auch die Aufnahme einer dauerhaften Beschäftigung mit dem Ziel der Verfestigung möglich. Als zulassungsfähige Berufsgruppen nennt das Gesetz unter anderem Sprachlehrer, IT-Fachkräfte, Akademiker sowie leitende Angestellte oder sonstige Spezialisten.

Hochqualifizierte Beschäftigte

Hochqualifizierte haben einen Sonderstatus. Zum einen muss die Arbeitsagentur im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels keine Zustimmung erteilen. Zum anderen können Hochqualifizierte umgehend eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Erfüllt der Hochqualifizierte nicht die Voraussetzung einer positiven Prognoseentscheidung, kann ihm vorerst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft innerhalb der Prognoseentscheidung, ob ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, die Integration des Ausländers gewährleistet ist und der zukünftige Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist. Als hoch qualifiziert werden Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen, Lehrpersonen in hervorgehobenen Funktionen oder Spezialisten sowie leitende Angestellte eingestuft, die ein überdurchschnittlich hohes Gehalt beziehen.

Seit dem 01.01.2009 liegt die jährliche Einkommensgrenze bei 63.600 Euro (früher 86.400 Euro).

Zustimmungsfreie Tätigkeitsfelder

Außer bei Hochqualifizierten kann die Ausländerbehörde auch bei Führungskräften, kaufmännischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung ohne interne Zustimmung der Agentur für Arbeit über die Erteilung des Aufenthaltstitels entscheiden.

Zu dieser Gruppe gehören etwa leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura, vertretungsberechtigte Geschäftsführer oder Vorstände sowie leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens für eine Beschäftigung auf Vorstands-, Direktions-, und Geschäftsleitungsebene oder für eine Tätigkeit in sonstiger leitender Position, die für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung ist. Wegen ihrer Eigenart haben diese Tätigkeiten grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und lassen keine Beschneidung der Ansprüche bevorrechtigter Arbeitssuchender erwarten. Anders als für Hochqualifizierte, die sofort auch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragen können, beziehen sich die Erleichterungen für die Tätigkeiten dieser Berufsgruppen lediglich auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Tätigkeiten ohne Beschäftigungscharakter

Eine Aufenthaltsgenehmigung ist nicht notwendig für kurzfristige Aufenthalte von Personen, bei denen eine Zustimmung für

längerfristige Aufenthalte nicht erforderlich ist, sofern diese Personen Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit ihrer üblichen Beschäftigung stehen. In diesem Fall genügt ein Geschäftsvisum, soweit überhaupt eine Visumspflicht besteht.

Die gilt ebenso für kaufmännische Aktivitäten von Beschäftigen ausländischer Unternehmen, die in Niedersachsen lediglich Vertragsverhandlungen oder Warenankäufe für ihr Unternehmen tätigen.

Auch entsandte Arbeitnehmer, die vor Ort die bei ihrem Arbeitgeber bestellten Maschinen und Anlagen montieren oder warten, bedürfen lediglich eines Visums, soweit dies Voraussetzung für die Einreise ist.

Maßgeblich ist in allen Fällen, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland aufrecht erhalten bleibt und die Tätigkeit nicht länger als bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland ausgeübt wird.

H. Immobilien

Unternehmen, die auf dem deutschen Markt mit eigenen Aktivitäten Fuß fassen möchten, benötigen an ihren Standorten entsprechende Immobilien. Oft werden gewerblich nutzbare Immobilien durch Makler angeboten und vermittelt. Die Maklerprovision beträgt zumeist drei Monatsmieten oder 1 bis 5 % des Kaufpreises, je nach Marktlage trägt diese Kosten der Anbieter oder der Nutzer bzw. Käufer.

Miete

Die Tätigkeit beginnt in der Regel zumindest mit einem Vertriebsbüro. Als erste Maßnahme eignen sich gemietete Büroräume. Ein Unternehmen kann auch in einem Business-Center starten, entweder nur als Postadresse, mit Kommunikationsverbindungen und bedarfsweisen Konferenzräumen oder mit Einzelbüros, je nach Größe der benötigten Flächen (siehe Kapitel D, Punkt 6.). Im Einzelhandel sind natürlich entsprechende Ladenlokale erforderlich, bei industrieller Tätigkeit auch entsprechende Produktions- und Lagerflächen. Büroflächen werden oft auf die Dauer von 5 Jahren vermietet, Mieter bedingen sich aber in der Regel Verlängerungsoptionen aus. Mietverträge für Gewerberäume sind umfangreich; einen besonderer Mieterschutz wie für Wohnraum besteht für Gewerberäume nicht. Zu beachten ist, in welchem Umfang ein Mieter bei Vertragsende zur Renovierung oder zum Rückbau verpflichtet ist. Büroflächen werden in Hannover zu Mietpreisen von 10 bis 15 EUR pro qm monatlich angeboten, die Mietpreise sind häufig mit Erhöhungsklauseln versehen. Zusätzlich zum Mietzins trägt der Mieter die anteiligen Nebenkosten; sie können je nach Objekt und dessen Ausstattung zwischen 2,50 und 4,50 EUR pro qm monatlich liegen. Bei gewerblichen Objekten muss der Vermieter dem Mieter auf den Mietzins Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen (Siehe Kapitel Steuern).

Eigentum

Bei größeren Ansiedlungsvorhaben für Produktion, Lager usw. stellt sich die Frage, ob der Kauf einer Immobilie nicht vorteilhafter als die Anmietung ist. Zwar werden auch Hallen oder Fabrikanlagen gemietet oder gepachtet oder geleast, gerade Produktionsstätten müssen aber in der Regel den eigenen Bedürfnissen mit erheblichem Aufwand angepasst werden. Es ist in der Regel günstiger, diese Investitionen in eigene Immobilien zu erbringen, als in angemietete Objekte.

Gebäude lassen sich im deutschen Recht grundsätzlich nur zusammen mit einem Grundstück (Eigentum oder Erbbaurecht) erwerben. Ein gesondertes Gebäudeeigentum wie in einigen anderen Rechtsordnungen existiert nicht.

Immobilieneigentum ist in Deutschland sehr rechtssicher. Alle Grundstücke sind kartographisch im öffentlichen Kataster (Katasteramt) und juristisch im Grundbuch (Grundbuchamt) erfasst. Die Grundbücher werden

bei den Amtsgerichten geführt und enthalten alle das Grundstück betreffenden Angaben zu Eigentumsverhältnissen, Nutzungs- und Verwendungsbeschränkungen oder -rechten und insbesondere die eingetragenen Sicherungsrechte für Finanzierungen (Hypotheken, Grundschulden). Grundbücher werden auch angelegt für Teileigentum und für langfristige Pachtrechte (Erbbaurecht).

Das deutsche Recht begründet die gesetzliche Vermutung, dass das Grundbuch die Grundstücksrechte richtig und vollständig wiedergibt. Dieser Grundsatz des öffentlichen Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchs ist in anderen Ländern nicht immer in gleichem Umfang bekannt und gewährt einem Erwerber besonderen Schutz. Dadurch wird die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten, der jedoch im Grundbuch eingetragen ist, eröffnet; selbst grob fahrlässige Unkenntnis schadet nicht beim Gutglaubenserwerb. Lediglich die positive Kenntnis, dass der eingetragene Berechtigte nicht der eigentliche Rechtsinhaber ist oder dass dieser in seinem Verfügungsrecht eingeschränkt ist, schließt den Gutglaubenserwerb aus.

Einsicht in das Grundbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegt. Grundsätzlich ist der am Verkauf beteiligte Notar verpflichtet, das Grundbuch einzusehen; anders als in manchen Nachbarstaaten haftet er für eine fehlerhafte Einsichtnahme (es sei denn, er weist die Vertragsparteien auf die nicht erfolgte Einsichtnahme hin und diese bestehen dessen ungeachtet auf Vollzug des Kaufvertrages).

Ein Kaufvertrag über ein Grundstück muss stets notariell beurkundet werden. Ohne Beurkundung ist er nichtig und damit unwirksam. Ob auch ausländische Notare die Beurkundung vornehmen können, ist umstritten.

Im deutschen Recht besteht – anders als im Ausland – eine Trennung zwischen dem schuldrechtlichen Kaufvertrag und dem dinglichen Eigentumserwerb. Das bedeutet, dass das Eigentum an Sachen nicht zeitgleich und ohne Weiteres mit Abschluss des Kaufvertrags übergeht. Das Eigentum an einem Grundstück geht erst mit der notariell beurkundeten Einigung über den Eigentumsübergang (die sogenannte Auflassung) und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch auf den Käufer (die sogenannte Umschreibung) über; die Eintragung in das Register hat somit rechtsbegründende Wirkung. Die Auflassungserklärung wird häufig bereits in den Kaufvertrag mit aufgenommen, jedoch durch den Notar erst nach Eintreten bestimmter Voraussetzungen an das Grundbuchamt weitergereicht (zum Beispiel erfolgte Kaufpreiszahlung).

Wegen der oft hohen Werte lassen die Parteien für die Zahlung des Kaufpreises häufig besondere Vorsicht walten. Während der Verkäufer ein Interesse an der Sicherstellung des Kaufpreises hat, will der Käufer vor einer Zahlung ohne Eigentumsübertragung geschützt sein. Die Hinterlegung des Kaufpreises bei dem Notar auf einem Notaranderkonto war lange das übliche Verfahren. Neuerdings hat sich dies geändert. Die neue Praxis ist, dass der Käufer den Kaufpreis in voller Höhe an den Verkäufer zahlen, sobald eine Auflassungsvormerkung zur Sicherung der Eigentumsübertragung im Grundbuch eingetragen ist.

Der Käufer einer Immobilie oder eines Grundstücks hat gegenüber dem Verkäufer einen Anspruch auf Mangelfreiheit. Die Immobilie oder ein Grundstück ist mangelfrei wenn weder Sach- noch Rechtsmängel bestehen. In der Praxis wird für gebrauchte Immobilien die Gewährleistung typischerweise ausgeschlossen. Daher sollten Käufer einige wichtige Regelungen in den Kaufvertrag aufnehmen: Die Immobilie sollte für die vertraglich vorgesehene Nutzung geeignet und baurechtlich genehmigt sein, sie sollte keine verborgenen Baumängel aufweisen, der Verkäufer sollte alle bekannten Mängel offenbart haben, die bisherigen öffentlichen Gebühren und Steuern sollten bezahlt sein, auf dem Grundstück sollten keine Belastungen außer den im Grundbuch eingetragenen liegen und das Grundstück sollte frei von Umweltaltlasten sein.

Bei Standardimmobilien, also solchen, die nicht nach seinen speziellen betrieblichen Anforderungen gebaut sind, muss der Eigentümer beachten, dass er den Veräußerungsgewinn – auch wenn er nicht gewerblicher Nutzer ist – im Falle der Veräußerung der Immobilien innerhalb einer zehnjährigen Sperrfrist nach Anschaffung oder Herstellung versteuern muss.

I. Marken, Patente, Copyright

Dem geistigen Eigentumsschutz wird in Deutschland ein hoher Stellenwert eingeräumt. So können Unternehmen Ansprüche wegen Verletzung von Gebrauchs-, Geschmacksmuster-, Patent-, Marken- und Urheberrechten geltend machen. Die entsprechenden Verfahren hierzu sind umfassend geregelt.

Grundlagen des Immaterialgüterrechtes

Ziel des Immaterialgüterrechts ist der Schutz der Ergebnisse der geistigen Produktion. Die geistigen Schutzrechte sind Inhalt zahlreicher internationaler Abkommen. Um weltweit immer neueren Formen der Ausbeutung fremder Arbeitsergebnisse entgegenzuwirken, gelten in nahezu allen großen Industriestaaten die gleichen Prinzipien zum Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten.

Zu den gewerblichen Schutzrechten zählen Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutz, Halbleiterschutz, Geschmacksmuster und Marken. In der Regel besteht ein Schutz nur, wenn ein solches Recht gewerblich genutzt wird und in ein Register eingetragen ist. Zuständig hierfür ist in Deutschland das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Ein EU-weiter Schutz kann durch eine Eintragung in ein europaweit geführtes Register erlangt werden. Internationale Schutzeinträge verwaltet die World Intellectual Property Organisation, eine Institution der UNO mit Sitz in Genf. Sie sorgt für eine verstärkte Zusammenarbeit der Staaten weltweit auf dem Gebiet des geistigen Rechtschutzes.

Der Urheberschutz greift – anders als die gewerblichen Schutzrechte – von Gesetzes wegen. Eine Registereintragung ist nicht vorgesehen.

Erzeugnisse, die Gegenstand eines Urheberrechts oder eingetragenen Schutzrechts sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Inhabers hergestellt, angeboten, in Verkehr gebracht, gebraucht, eingeführt oder in Besitz genommen werden. Verletzer können auf Unterlassen, Auskunft, Schadensersatz und Vernichtung in Anspruch genommen werden und machen sich gegebenenfalls strafbar. Inhaber einer eingetragenen europäischen Marke, eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eines europäischen Patents können ihre Rechte auch vor einem deutschen Gericht einklagen. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit den Schutzrechtsinhabern Lizenzverträge abzuschließen.

Oft kommt es vor, dass diese sog. Sonderschutzrechte keinen ausreichenden Schutz für eine bestimmte Innovation bieten, z. B. wenn ein Design noch nicht in das Register der Gebrauchsmuster eingetragen ist. In der EU ist über die Richtlinie zum Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken ein zusätzlicher Leistungsschutz möglich. Einige wesentliche Aspekte des in Deutschland geltenden Immaterialgüterrechts werden nachfolgend kurz erörtert.

Das Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt die Formgebung auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst und Literatur. Es erfasst Computerprogramme und Leistungen der Sendeunternehmen, Filmhersteller, Tonträgerhersteller, Veranstalter, Datenbankhersteller ebenso wie die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler (z. B. Sänger, Schauspieler, Tänzer). Geschützt ist jedes Werk, das eine persönliche geistige Schöpfung ist und über das Alltägliche hinaus eine künstlerische Gestaltungshöhe besitzt. In Deutschland kann das Urheberrecht nicht übertrage werden; der Urheber kann aber Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen. Seit kurzem kann der Urheber Nutzungsrechte auch an unbekannten Nutzungsarten einräumen. Wichtig ist, dass der Urheber an jeder neuen Art der Verwertung finanziell beteiligt wird. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Patent- und Gebrauchsmusterschutz für Erfindungen

Mit Fertigstellung und Verlautbarung einer Erfindung entsteht in der Person des Erfinders automatisch das „Recht an der Erfindung". Bei einer Anmeldung kann der Erfinder verlangen, als Patent- oder Gebrauchsmusterinhaber in das Register eingetragen zu werden.

Ein Patent wird für technische Erfindungen oder Erfindungen aus biologischem Material erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Erfindung muss also eine Regel für technisches Handeln beinhalten. Sie darf nicht zum bekannten Stand der Technik gehören oder bereits Bestandteil einer früheren Patentanmeldung sein. Maßgeblich für den Schutz sind vor allem die in den Patentansprüchen vorgenommenen Festlegungen. Sie bestimmen den Gegenstand der geschützten Erfindung. Die erläuternden Patentbeschreibung und Zeichnungen werden nur ergänzend herangezogen. Eine Patentverletzung liegt vor, wenn die Merkmale der angegriffenen Ausführungsform objektiv geeignet sind, die patentmäßigen Eigenschaften und Wirkungen zu erreichen. Die Laufzeit eines Patents beträgt 20 Jahre ab Anmeldung.

Der Gebrauchsmusterschutz setzt eine geringere Erfindungshöhe voraus als das Patent. Bietet der Stand der Technik Vorbilder und Anregungen für die vorgeschlagene Lösung, kommt eher ein Gebrauchsmuster als ein Patent in Frage. Wie für ein Patent, muss die Erfindung allerdings auch für das Gebrauchsmuster fertig, ausführbar, wiederholbar und brauchbar sein und über das rein Handwerkliche hinausgehen. Biotechnologische Erfindungen können nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden. Die Schutzdauer für ein eingetragenes Gebrauchsmuster beträgt 10 Jahre ab Anmeldung.

Der Umgang mit Erfindungen von angestellten Mitarbeitern sollte vertraglich genau geregelt werden. Verwertet ein Unternehmen die Erfindung eines Mitarbeiters, steht dem Mitarbeiter hierfür eine angemessene Vergütung zu.

Designschutz durch Geschmacksmuster

Die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses kann als Geschmacksmuster geschützt werden. Dieser Schutz setzt voraus, dass ein Muster neu ist und Eigenart besitzt. Dabei kommt es zum einen darauf an, dass das angemeldete Muster nicht identisch ist mit einem vorbekannten Muster. Dies ist der Fall, wenn sich ein Muster von einem vorbekannten nur in unwesentlichen Einzelmerkmalen unterscheidet. Für die Neuheit wird also auf das Zusammenspiel der in einem Muster verwendeten Einzelmerkmale abgestellt. Ein neues Muster darf auf einzelne bereits bekannte Merkmale zurückgreifen. Allerdings muss die Kombination dieser Einzelmerkmale neu sein. Des Weiteren muss sich ein neues Muster dem Gesamteindruck nach wesentlich von vorbekannten Mustern unterscheiden. Nur dann ist auch Eigenart gegeben. Diese Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit werden nicht bei Anmeldung eines Geschmacksmusters, sondern erst im Rahmen eines Verletzungsverfahrens geprüft. Die Schutzdauer für Geschmacksmuster beträgt 25 Jahre ab Anmeldung. Für kurzlebige Produkte (z. B. Mode) besteht aufgrund einer EU-Verordnung der Schutz als nicht eingetragene Geschmacksmuster. Dieser Schutz gilt für drei Jahre ab in Verkehr bringen der fraglichen Muster.

Schutz für Marken und Unternehmenskennzeichen

Marken dienen dazu, die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen aus einem bestimmten Unternehmen zu kennzeichnen. Über eine Marke unterscheidet das angesprochene Publikum ein Produkt von gleichen Produkten anderer Hersteller. Schutz genießen insbesondere eingetragenen Marken. Benutzte aber nicht eingetragene Marken erlangen erst Schutzwirkung, wenn sie eine Bekanntheit von mindestens 35 % im Verkehr haben. Ab einem Bekanntheitsgrad von mindestens 75 % spricht man von notorisch bekannten Marken. Aufgrund ihrer überragenden Bekanntheit sind solche Marken ebenfalls vor Verletzungen geschützt. Den Bekanntheitsgrad einer Marke kann ein Unternehmen durch Umfragegutachten, Umsatzzahlen, Werbeetats etc. nachweisen. Als Marken ungeeignet sind Begriffe, die den Gegenstand bzw. die Tätigkeit eines Unternehmens beschreiben.

In das Markenregister können Wortmarken, Wort-/Bildmarken (z. B. Logos), reine Bildmarken, Klangmarken, Duftmarken oder dreidimensionale Marken eingetragen werden. Im Unterschied zum Geschmacksmuster darf die äußere Gestaltung für eine dreidimensionale Marke nicht nur funktionsbedingt für den Gegenstand sein. Vielmehr muss eine Ästhetik mit Wiedererkennungswert vorliegen. Eine eingetragene Marke wird zunächst für 10 Jahre geschützt; die Schutzdauer kann jedoch beliebig oft verlängert werden.

Der Name eines Unternehmens ist ohne Eintragung ins Markenregister von Gesetzes wegen geschützt. Trägt ein Mitbewerber einen gleichen oder ähnlichen Namen, kommt es darauf an, welches Unternehmen den Namen als erstes in der Branche genutzt hat. Ist ein Unternehmen nur regional tätig, bleibt der Schutz jedoch auf die betreffende Region begrenzt.

J. Markt und Wettbewerb

Das deutsche Wettbewerbsrecht hat das System, das sich nun europaweit durchsetzt, stark beeinflusst. Bestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen am Markt werden in Deutschland viel eher als unlauterer Wettbewerb angesehen als in europäischen Nachbarländern.

Wettbewerbsfreiheit und erlaubte Geschäftspraktiken

Wettbewerb zwischen Unternehmen setzt grundsätzlich den freien Zugang zum Markt und die Möglichkeit voraus, sich ohne Zwang wirtschaftlich zu betätigen. Die Wettbewerbsfreiheit ist eines der Grundprinzipien des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften. Diese Freiheit darf ein Staat gesetzlich nur einschränken, um besondere Interessen zu schützen. Vor allem Verbraucher werden regelmäßig Opfer unlauterer Geschäftsinteressen. Zu ihrem Schutz gelten in allen Ländern der EU weitestgehend angeglichene Verbote von unlauteren Geschäftspraktiken.

Danach handelt ein Unternehmen unlauter, wenn es unsachgemäß wesentlichen Einfluss auf die Kaufentscheidung des Verbrauchers nimmt. Hierzu gehören insbesondere irreführende und aggressive Geschäftspraktiken. Die Fallgruppen unzulässiger Handlungen regelt in Deutschland das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Ergänzend hierzu gilt bis zur endgültigen Umsetzung in nationales Recht die europäische Richtlinie unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) vom 11.05.2005. Unzulässig sind danach beispielsweise falsche Angaben zur Täuschung von Verbrauchern über die Art eines Produkts, seine wesentlichen Merkmale, Bezugswege, den Preis oder die Rechte des Verbrauchers. Verbrauchern dürfen wesentliche Informationen über das Produkt und die Person des Verkäufers auch nicht vorenthalten werden. Verboten sind zudem Belästigung (z. B. Werbefaxe, Werbeemails, Werbenachrichten), Nötigung, Androhung oder Vollzug körperlicher Gewalt oder das Ausnutzen geschäftlicher Unerfahrenheit. Auch das Verschleiern des Werbecharakters oder das Anbieten von Produktnachahmungen sind zu unterlassen. Vergleichende Werbung mit Produkten anderer Hersteller ist nur erlaubt, wenn die Vergleiche objektiv nachprüfbar ist und sich auf wesentliche Produkteigenschaften bezieht. Vor der Veröffentlichung sollte jede geplante Werbekampagne einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Folgenschwere und kostspielige Fehler lassen sich so vermeiden.

K. Steuern

Das Steuersystem in Deutschland weist die Steuern im Wesentlichen dem Bund zu, teilweise auch den Ländern; bestimmte Steuern werden auch von den Kommunen erhoben. Die Finanzverwaltung des Bundes zieht die meisten der Steuern bei den Steuerpflichtigen ein, Ländersteuern auch im Auftrag der Länder. Die Steuern unterscheiden sich in mehrere Gruppen: zu den Ertragssteuern gehören Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, zu den Verkehrssteuern die Umsatzsteuer und die Grunderwerbsteuer und zu den Verbrauchsteuern die Mineralölsteuer und viele andere Spezialsteuern. Die Grundlagen des Steuerrechts in Deutschland bestimmen sich nach der Abgabenordnung (AO), die einzelnen Steuerarten sind in eigenen Gesetzen geregelt. Zu den wichtigsten gehören das Einkommensteuergesetz (EStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Außensteuergesetz (AStG), das Gewerbesteuergesetz (GewStG) und das Umsatzsteuergesetz (UStG).

Steuerpflicht in Deutschland

Personen und Unternehmen mit (Wohn- oder Geschäfts-)Sitz oder Tätigkeit in Deutschland unterliegen unbeschränkt oder beschränkt der deutschen Steuerpflicht.

Wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Gesellschaft, zum Beispiel eine GmbH, ihren Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland hat, unterliegt sie der unbeschränkten Steuerpflicht. Vereinfacht ausgedrückt unterliegt damit zunächst ihr gesamtes Welteinkommen der Besteuerung in Deutschland.

Sofern die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Steuerpflicht nicht vorliegen, die Person oder die Gesellschaft aber Einkünfte im Inland erzielt, unterliegt sie der beschränkten Steuerpflicht. Diese erfasst nur die in Deutschland erwirtschafteten Einkünfte. Typische Fälle der beschränkten Steuerpflicht sind Einkünfte aus einer zeitweiligen Berufstätigkeit, einer gewerblichen Tätigkeit einer inländischen Niederlassung, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Grundbesitz in Deutschland. Bei beruflicher Tätigkeit von Personen und geschäftlicher oder unternehmerischer Tätigkeit ausländischer Unternehmen in Deutschland ist daher regelmäßig zu prüfen, ob diese der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Neben der Beschränkung auf die inländischen Einkommensteile gelten überdies eine Reihe spezieller Vorschriften für die Behandlung der Einkünfte von Ausländern.

Doppelbesteuerungsabkommen

Sofern Personen und Unternehmen nicht nur in ihrem Heimatland tätig sind, sondern auch im Ausland Einkünfte erzielen, werden die Einkünfte im Grundsatz sowohl vom Heimatstaat, als auch vom Staat, in dem die Einkünfte erzielt werden, zur Besteuerung herange-

zogen. Zur Vermeidung einer solchen doppelten Besteuerung bei internationalen Aktivitäten und grenzüberschreitenden Investitionen hat Deutschland mit einer Vielzahl anderer Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen (Doppelbesteuerungsabkommen, DBA). Ein DBA bestimmt für die beiden Vertragsstaaten, in welchem Umfang einem Staat das Besteuerungsrecht für die in seinem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Deutschland unterhält DBA zur Besteuerung von Einkommen mit allen Industrieländern und den meisten sonstigen Handelspartnerländern. Andere DBA, zum Beispiel zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe in Steuerangelegenheiten, sind bisher nur mit wenigen Staaten vereinbart und ratifiziert worden. Das Abkommen gilt regelmäßig für Personen, die in Deutschland, dem ausländischen Staat oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind, wobei die genauen Abgrenzungen im Einzelfall zu prüfen sind. Es ist jedoch nicht für alle, sondern meist nur für bestimmte Steuerarten anwendbar bzw. auf diese beschränkt.

Die meisten DBA folgen dem OECD-Musterabkommen und stellen die ausländischen Einkünfte von der deutschen Besteuerung frei (Freistellung) oder rechnen die im Ausland gezahlten Steuern auf die deutsche Steuerschuld. Das häufig angewendete Modell ist die Freistellung mit Progressionsvorbehalt; dabei wird die Höhe der ausländischen Einkünfte nicht zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens herangezogen, sondern nur für die Höhe des Steuersatzes. Die Doppelbesteuerungsabkommen und ihre Bestimmungen hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Website bereitgestellt (*www.bundesfinanzministerium.de*)

Steuerarten

Erträge von natürlichen Personen (bzw. Personengesellschaften, für den Teil des Gewinnes der nicht auf ggf. beteiligte Kapitalgesellschaften entfällt), unterliegen der Einkommensteuer, Erträge von juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) stattdessen der Körperschaftsteuer. Verstärkt durch die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 erfolgten Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %, ist die Rechtsform von GmbH und AG steuerlich günstiger, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet werden. Aus diesem Grund haben mittlerweile auch Personenunternehmen grundsätzlich die Möglichkeit sog. thesaurierte (d. h. nicht entnommene) Gewinne begünstigt zu besteuern, wobei bei diesem Verfahren eine Reihe von Besonderheiten zu beachten sind. Ansonsten ist die Steuerbelastung im Wesentlichen vergleichbar. Gewerbliche Unternehmen zahlen zudem unabhängig von ihrer Rechtsform Gewerbesteuer in der örtlich geltenden Höhe. Ein Beispiel einer Besteuerungsberechnung ist tabellarisch dargestellt in Kapitel „Die GmbH".

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer besteuert das Einkommen von natürlichen Personen, auch als Gesellschafter von Personenunternehmen (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG). Personengesellschaften selbst sind weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig, stattdessen vielmehr die an ihnen beteiligten Gesellschafter mit dem auf sie entfallenden Ergebnisanteil. Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet sieben Einkunftsarten:

- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit
- Land- und Forstwirtschaft
- nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Zur Berechnung der Einkommensteuer werden alle Einkunftsarten zusammengefasst und mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert. Unterschiedliche Steuersätze für verschiedene Einkunftsarten gibt es in Deutschland nicht (Ausnahme: sog. Abgeltungssteuer). Der Steuersatz der Einkommensteuer liegt zwischen 15 und 45%; steigt mit der Höhe des Einkommens (progressiver Steuersatz). Im Veranlagungszeitraum 2009 (also für Einkünfte, die im Jahr 2009 erzielt werden) sind 7.664,00 EUR steuerfrei (Grundfreibetrag). Ab einem Einkommen von 250.000 EUR gilt der Spitzensteuersatz von 45 %. Die Schwellenwerte verdoppeln sich für gemeinsam zur Steuer veranlagte Ehegatten. In bestimmten Fällen wird vom Unternehmen gezahlte Gewerbesteuer anteilig auf die Einkommensteuer seines Gesellschafters angerechnet.

Neben der Einkommensteuer erhebt Deutschland gegenwärtig einen so genannten Solidaritätszuschlag (5,5% der Einkommensteuer). Ferner ist die von den Kirchen erhobene Kirchensteuer (i. H. v. regelmäßig 8 % bis 9 % der Einkommensteuer) zu beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen verzichten die Kirchen auch auf die Kirchensteuer.

Veräußerungsgewinne (z. B. Gewinne aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften) werden unter bestimmten Voraussetzungen nur mit einem Teil von 60% der Besteuerung unterworfen; dafür gilt dann der jeweilige persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen. Dieses so genannte Teileinkünfteverfahren hat das bis 2008 geltende Halbeinkünfteverfahren abgelöst. Dividendeneinkünfte im als Betriebseinkünfte werden ab 2009 ebenfalls nur zu 60 % (bis 2008 zu 50 %) mit dem persönlichen Steuersatz der Besteuerung unterworfen. Allerdings kann der Steuerpflichtige Aufwand zur Erzielung dieses Einkommens auch nur eingeschränkt steuerlich geltend machen.

Dividenden aus im Privatvermögen gehaltenen Anteilen werden ab dem Jahr 2009 im Grundsatz bereits bei Ausschüttung mit pauschal 25 % besteuert (Abgeltungssteuer). Liegt der persönliche Steuersatz des Gesellschafters darunter kann er auch diesen wählen.

Inländische Steuerpflichtige müssen bei Geschäftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere Beteiligungen im Ausland, das in den letzten Jahren mehrfach verschärfte Außensteuergesetz (AStG) beachten. Dieses ist im Kern darauf ausgerichtet, ungerechtfertigte Verlagerungen von Einkommen in Niedrigsteuerländer zu vermeiden. Für alle einschlägigen Sachverhalte unterliegen die Steuerpflichtigen einer strengen Informations- und

Auskunftspflicht. Außerdem betrachtet das AStG sogenannte Zwischengesellschaften (Base Companies), also solche ohne eigene Geschäftstätigkeit, steuerlich als nicht existent: deren Gewinne werden in Deutschland besteuert, selbst wenn die Gesellschaft sie nicht ausschüttet.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit entfallende Einkommensteuer. Sie wird im Wege des Steuerabzugs vom Gehalt bei dem Arbeitgeber erhoben und auf die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen angerechnet. Die Lohnsteuer wird in fünf Klassen erhoben, je nach der Familienstellung des Steuerpflichtigen.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen kann bis zu einem Bruttolohn von 400 Euro pro Monat ein pauschaler Abzug aller Lohn- und Sozialabgaben in Verbindung mit einer Jahresmeldung an die Bundesknappschaft in Bochum erfolgen. Ferner gelten Besonderheiten in der Gleitzone für geringfügig Beschäftigte, die bis zu 800 Euro brutto pro Monat verdienen. Lohnsteueranmeldungen werden durch die Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter elektronisch dem Finanzamt übermittelt. Gleiches gilt für die Lohnsteuerbescheinigungen.

Körperschaftsteuer

Körperschaften bzw. juristische Personen, also insbesondere die Kapitalgesellschaften in der Form von GmbH und AG, unterliegen der Körperschaftsteuer anstelle der Einkommensteuer.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nur noch 15 %. Neben der Einkommensteuer erhebt Deutschland einen sogenannten Solidaritätszuschlag (5,5% der Einkommensteuer). Zusätzlich fällt die Gewerbesteuer (siehe dort) an. Hält eine Kapitalgesellschaft Anteile an anderen in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sind Dividenden und Veräußerungsgewinne (Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen) im Grundsatz von der Körperschaftsteuer freigestellt, lediglich ein Anteil von 5% unterliegt der Besteuerung.

Häufig stellen Gesellschafter ihrer Kapitalgesellschaft verzinsliche Darlehen anstelle von Eigenkapital zur Verfügung. Das deutsche Steuerrecht erkennt diese Beträge nur begrenzt als Darlehen an, sodass die Gesellschaft entsprechende Zinsen steuerlich nicht als Aufwand behandeln darf.

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 sind Zinsaufwendungen uneingeschränkt nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres abzugsfähig (sog. Zinsschranke). Übersteigen die Zinsenaufwendungen die Zinserträge, können diese regelmäßig nur noch bis zu 30% des EBITDA (also des Gewinnes vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen, engl. Earnings Before Interest, Tax, Depreciation and Amortization) als Aufwand berücksichtigt werden. Allerdings gilt diese Beschränkung nur bei Zinsaufwendungen von mehr als 1 Mio. EUR (nach Saldierung mit Zinserträgen).

Das Gesetz sieht weitere Ausnahmen und Besonderheiten vor. Nicht abziehbare Zinsteile können in die Zukunft vorgetragen werden.

Erwirtschaftet eine Kapitalgesellschaft in einem Geschäftsjahr Verlust, kann sie diesen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe in das vorangegangen Wirtschaftsjahr zurücktragen, um so nachträglich die für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgesetzte Steuerbelastung zu senken. Möglich ist auch ein Verlustvortrag in künftige Geschäftsjahre. Diesen kann sie jeweils in einem Geschäftsjahr bis zur Höhe von 1,0 Mio EUR voll mit dem neuen Gewinn verrechnen, darüber nur bis zur Höhe von 60%. Der Restbetrag wird dann weiter auf die Folgejahre vorgetragen.

Gewerbesteuer

Mit Gewerbesteuer werden alle gewerblichen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform belastet. Grundlage ist das Gewerbesteuergesetz (GewStG). Nicht der Gewerbesteuer unterliegen dagegen freiberuflich Selbständige, auch etwa Sozietäten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern etc., wenn sie nicht in der Rechtsform einer GmbH oder AG geführt werden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben, allerdings von der Finanzverwaltung eingezogen

Die Gemeinden haben das Recht, die Höhe der Gewerbesteuer selbst für sich festzulegen. Grundlage ist der Gewerbesteuermessbetrag, er beträgt seit 2008 unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens 3,5 % des Gewerbeertrags. Darauf wenden die Kommunen einen Multiplikator an, den Hebesatz. Dieser muss mindestens 200% betragen und liegt kleineren Kommunen bei 360, bei größeren häufig über 400%. Bei einem Hebesatz von 400% beträgt also der Satz der Gewerbesteuer 14% des Gewerbeertrags. Dabei werden dem Ertrag auch bestimmte Formen von Aufwand, etwa Zinsen für Dauerschulden oder Leasingraten, teilweise hinzugerechnet.

Die gezahlte Gewerbesteuer ist seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer abziehbar.

Für Verlustvorträge gelten die gleichen Verrechnungsmodalitäten wie bei der Einkommenssteuer bzw. der Körperschaftsteuer (1.000.000 Euro darüber hinaus 60 %). Ein Verlustrücktrag ist hingegen ausgeschlossen.

Bei natürlichen Personen wird die Gewerbesteuerbelastung durch eine pauschalierte Anrechnung in Höhe des 3,8-fachen (bis 2007 1,8-fachen) des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet. Erzielt der Steuerpflichtige jedoch kein Einkommen, bleibt es folglich bei der vollen Gewerbesteuer-Belastung.

Umsatzsteuer

Deutschland unterhält wie alle EU-Staaten ein Mehrwertsteuersystem. Dies ist im Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt und eng an die in der EU geltende Mehrwertsteuersystemrichtlinie angelehnt. Die Umsatzsteuer ist als

sog. All-Phasen-Steuer darauf angelegt, die Wertschöpfung in den einzelnen Verarbeitungs- oder Handelsstufen zu besteuern. Dabei wird auf die abgegebenen Leistungen die Umsatzsteuer aufgeschlagen; diese kann in der nächsten Wirtschaftsstufe grundsätzlich wiederum als Vorsteuer von deren Umsatzsteuerverpflichtung abgezogen werden. Letztlich wird auf jeder Wirtschaftsstufe nur die Differenz, in Form des geschaffenen Mehrwertes versteuert. Im Ergebnis zahlt die Umsatzsteuer allein der Endverbraucher, der die Vorsteuer nicht absetzen kann.

Wichtigste Unterscheidung ist zunächst, ob eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegt. Die Frage der Steuerbarkeit in Deutschland ist dann vom Vorliegen der in § 1 UStG genannten Tatbestandsmerkmale abhängig, wobei insbesondere der Bestimmung des Ortes der Lieferung oder der sonstigen Leistung umfangreiche Bedeutung zukommt.

Die Umsatzsteuer auf einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Vorgang beträgt im Normalfall in Deutschland 19 %. Bestimmte Leistungen wie Literatur, Lebensmittel, Druckwerke oder Leistungen der öffentlichen Versorgung werden jedoch mit 7 % besteuert. Die Umsatzsteuer wird in der Regel monatlich berechnet und an das Finanzamt abgeführt. Diese Frist verlängert sich bei geringen Umsätzen auf eine viertel- oder ganzjährliche Periode.

Seit 2005 müssen Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Beim sog. innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist regelmäßig das innerhalb der EU angestrebte Bestimmungslandprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzung beispielsweise für eine Warenlieferung eines deutschen Unternehmens an einen französischen Unternehmer der Lieferungsempfänger den Erwerb in Frankreich zu versteuern hat. Zur Kontrolle, ob jeder Erwerb versteuert wird, wurde ein Meldeverfahren eingeführt. Die Unternehmen müssen darin angeben, in welchem Umfang sie an welches Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geliefert haben. Schlüssel für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die auf Antrag an Unternehmer vergeben wird.

Vergleichbare Sonderregelungen sind auch im Warenverkehr mit Drittländern zu beachten.

Insbesondere bei geschäftlichen Aktivitäten mit Geschäftspartnern in der EU und in Drittländern sind komplexe gesetzliche Besonderheiten und umfangreiche Formalien zu beachten.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer fällt bei jeder dinglichen Verfügung über ein inländisches Grundstück an, also insbesondere einem Verkauf, aber auch bereits bei bestimmten Optionsverträgen (Grunderwerbsteuergesetz, GrEStG. Der Satz beträgt in den meisten Fällen 3,5 % des Gegenwertes der Verfügung. Bestimmte Erwerbsvorgänge wie z.B. der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks sind von der Steuer befreit.

Grunderwerbsteuer fällt bei der Übertragung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten (wie Erbpacht) an. Die Grunderwerbsteuer wird in der Regel vom Käufer einer Immobilie getragen. Am Erwerbsvorgang Beteiligte können vertraglich die Zahllast auf nur einen von ihnen übertragen. Dabei sind von der Besteuerung die Übertragungen nach Ehescheidungen und innerhalb naher Familienverhältnisse befreit. Bei Übertragungen an und zwischen Personengesellschaften bestehen Befreiungsvorschriften. Hingegen ist zu beachten, dass Grunderwerbsteuer auch anfällt, wenn Anteile an Gesellschaften oder Unternehmen verkauft werden, die wiederum über Grundeigentum verfügen und damit eine Anteilsveränderung von 95 % erreicht wird. Ferner wird auch der Transfer eines Grundstücks von einer GmbH auf eine andere besteuert, selbst wenn beide ein und demselben Gesellschafter gehören.

Entsprechendes gilt auch bei Umwandlungen gesellschaftlicher Strukturen. Die Erleichterung aus dem Umwandlungssteuergesetz betrifft nämlich nur die Einkommensteuer (bzw. Körperschaftsteuer), belässt es aber bei der Belastung der Transaktion mit Grunderwerbsteuer. Dies ist häufig ein Grund, warum eine gebotene Umwandlung letztlich doch nicht durchgeführt wird. Auch im Bereich der Grunderwerbsteuer liegen Vorschläge vor, Transaktionen im Konzern zu erleichtern.

Wegen ertragsteuerlicher Folgen von Grundstückstransaktionen siehe oben im Kapitel Immobilien.

Anmeldung bei dem Finanzamt

Ist die Gründung einer Gesellschaft oder die dauerhafte selbständige Einzeltätigkeit geplant, muss in Deutschland gleichzeitig eine Anmeldung beim örtlich zuständigen Finanzamt erfolgen. Das Finanzamt erteilt dem Unternehmer automatisch eine Steuernummer.
Muss die Gründung eines Unternehmens notariell beurkundet werden, wie z. B. die GmbH, veranlasst der Notar die Information des örtlich zuständigen Finanzamtes. Nach Beurkundung der Gründungsunterlagen ist der Notar verpflichtet, das zuständige Finanzamt in Deutschland über die Gründung der GmbH zu informieren und entsprechende Gründungsunterlagen zu übermitteln. Das zuständige Finanzamt vergibt daraufhin für die neue Gesellschaft automatisch eine Steuernummer. Gleichzeitig übersendet das Finanzamt zur steuerlichen Erfassung einer GmbH den Fragebogen „Gründung einer Kapitalgesellschaft". Dieser Fragebogen muss vom Geschäftsführer der GmbH ausgefüllt und unterschrieben an das Finanzamt zurückgesandt werden.

Wenn sich das Unternehmen grenzüberschreitend betätigen will, muss es zusätzlich zur allgemeinen Steuernummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Umsatz-ID-Nr.) schriftlich bei dem Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, beantragen:

L. Innovatives Umfeld und umfassende Förderung

I. Einleitung

Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahren mit seiner ausgeglichenen Struktur aus Weltkonzernen und mehr als 40000 kleinen und mittleren Unternehmen auf dem Weltmarkt verstärkt als Innovations- und Technologiestandort präsentieren können.

Niedersächsische Unternehmen werden immer wieder ausgezeichnet, unter anderem als die innovativsten deutschen Unternehmen, wie etwa die Firma Sennheiser Elektronic GmbH mit Sitz in Wedemark oder Otto BockHealthCare aus Duderstadt. Sennheiser Elektronic GmbH stellt akustische Systeme her, Otto BockHealthCare ist Weltmarktführer im Bereich Orthopädie-Medizintechnik. Die Auszeichnungen sagen viel aus über die Qualität Niedersachsens als Investitionsstandort mit günstiger Verkehrslage und hoher Qualifikation der Arbeitnehmer Beratungs- und Förderungsgesellschaften sowie die neue Innovationskampagne des Landes „Innovatives Niedersachsen" machen die Standortbedingungen über die Landesgrenzen hinaus bekannt und fördern die Ansiedlung von Unternehmen aus dem In- und Ausland. Mit zahlreichen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung bietet Niedersachsen den Investoren zudem ein effizientes Netzwerk für den Wissenstransfer.

II. Innovatives Umfeld

Auch kleine Unternehmen oder Neugründungen haben so die Gelegenheit, in innovative Geschäftsfelder zu investieren. Ein Beispiel hierfür sind die Erfolge auch kleinerer Unternehmen in der Wachstumsbranchen der regenerativen Energiegewinnung.

Als Küsten- und Flächenland hat Niedersachsen auch hier seine Vorzüge eingesetzt. Niedersachsen nimmt im Bereich der Windenergie eine führende Rolle in Europa ein. Die erst in den 80er Jahren gegründete Enercon GmbH aus Aurich ist mittlerweile eine der Weltmarktführerinnen im Bereich Windenergieanlagen. An der Küste entstehen zahlreiche sogenannte Offshore-Windkraftparks. Zentrale Logistikstützpunkte für Zulieferer und Hersteller von Anlagen sind die Häfen Emden und Cuxhaven. Auch in der Biogastechnologie nimmt Niedersachen eine Vorreiterrolle ein.

Daneben ist Niedersachsen aber auch in traditionellen Industriefeldern stark vertreten. Doch gerade diese Bereiche erfordern ständigen Fortschritt und ein hohes Maß an Forschungs- und Entwicklungsleistung:
So verfügt Niedersachsen durch die langjährige Tradition als Erdöl- und Erdgasland (90 Prozent der deutschen Erdgasförderung stammen aus Niedersachsen) über ein umfangreiches Know-how in den Bereichen Förderung, Aufbereitung und Transport sowie Tiefbohrtechnik und Speichertechnologie. Ein weiterer Schwerpunkt ist traditionell der Fahrzeug- und Schiffsbau. Im Wirtschaftsraum Wolfsburg-Hannover-Braunschweig als Ballungsraum der Automobilwirtschaft ist ein umfassendes Netz von Logistik- und Zulieferbetrieben sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen entstanden, das einen einmaligen Charakter weltweit aufweist. Diese Märkte bieten für Investoren aus dem In- und Ausland erhebliches Potenzial.

III. Zielsetzung

Niedersachsen ist daher bestrebt, die sich bietenden Marktchancen aufzuzeigen und Unternehmen schnell und effektiv zu beraten. Insbesondere sollen auch junge Unternehmen angeregt werden, in Wachstumsbranchen zu investieren. Das Angebot des Landes Niedersachsen und seiner Wirtschaftsförderungs- und Beratungsinstitutionen hierfür ist vielschichtig. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über das Beratungsangebot sowie andere wichtige Entscheider-Institutionen, der jedoch keineswegs abschließend ist.

Viele nützliche Informationen zu Fragen der Aufnahme von Geschäftstätigkeit vor Ort finden Sie auch auf der Internetseite des Landes Niedersachsen *www.niedersachsen.de*, dort insbesondere unter der Rubrik *www.service.niedersachsen.de*, in der neben sämtlichen Service-Leistungen des Landes auch Formulare und Publikationen zu finden sind.

Die Internetseite der NORD/LB (Norddeutsche Landesbank) *www.standortatlas.de* stellt die Investitionsmöglichkeiten in Niedersachsen anhand zahlreicher Übersichten anschaulich dar.

IV. Institutionen, Förder- und Beratungseinrichtungen

1. Landesregierung, Ministerien und Behörden

Landesregierung

Die Regierung des Landes Niedersachsen besteht aus dem Ministerpräsidenten sowie den Ministern.

Der Ministerpräsident wird vom Landtag in geheimer Abstimmung gewählt und ernennt anschließend die Minister. Er bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag gegenüber verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Das bedeutet, dass der Ministerpräsident die Ziele der Politik der Landesregierung festlegt und die Minister diese in ihrer Zuständigkeit umsetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Ministerien entscheidet die Landesregierung.

Die Funktion des Ministerpräsidenten übt gegenwärtig Christian Wulff aus, der ein Kabinett aus neun Ministern anführt. Alle wichtigen Entscheidungen zu politischen Grundsatzfragen, zu Gesetzesvorlagen sowie zu wichtigen administrativen und personellen Fragen trifft die Landesregierung in den so genannten Kabinettsitzungen. Die Ministerien und die Staatskanzlei stehen als „Oberste Landesbehörden" an der Spitze der Landesverwaltung.

Die Aufgaben einer Landesregierung sind vielfältig. Ihre konkrete Gestaltungsmöglichkeit ist davon abhängig, ob die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten beim Bund oder bei den Ländern liegen. Eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten haben die Länder beispielsweise im Bildungswesen, in Angelegenheiten des Rundfunks und des Fernsehens, im Kommunal- und Polizeirecht. Entsprechende Gesetzesentwürfe bringt die Landesregierung in den Landtag ein.

Die Landesregierung nimmt auch an der Politik der Bundesrepublik Deutschland durch die Beteiligung im Bundesrat teil, der aus den Repräsentanten aller Bundesländer besteht. Niedersachsen hat sechs Stimmen im Bundesrat.

Staatskanzlei

Die Niedersächsische Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten bei Erfüllung seiner Aufgaben. Sie ist verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen der Regierung und den Ministerien und koordiniert die wichtigsten Regierungsvorhaben.

- Niedersächsische Staatskanzlei
  Planckstraße 2, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1206830
  E-Mail: poststelle@stk.niedersachsen.de
  www.stk.niedersachsen.de

Europäisches Informations-Zentrum Niedersachsen (EIZ)

Der Staatskanzlei ist das Europäische Informations-Zentrum Niedersachsen untergeordnet Das Zentrum wurde als Info Point Europe – offizieller Informationspunkt der Europäischen Union anerkannt. Das EIZ informiert über die Themen rund um die Europäische Union, zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

- Katalogisieren und Archivieren von Dokumenten, die von der EU herausgegeben werden
- Durchführen von Diskussionen, Seminaren sowie Konferenzen zu Themen der EU

- Europäisches Informations-Zentrum Niedersachsen (EIZ)
  Aegidientorplatz 4, 30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-1208888
  Fax: 0049-511-1208889
  E-Mail: info@eiz-niedersachsen.de
  www.eiz-niedersachsen.de

Ministerien

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der niedersächsischen Regierung neun Ministerinnen und Minister zur Seite. Im Folgenden finden Sie die Adressen der Ministerien sowie die Beschreibung des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in Niedersachsen festlegen.

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
  Lavesallee 6, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-120
  Fax: 0049-511-1206550
  www.mi.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Finanzministerium
  Schiffgraben 10, 30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1208068
  www.mf.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
  Heinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
  30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200,
  Fax: 0049-511-1204298
  www.ms.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Kultusministerium
  Schiffgraben 12, 30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1207450
  www.mk.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
  Leibnizufer 9, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1202801
  www.mwk.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
  Calenberger Straße 2, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1202385
  www.ml.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Justizministerium
  Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200
  Fax: 0049-511-1205170
  www.mj.niedersachsen.de

- Niedersächsisches Umweltministerium
  Archivstraße 2, 30169 Hannover
  Tel.: 0049-511-1200,
  Fax: 0049-511-1203699
  www.mu1.niedersachsen.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Hauptaufgabe des Ministeriums besteht in der Ausgestaltung der optimalen Bedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen in Niedersachsen durch Bildung eines guten Investitionsklimas, Unterstützung der Unternehmen und Unternehmensgründungen sowie Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Niedersachen in Europa wie auch in der ganzen Welt.

- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
  Am Friedrichswall 1, 30159 Hannover
  Tel.: 0049 511 1 20 0
  Fax: 0049 511 1 20 57 72
  www.mw.niedersachsen.de

2. Verwaltungsbehörden

Bei jeglichen Fragen zu Anschriften oder Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden in Niedersachsen kann das Informationsportal *www.service.niedersachsen.de* abgerufen werden.

Geschaffen wurde das Portal, das auch einen Behördenwegweiser beinhaltet, durch die niedersächsische Landesregierung. Auf der Seite stehen zudem eine Vielzahl von Formularen zum Download bereit.

3. Projektfinanzierung und -förderung durch das Land

NBank, die Förder- und Investitionsbank des Landes Niedersachen

Förderbank in Niedersachsen ist die NBank (Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH). Aufgabe der Bank ist es, die an sie durch die öffentliche Hand übertragenen Fördermittel für insbesondere kleine und mittlere Unternehmen einzusetzen. Das Land Niedersachsen hält 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft. Die NBank wurde mit dem Ziel gegründet, Investitionen auf dem Gebiet von Niedersachsen finanziell zu unterstützen.

Einen wichtigen Bereich der Tätigkeit der NBank bildet zudem die finanzielle Förderung der niedersächsischen Unternehmen auf den internationalen Märkten. Die NBank hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2004 aufgenommen. Sie hat ihren Hauptsitz in Hannover, regionale Niederlassungen befinden sich in Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg. Die Grundlage für die Effektivität der NBank bildet die Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern, Industriekammern, Verbänden sowie kommunalen Kreditinstituten.

Die NBank stellt Informationen zur Verfügung sowie berät über die Hilfsprogramme und Möglichkeiten der Unterstützung von Unternehmen durch die Gemeinden, das Land, den Bund sowie die EU. Die NBank unterstützt die Unternehmen auch bei der Auswahl der jeweiligen Hilfsprogramme und stimmt die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung mit der Tätigkeit des Unternehmens ab. Die NBank bietet zudem Beratung im Bereich des Marketings und Controllings für Existenzgründer an. Sie leitet Schulungsprojekte zur beruflichen Fortbildung. Sie bietet Programme wie den Niedersachsen-Kredit, oder Gründungscoachings an.

- Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
  Beratungscenter Hannover
  Günther-Wagner-Allee 12–16
  30177 Hannover
  Tel.: 0049-511-30031333
  Fax: 0049-511-3003111333
  E-Mail: beratung@nbank.de,
  www.nbank.de

MB GmbH - Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG)

Weitere für Unternehmer in Betracht kommende Fördereinrichtungen in Niedersachsen sind die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG), die sich als stiller Gesellschafter an mittelständischen Unternehmen sowie kleinen Technologieunternehmen beteiligt.

- Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen MB GmbH
  Schiffgraben 33, 30175 Hannover
  Tel.: 0049-511-337050
  Fax: 0049-511-3370555
  E-Mail: info@nbb-hannover.de
  www.nbb-hannover.de/mbg/vorstellung.htm

NBB - Niedersächsische Bürgschaftsbank

Die NBB ist eine Fördereinrichtung der niedersächsischen Wirtschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, dem niedersächsischen Mittelstand das notwendige Start- bzw. Erweiterungskapital zu verschaffen. Mehr Informationen zur NBB finden Sie auf der Internetseite der Bank.

- Niedersächsische Bürgschaftsbank Niedersachsen
  Schiffgraben 33, 30175 Hannover
  Tel.: 0049-511-337050
  Fax: 0049-511-3370555
  E-Mail: info@nbb-hannover.de
  www.nbb-hannover.de/nbb/vorstellung.htm

NORD/LB

NORD/LB ist einer der größten Landesbanken in Deutschland. NORD/LB übernimmt die Aufgaben einer Zentralbank für 81 Sparkassen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. NORD/LB unterstützt die Länder bei kommunalen Finanzierungen. Schwerpunktmäßig ist die NORD/LB in Norddeutschland sowie in Nord- und Osteuropa tätig.

- NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale
  Friedrichswall 10, 30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-361-0
  Fax: 0049-0511-3612502
  E-Mail: info@nordlb.de
  www.nordlb.de

4. Standort-, Ansiedlungs- und Außenwirtschaftsförderung durch das Land

Niedersachsen hält derzeit circa 50 unmittelbare und über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mittelbare Beteiligungen an Unternehmen auch des privaten Rechts. Die Aufgabe der Gesellschaften mit Landesbeteiligung besteht darin, bei der Umsetzung von wichtigen arbeitsmarkt-, landesentwicklungs-, struktur- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen mitzuwirken.

„Niedersachsen Global" (NGlobal), Standort- und Außenwirtschaftsförderung

Zum 01. Januar 2009 wird „Niedersachsen Global" (NGlobal) als neu errichtete Landesgesellschaft ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Mittelpunkt steht dabei die Zusammenführung der Aufgaben Ansiedlungsmanagement, Außenwirtschaft und Standortmarketing einschl. Messeförderung. In der Gesellschaft wird auch die bisherige Ansiedlungsgesellschaft , die „Investment Promotion Agency" (IPA), aufgehen.

Neben der Gewinnung von Investoren für den Standort Niedersachsen soll die Gesellschaft Anlaufstelle für exportorientierte Unternehmen sein. Durch Beratung und begleitende Maßnahmen soll aber auch Unternehmen ohne Auslandserfahrung der Eintritt auf den internationalen Markt erleichtert werden.

Das zweite Standbein, die Förderung des Investitionsstandortes Niedersachsen, wird durch die Übertragung der Aufgaben der bisherigen Ansiedlungsgesellschaft „Investment Promotion Agency" (IPA) noch verstärkt.

- Standortmarketing mit Imagewerbung (Information über Standortvorteile und Fördermaßnahmen)
- Ansiedlung und Anwerbung von Unternehmen
- Führung der Repräsentanzen des Landes im Ausland
- Initiierung und Koordinierung von Delegationsreisen ins Ausland
- Betreuung von Delegationen aus dem Ausland
- Organisation von Kooperationsbörsen
- Organisation von Messebeteiligungen im In- und Ausland
- Durchführung von Veranstaltungen (wie etwa Außenwirtschaftstage) und von Beteiligungen Niedersachsens an Großveranstaltungen wie z. B. Weltausstellungen und Präsentationen des Landes am 3. Oktober im Ausland.

In Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium werden künftig auch die Unternehmer Delegationsreisen des Landes Niedersachsen gemeinsam mit „Niedersachsen Global" durchgeführt. Diese bieten für kleine und mittlere Unternehmen eine hervorragende Gelegenheit, Geschäftskontakte im Ausland zu knüpfen und die wirtschaftliche Situation vor Ort aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Für die Unternehmen, die an den Delegationsreisen teilnehmen, werden Kooperationsbörsen organisiert sowie Möglichkeiten geschaffen, ausländische Unternehmen zu besichtigen. Informationen über die geplanten Delegationsreisen können auf der Internetseite *www.n-global.de* entnommen werden; hier besteht auch die Möglichkeit, sich zur der jeweiligen Delegationsreise anzumelden.

Fragen der Außenwirtschaftspolitik, so etwa die Festlegung strategischer Zielsetzungen, verbleiben auch weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums.

- Niedersachsen Global GmbH (NGlobal)
  Osterstraße 60, 30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-8970390
  Fax: 0049-511-89703969
  E-Mail: info@nglobal.de
  www.nglobal.de

Innovatives Niedersachsen

Die „Innovatives Niedersachsen GmbH" wurde 2007 als landeseigene Gesellschaft gegründet. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Innovationspolitik Niedersachsens durch eine medienwirksame Standortkampagne zu begleiten. Dazu gehören Konzeption, Organisation und Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen. Zudem bietet Innovatives Niedersachsen Informationen zum Innovationspotenzial niedersächsischer Unternehmen und Forschungseinsrichtungen mit täglich aktuellen Meldungen auf der Internetpräsenz. Für niedersächsische Unternehmen besteht im Übrigen die Möglichkeit, sich als Sponsoren an der Innovationskampagne des Landes zu beteiligen oder durch sonstige Aktivitäten zu unterstützen oder Pressemitteilungen über Innovatives Neidersachsen veröffentlichen zu lassen.

- Innovatives Niedersachsen GmbH
  Kurt-Schumacher-Straße 24
  30159 Hannover
  Tel.: 0049-511-760726-0
  Fax: 0049-511-760726-19

EEN-Niedersachsen (Enterprise Europe Network)

Enterprise Europe Network ist ein Netzwerk der Europäischen Union zur umfassenden Unterstützung der Zusammenarbeit kleinerer und mittlerer Unternehmen, Hochschulen und der Wissenschaft. Ziel ist es insbesondere, Anfragen, die im Zusammenhang mit europäischen Themen, wie z. B. Fördermittel, internationale Geschäftskooperationen oder Binnenmarkt stehen, ohne Umwege an die richtige Stelle weiterzuleiten. Hierfür stehen den Beratungssuchenden 4.000 Fachleute aus über 500 Trägerorganisationen in der gesamten EU zur Verfügung.

In Niedersachen bildet ein Konsortium mit drei Partnern die regionale Trägerstruktur des Enterprise Europe Network. Neben der bereits aufgeführten NBank sind dies die Leibniz-Universität in Hannover und die Stiftung Fachhochschule Osnabrück.

Organisatorisch ist das EEN aus dem IRC (Innovation Relay Centre) und dem EIC (Euro Info Centre) Niedersachsen hervorgegangen. Die Ansprechpartner sind im Wesentlichen identisch, inhaltlicher Schwerpunkt liegt nach wie vor beim europaweiten Technologie- und Wissenstransfer und der Unterstützung bei der Suche nach europäischen Kooperationspartnern sowie der Durchführung von Innovationsprojekten.

EEN-Niedersachsen-Kontakte:

- NBank
  Stefan Austermann
  Tel.: 0511-30031360
  stefan.austermann@nbank.de

- Leibniz-Universität Hannover
  Annelies Bruhne
  Tel.: 0511-7625724
  abru@tt.uni-hannover.de

- Fachhochschule Osnabrück
  Friedrich Uhrmacher
  Tel.: 0541/969-2924
  eubuero(at)fh-osnabrueck.de

N-transfer

Die N-transfer GmbH wurde im Jahr 2002 auf Anregung des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als eine gemeinsame Gesellschaft für Innovations- und Wissenstransfer gegründet. Gesellschafter sind fünf niedersächsische Fachhochschulen und eine Universität. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wissens- und Technologietransfers aus niedersächsischen Hochschulen, insbesondere in die Wirtschaft.

Die Aufgabenschwerpunkte im Einzelnen sind:

- Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, vornehmlich von kleinen und mittleren Unternehmen
- Aufbau und Betrieb von Instituten für Innovations-Transfer an Hochschulen
- Sicherung von gewerblichen und geistigen Schutzrechten
- wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen im Auftrag der Hochschulen

Unterstützung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen

- N-transfer GmbH
  c/o Fachhochschule Hannover
  Ricklinger Stadtweg 120, 30459 Hannover
  Tel.: 0049-511-92961421
  Fax: 0049-511-92961420
  E-Mail: info@n-transfer.de
  www.n-transfer.de

Deutsche Management Akademie Niedersachsen

Die Deutsche Management Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 als gemeinnützige Gesellschaft gegründet und engagiert sich für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen Ost-West. Sie führt dazu zahlreiche Maßnahmen zur Managerqualifizierung und zum Kooperationsmanagement durch. Während der Qualifizierungslehrgänge in Celle bei Hannover wird Branchenwissen praxisnah vermittelt. Die DMAN bietet ihre Programme mit enger Zusammenarbeit mit niedersächsischen Unternehmen an, die die Akademie durch Organisation von beruflichen Praktika, mit Ausbildern und Vermittlung von Kontakten mit Unternehmen aus Ost-West Ländern unterstützen.

Die Akademie fördert das Wachstum der deutschen Partnerländer und unterstützt die Unternehmen bei der Gewinnung von neuen Wirtschaftskontakten zwischen niedersächsischen und ausländischen Unternehmen. DMAN unterhält eine Repräsentanz in Moskau, wo sich auch die Repräsentanz des Landes Niedersachsen für Russland befindet.

- Deutsche Management Akademie
  Niedersachsen GmbH
  Schloßplatz 1, 29221 Celle
  Tel.: 0049-5141-9730
  Fax: 0049-5141-973 200
  E-Mail: info@dman.de
  www.dman.de

V. Kammern

Eine bedeutende Stellung in Fragen der Beratung, Wirtschaftsförderung und Unterstützung der niedersächsischen Unternehmen und Existenzgründer nehmen die Industrie- und Handelskammern (IHK) und die Handwerkskammern ein.

Die Mitgliedschaft in den örtlichen Kammern ist für alle Unternehmen aufgrund einer gesetzlichen Grundlage verpflichtend. Die Kammern sind Einrichtungen der Wirtschaft für die Wirtschaft. Sie bieten folgende Dienste an:

- Sie wirken in Kommunen, auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene auf die Meinungsbildung und Beschlüsse der politischen Entscheider ein,
- sie sorgen für verbindliche Marktregelungen,
- Sie unterstützen durch Produkte und Dienstleistungen die Unternehmen beim Erreichen ihrer Ziele,
- Sie informieren die Unternehmen über wissenschaftliche Untersuchungen, Möglichkeiten der Berufs- und Fortbildung, Vertriebsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Vergabeverfahren,
- Sie unterstützen die Unternehmen im Bereich der Logistik, bei rechtlichen und steuerlichen Fragen, Existenzgründung und Fragen im Zusammenhand mit elektronischen Handel,
- Sie informieren über Vertriebsmöglichkeiten im Ausland sowie unterstützen bei der Kontaktherstellung mit ausländischen Unternehmen

Industrie- und Handelskammern (IHK)

Unter der Dachorganisation des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) wird das Netz der der Industrie- und Handwerkskammern in Deutschland wie auch im Ausland erweitert und hebt somit den Qualitätsstandard an. Der DIHK gehören zurzeit 81 deutsche IHK an.

- Deutscher Industrie- und
  Handelskammertag Berlin (DIHK)
  Breite Straße 29, 10178 Berlin
  Tel.: 0049 30 20 308 0
  Fax: 0049 30 20 308 1000
  E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de
  www.dihk.de

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DIHK organisieren die IHKs die sogenannte Technologiebörse. Hier können Technologieangebote und -nachfragen kostenlos eingestellt werden. Diese Angebots- und Nachfragepalette kann darüber hinaus auch abgefragt und eingesehen werden. Jeder kann die IHK-Technologiebörse nutzen: Unternehmen, freie Erfinder, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – als Service der Industrie- und Handelskammern. Mehr Informationen über die Börse finden Sie auf folgender Internetseite: *www.technologieboerse.ihk.de*.

In Niedersachsen gibt es 7 Industrie- und Handelskammern sowie einige Vertretungen. Die Industrie- und Handelskammern organisieren fast täglich Fortbildungen und Konferenzen zu verschiedenen Themen wie z. B. Veranstaltungen für junge Unternehmer zu rechtlichen, steuerlichen oder organisatorischen Themen, oder sind Mitveranstalter.

- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
  Brabandtstraße 1, 38100 Braunschweig
  Tel.: 0049-531-4715 0
  Fax: 0049-531-4715299
  E-Mail: postmaster@braunschweig.ihk.de
  www.braunschweig.ihk.de

- Industrie- und Handelskammer Hannover
  Schiffgraben 49, 30175 Hannover
  Tel.: 0049-511-31070
  Fax: 0049-511-31073 33
  E-Mail: info@hannover.ihk.de
  www.hannover.ihk.de

- Industrie- und Handelskammer Lüneburg/Wolfsburg
  Am Sande 1, 21335 Lüneburg
  Tel.: 0049-4131-742424
  Fax: 0049-4131-742180
  E-Mail: service@lueneburg.ihk.de
  www.ihk24-lueneburg.de

- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
  Moslestraße 6, 26122 Oldenburg
  Tel.: 0049-441-2220 0
  Fax: 0049-441-2220111
  E-Mail: infocenter@oldenburg.ihk.de
  www.ihk-oldenburg.de

- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
  Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
  Tel.: 0049-541-3530
  Fax: 0049-541-353122
  E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de
  www.osnabrueck.ihk24.de

- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
  Ringstraße 4, 26721 Emden
  Tel.: 0049-4921-890 0
  E-Mail: info@emden.ihk.de
  www.ihk-emden.de

- Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
  Am Schäferstieg 2, 21680 Stade
  Tel.: 0049-4141-524 0
  Fax: 0049-4141-524111
  E-Mail: info@stade.ihk.de
  www.stade.ihk24.de

Handwerkskammern

Die Handwerkskammern bieten insbesondere für die kleinen Unternehmen einen umfangreichen Service. Neben der Verwaltung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, verstehen sich die Handwerkskammern auch als Dienstleister. So werden die Mitgliedsbetriebe umfangreich in rechtlichen Fragen und in Angelegenheiten des Umweltschutzes beraten. Auch in Fragen der Nachfolgesicherung oder der Existenzgründung findet der Hilfesuchende bei den Handwerkskammern kompetente Ansprechpartner. Die Interessen der niedersächsischen Handwerkskammern repräsentiert auf der Bundesebene und auf der europäischen Ebene der Zentralverband des deutschen Handwerks mit Sitz in Berlin.

- Zentralverband des Deutschen Handwerks
  Haus des Deutschen Handwerks
  Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
  Tel.: 0049-30-206190
  E-Mail: info@zdh.de
  www.zdh.de

- Handwerkskammer Hannover
  Berliner Allee 17, 30175 Hannover
  Tel.: 0049-511-348590
  Fax: 0049-511-3485932
  E-Mail: info@hwk-hannover.de
  www.hwk-hannover.de

Sonstige Kammern

Daneben gibt es noch eine Vielzahl weiterer berufsbezogener Kammern wie etwa die Architekten-, die Ingenieurs-, die Rechtsanwalts- oder die Apothekerkammern. Auch hier besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft. Die Weiterbildungs- und Beratungsangebote sind je nach Größe der Kammer unterschiedlich.

VI. Vereinigungen und Branchenverbände

Kleine und mittlere Unternehmen der verschiedenen Branchen haben die Möglichkeit sich in einem Verband zu organisieren. Die Branchenverbände unterstützen ihre Mitglieder und repräsentieren ihre Interessen auf der Ebene der territorialen Selbstverwaltung und der Bundesländer.

VII. Technologiezentren

In Niedersachsen stehen Unternehmensgründern zahlreiche Technologiezentren wie etwa das TCH Hannover zur Verfügung. Aufgabe und Ziel der Zentren ist es, junge technologieorientierte Unternehmen in den ersten Jahren ihrer Selbständigkeit zu unterstützen. Die Hilfe umfasst praktische Angebote wie das Bereitstellen von Gewerberäumen, Sekretariaten oder Konferenzräumen. Während der ersten Jahre steht den Unternehmen vor Ort zudem regelmäßig fachkundige Beratung zur Verfügung.

VIII. Standortsuche

Das Kommunale Standort-Informations-System Niedersachsen (KomSIS) ist ein gemeinsames Wirtschaftsportal von 400 niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Das

KomSIS ist ein Informationssystem, das Unternehmen ein komfortables und kostenloses Rechercheinstrument zur Standortsuche in Städten und Gemeinden Niedersachsens anbietet. Interessierte Unternehmen können kostenlos Informationen über verschiede Standortmöglichkeiten erhalten und haben die Möglichkeit direkt mit dem richtigen Ansprechpartner zu verhandeln.

Durch schnelle Standortinformationen und Vergleichsmöglichkeiten stellt das System ein überaus hilfreiches Instrument für in- und ausländische Investoren dar. Weitere Informationen finden Sie unter der Adresse: *www.komsis.de*, E-Mail: info@komsis.de.

IX. Messen

Hannover ist einer der bedeutendsten Messestandorte in Deutschland und derjenige mit der größten Freifläche für Ausstellungen. Die Hannover Messe Industrie ist die größte deutsche Industriemesse, die Messe CeBIT die weltweit führende Messe für Computer und Informationstechnologie.

Die Deutsche Messe AG entwickelt, plant und führt Messen und Ausstellungen im In- und Ausland durch. Sie verfügt über ein umfangreiches Know-how und Erfahrungspotenzial in der Planung und Abwicklung von jährlich rund 50 Messen und Ausstellungen mit 21.000 Ausstellern, 1,79 Mio. Besuchern und 16.000 Journalisten aus über 100 Ländern.

Unternehmen, die Ausstellungen auf einer der Messen planen, werden von der Deutschen Messe AG umfangreich beraten und können ein vielfältiges Paket an Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Im Jahr 2007 richtete die Deutsche Messe AG weltweit 111 Messen aus, davon 54 im Ausland.

- Deutsche Messe
  Messegelände, 30521 Hannover
  Tel.: 0049-511-890
  Fax: 0049-511-8932626
  www.messe.de

Anlage Nr. 1 | Begriffe und Abkürzungen (deutsch und englisch)

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
Gerichte Courts	AG	Amtsgericht	Municipal Court
	LG	Landgericht	District Court
	OLG	Oberlandesgericht	Court of Appeals
	BGH	Bundesgerichtshof	Federal Supreme Court
	KG	Kammergericht Berlin	Berlin Court of Appeal
	BVerfG	Bundesverfassungsgericht	Federal Supreme Constitutional Court
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	Federal Supreme Administrative Court
	BAG	Bundesarbeitsgericht	Federal Supreme Labor Court
	BSG	Bundessozialgericht	Federal Supreme Social Court
	BFH	Bundesfinanzhof	Federal Supreme Financial Court
	BPatG	Bundespatentgericht	Federal Patent Court
	EuGH	Europäischer Gerichtshof	European Court of Justice
	OVG	Oberverwaltungsgericht	Court of Appeals for Administrative Law
	VG	Verwaltungsgericht	Administrative Law Court
	LAG	Landesarbeitsgericht	District Labor Court
	HR	Handelsregister	Commercial Registry, Trade Registry
Behörden Executive Authorities	FA	Finanzamt	Local Tax Office
	OFD	Oberfinanzdirektion	Supervisory Tax Office
	Bez Reg	Bezirksregierung (in Nds. abgeschafft)	District Govt. (abolished in Niedersachsen)
	Min	Ministerium (für …)	Ministry for …
	BA	Bundesagentur für Arbeit (ehem. Arbeitsamt)	Federal Labor Agency (formerly Labor Office)
	BAFin	Bundesaufsichtsamt für Finanzdienste	Federal Supervisory Authority for Financial Services
	BfF	Bundesamt für Finanzen	Federal Office for Finance
	DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt	German Patent and Trademark Office

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
Verbände **Associations**	IHK	Industrie- und Handelskammer	Chamber of Industry and Commerce
	DIHK	Deutscher Industrie und Handelskammertag	Federal Chamber of Industry and Commerce
	AHK	Außenhandelskammer	Foreign Trade Office of Chamber of Commerce
	HWK	Handwerkskammer	Chamber of German Handwerk
	BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie	Federal Chamber of Commerce of German Industry
	BDA	Bundesverband der Arbeitgeber	Federal Association of Employers
	Ver.di	Gewerkschaft Dienstleistungen	Labor Union for Services Industry
	ASU	Verband selbständiger Unternehmer	Association of Independent Entrepreneurs
	BJU	Verband Junger Unternehmer	Federal Association of Young Entrepreneurs
Gesetze **Laws**	AktG	Aktiengesetz	Company Stock Law
	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Civil Code
	EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB	Introductory Law to Civil Code
	GmbHG	GmbH-Gesetz	Limited Liability Company Law
	HGB	Handelsgesetzbuch	Commercial Code
	ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz	Product Liability Law
	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	Unfair Competition Law
	StGB	Strafgesetzbuch	Criminal Code
	ZPO	Zivilprozessordnung	Civil Procedure Law
Steuern **Tax Concepts**	MwSt	Mehrwertsteuer	value added tax
	USt	Umsatzsteuer	revenue tax
	KSt	Körperschaftsteuer	corporate income tax
	EKSt	Einkommensteuer	income tax
	LohnSt	Lohnsteuer	wage tax
Kategory	Abk.	deutsch	englisch
	GrdErwSt	Grunderwerbsteuer	property acquisition tax
	KiSt	Kirchensteuer	church tax
	Soli	Solidaritätszuschlag (Zur EinkommenSt)	solidarity surcharge to income tax
	p.a.	jährlich (per annum)	annually
	UStIDNr	Umsatzsteueridentifikationsnummer	VAT ID Number
		Gewerbesteuer	trade tax
		Finanzverwaltung	Tax Authorities
		Steuern (allgemein)	taxes
		Steuererklärung	tax declaration
		Steuervorteil	tax advantage
		Steuervergünstigung	tax benefit
Diverses **Miscellaneous**	EU	Europäische Union	European Union
	EUR	Euro / Währung	Euro/currency
	IPR	Internationales Privatrecht (Deutschland)	International Conflicts of Law (German)
Finanzen **finances**		Rechnung	invoice
		Mahnung	collection reminder or notice
Bank **bank**		Bank	bank
		Bankkonto	bank account
		Überweisung	bank transfer
		Lastschrift	bank charge
		Abbuchungserlaubnis	consent to bank charge
		electronic cash	electronic cash
		Bankguthaben	bank account balance (positive balance)
		Kredit	credit
		Darlehen	loan
		Tilgung	repayment in full
		Zinsen	interest
		Zinssatz	interest rate
		Kreditsicherheit	security for extending credit
		Valuta	foreign currency, cash
		Bankgebühren	bank fees
		Saldo	bank account balance

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
Rechnungswesen Accounting system		Jahresabschluss	annual income statement
	P&E	Gewinn- und Verlust-Rechnung	profit and loss statement
		Bilanz	balance sheet
		Lagebericht	interim reporting statement
		Aufstellung (Jahresabschluss)	statement (annual income statement)
		Geschäftsjahr	financial year
		Inventur	inventory
		Erlöse	proceeds
		Umsatz, Umsatzerlöse	revenue, turnover
		Aufwendungen, Kosten	expenses, costs
		Konto, buchhalterisch	account (for bookkeeping purposes)
		Betriebsergebnis	Earnings Before Income taxes (EBIT)
		Betriebskosten	operating expenses
		Außerordentliche Aufwendungen	extraordinary expenses
		Außerordentliche Erlöse	extraordinary revenue
		Ergebnis	net revenue
		Ergebnis vor Steuern, Betriebsergebnis	net revenue before taxes, EBIT
		Forderung	claim
		Gesamtvermögen	total assets
		Gewinn	profit
		Inventar	inventory
		Jahresüberschuss	net annual revenue
		Kassenbestand	cash on hand
		Rechnungsabgrenzung	accrual and deferral
		Umlaufvermögen	current assets
		Buchwert	book value
		Verkehrswert	market value
		Verlust	loss
		Vorräte	inventory stock
		Warenbestand	goods inventory
		Abschreibung	depreciation
		Aufstellung	list, schedule
		Wirtschaftsgüter	economic assets
		bewegliche Wirtschaftsgüter	movable economic assets

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
		unbewegliche Wirtschaftsgüter	real property assets
		immaterielle Wirtschaftsgüter	intellectual property assets
Immobilien Real Estate		Eintragung	registration
		Erbbaurecht	hereditary building right
		Grundbuch	real property registry
		Grundstück	real property
		Grundschuld	land charge
		Hypothek	German mortgage
		Miete	rent
		Beurkundung, notariell	certification, notarial
		Pacht	lease
		Eigentumsübertragung	transfer of ownership
		Eigentumsumschreibung	registration of new owner in property registry
		Verkauf	sale
		Versteigerung	auction
		Vormerkung	conditional notice of property transfer
		Auflassungsvormerkung	priority notice of conveyance
		Zwangsversteigerung	forced sale
		Baugenehmigung	building permit
		Wohnungseigentum	co-operative form of apartment ownership
		Bebauungsplan	zoning plan
Personal Personnal		Abmahnung	warning letter
		Arbeitgeber	employer
		Arbeitgeberverband	employers' association
		Arbeitnehmer	employee
		Arbeiter	blue collar employee
		Angestellter	white collar employee
		Arbeitslosenversicherung	unemployment compensation
		Arbeitsplatz	job
		Arbeitsrecht	labor law
		Arbeitsvertrag	employment contract
		Arbeitsverhältnis	employment relationship
		Arbeitszeit	working time

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
		Beschäftigung	employment
		Betriebsrat	work council
		Betriebsverfassung	workplace governance
		Gewerkschaft	union
		Kündigung	dismissal
		ordentliche Kündigung	ordinary dismissal
		außerordentliche Kündigung	extraordinary dismissal
		Kündigungsschutz	protection against dismissal
		Lohn	salary
		Lohnfortzahlung	salary payment during illness
		Nebenbeschäftigung	additional job or moon lighting
		Personalrat	workers' council for public sector
		Provision	commission
		Sozialversicherung	social insurance, social security
		Streik	strike
		Tarifvertrag	collective bargaining agreement
		Vergütung	compensation
Geistiges Eigentum Intellectual property		Marke	trademark
		Eingetragene Marke	registered trademark
		Gebrauchsmuster	utility model
		Geschmacksmuster	design
		Patent	patent
		Urheberrecht	copyright
		Geistige und gewerbliche Schutzrechte	intellectual and industrial property rights
		Lizenz	license
Wettbewerb Competition		Marketing	marketing
		Werbung	advertising
		irreführende Werbung	misleading advertising
		unlauterer Wettbewerb	unfair competition
		vergleichende Werbung	comparative advertising
Unternehmen Business		Kapitalgesellschaft	corporation
		Personengesellschaft	partnership or sole proprietorship

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
	OHG	Offene Handelsgesellschaft	commercial general partnership
	KG	Kommanditgesellschaft	limited partnership
	e.K.	eingetragener Kaufmann/Kauffrau	a person registered as a merchant in the trade registry
	e.Kfr.	eingetragene Kauffrau	a female registered as a merchant in the trade registry
	e.Kfm.	eingetragener Kaufmann	a male registered as a merchant in the trade registry
	e.G.	Genossenschaft	a cooperative enterprise that is registered in the registry of cooperatives
	e.V.	Verein	an association that is registered in the registry of associations
		Konzern	a company grouping
		Tochtergesellschaft	subsidiary
		Niederlassung	establishment or branch
		Vertretungsbüro	representative office
		Stiftung	foundation
	AG	Aktiengesellschaft	stock company
		Grundkapital	minimum capital
		Aktie	stock, share
		Aktionär	shareholder
		Vorstand	board of management
		Aufsichtsrat	supervisory board
		Hauptversammlung	shareholders' assembly
	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	limited liability company
		Stammkapital	share capital
		Geschäftsanteil	shareholding
		Gesellschafter	partner, shareholder
		Beirat	advisory board
		Gesellschafterversammlung	shareholders' assembly
		Geschäftsführer	managing director
		Vertretungsbefugnis	power of representation
		Einzelvertretungsmacht	sole power of representation
		Gesamtvertretungsmacht	joint power of representation
		Selbstkontrahierungsverbot	prohibition on self-dealing

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
		Unternehmensgegenstand	business purposes
		Firma	company name
		Beschluss (förmlich)	resolution (formal)
		Bestellung (eines Organs)	appointment (to an office)
		Entscheidung	decision
		Weisung	instructions
Vertrag Contracts		Auftraggeber	person issuing instructions
		Abtretung	assignment
		Ausführung	performance
		Bedingung	condition
		Beendigung	end, termination
		Durchführung	enforcement, performance
		Erwerb	acquisition
		Fälligkeit, fällig	maturity, due
		Gewährleistung	warranty, representation
		Garantie	guaranty, warranty
		Bürgschaft	surety, guaranty
		Käufer	buyer
		Kaufpreis	purchase price
		Kündigung	termination
		Kündigungsfrist	notice period for termination
		Laufzeit	term
		Mangel	defect
		Minderung	reduction in price
		Mieter	tenant
		Nutzung	use
		Preis	price
		Rechtsmittel	legal remedy
		Rücktritt	rescission
		Schadensersatz	compensation
		Überweisung	transfer of funds
		Verbraucher	consumer
		Verbraucherschutz	consumer protection
		Verkäufer	seller
		Vermieter	landlord
		Verpflichtung	obligation
		Vertrag	contract
		Vertragsabschluss	conclusion of contract
		Vertretung	representation
		Vorbehalt	reservation

Kategory	Abk.	deutsch	englisch
		Wert	value
		Widerruf	revocation
		Zahlung	payment
		Zustimmung	approval
Vertrieb Sales and Distribution		Alleinvertriebsrecht	exclusive distribution right
		Ausgleichsanspruch	compensation due on termination
		Export	export
		Exporteur	exporter
		Franchising	franchising
		Handelsvertreter	sales agent
		Import	import
		Importeur	importer
		Kommissionär	commission agent
		Provision	commission
		Selbständige Tätigkeit	self-employed activity
		Versandhandel	mail order
		Vertragshändler	distributor
		Vertriebsgebiet	distribution area

Anlage Nr. 2 | Die 100 umsatzstärksten niedersächsischen Unternehmen

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäftigte 2007	Branche
1 (1)	Volkswagen AG (K)**	Wolfsburg	108,897.0	328,594	Straßenfahrzeugbau
	Volkswagen AG	Wolfsburg	55,218.0	96,455	Straßenfahrzeugbau
	Volkswagen Nutzfahrzeuge	Hannover	9,297.0	19,588	Straßenfahrzeugbau
	Volkswagen Leasing GmbH	Braunschweig	6,563.3	49	Finanzdienstleistungen
	Volkswagen Logistics GmbH & Co. OHG	Wolfsburg	2,120.6	2,736	Transportdienstleistungen
2 (2)	TUI AG (K)	Hannover	21,865.6	62,731	Touristik, Schifffahrt
	TUI AG	Hannover	2,744.7	500	Touristik
3 (3)	Continental AG (K)	Hannover	16,619.4	95,401	Automobilzulieferer
	Conti-Tech Holding GmbH (K)	Hannover	3,063.9	23,871	Automobilzulieferer
	Continental AG	Hannover	2,655.4	7,797	Automobilzulieferer
4 (5)	Salzgitter AG (K)	Salzgitter	10,192.3	20,072	Eisen- und Stahlerzeugung
	Salzgitter Flachstahl GmbH	Salzgitter	2,534.3	4,329	Stahlerzeugung
	Peiner Träger GmbH	Peine	887.4	1,157	Metallindustrie
	DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH	Peine	739.0	252	Metallrecycling
5 (4)	EWE AG (K)	Oldenburg	5,004.3	4,693	Energieversorgung
	EWE AG	Oldenburg	3,836.0	774	Energieversorgung
6 (6)	MGL METRO Group Logistics Warehousing GmbH & Co. KG	Sarstedt	4,781.2	3,464	Großhandel und Logistik
7 (7)	AGRAVIS Raiffeisen AG (K)	Hannover	4,467.9	4,209	Agrarhandel
8 (9)	E.ON Avacon AG (K)	Helmstedt	3,669.7	3,428	Energieversorgung
9 (10)	hagebau Handels-GmbH für Baustoffe & Co. KG	Soltau	3,531.7	294	Groß- und Einzelhandel (Baustoffe), Baumärkte
10 (8)	KME Germany AG (K)	Osnabrück	3,485.2	6,803	Metallindustrie
	KME Germany AG	Osnabrück	1,481.0	2,964	Metallindustrie
11 (11)	E.ON Kraftwerke GmbH	Hannover	3,089.0	4,186	Energieerzeugung
12 (14)	Georgsmarienhütte Holding (K)	Georgsmarienhütte	2,739.5	10,509	Eisen- und Stahlerzeugung
	Georgsmarienhütte GmbH	Georgsmarienhütte	649.5	1,166	Eisen- und Stahlerzeugung
13 (12)	Dow Deutschland Anlagen GmbH	Stade	2,650.0	2,650	Chemische Industrie

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäftigte 2007	Branche
14 (15)	Unternehmensgruppe Hellmann (K)	Osnabrück	2,345.0	6,342	Verkehrsgewerbe
15 (45)	NORDMILCH eG (K)	Zeven	2,341.3	2,910	Ernährungsgewerbe
16 (13)	ZF Lemförder GmbH (subgroup)	Lemförde	2,285.2	7,092	Fahrwerktechnik
17 (21)	Stadtwerke Hannover AG	Hannover	2,271.8	2,510	Energieversorgung
	Stadtwerke Hannover AG (K)	Hannover	2,150.7	2,560	Energieversorgung
18 (16)	Elastogran Gruppe (K)	Lemförde	2,221.4	1,748	Chemische Industrie
19 (22)	Enercon GmbH	Aurich	2,126.0	555	Herstellung und Betrieb von Windenergieanlagen
20 (17)	Novelis Deutschland GmbH	Göttingen	2,122.3	2,417	NE-Metallindustrie
21 (18)	Dirk Rossmann GmbH	Burgwedel	2,088.1	13,949	Groß- und Einzelhandel (Drogerieartikel)
22 (56)	EDEKA Minden-Hannover GmbH (K)	Wiefelstede	2,000.0	10,500	Großhandel (Lebensmittel)
23 (23)	REWE Group Niedersachsen	Hannover	1,831.1	6,086	Einzelhandel
24 (20)	DAUN & Cie. AG (K)	Rastede	1,764.6	15,100	Textil- und Automobilzuliefererindustrie
25 (-)	heristo gruppe	Bad Rothenfelde	1,592.0	3,470	Ernährungsgewerbe
26 (27)	PHW Gruppe (K) e****	Visbek	1,588.2	4,645	Ernährungsgewerbe
	Lohmann & Co. AG e****	Visbek	727.2	1,573	Ernährungsgewerbe
27 (27)	Karmann GmbH (K)	Osnabrück	1,491.6	6,560	Automobilzulieferer
	Wilhelm Karmann GmbH	Osnabrück	1,349.7	4,318	Automobilzulieferer
28 (30)	J. Bünting Beteiligungs-AG (K)	Leer	1,450.0	7,000	Groß- und Einzelhandel (Lebensmittel, Tee)
29 (34)	Siemens AG c)	Laatzen	1,115.8	5,420	Elektrotechnik
30 (26)	Solvay in Deutschland (group)	Hannover	1,391.6	4,413	Chemische Industrie
31 (30)	Konica Minolta Business Solutions Europe GmbH (K) b****	Langenhagen	1,371.6	4,850	Herstellung und Vertrieb von Druck- und Kopiersystemen
	Konica Minolta Business Solutions Europe GmbH b***	Langenhagen	1,124.3	303	Herstellung und Vertrieb von Druck- und Kopiersystemen
32 (24)	Faurecia Autositze GmbH	Stadthagen	1,355.4	4,188	Automobilzulieferer

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäftigte 2007	Branche
33 (28)	MARS GmbH	Verden (Aller)	1,300.9	1,653	Herstellung und Vertrieb von Futter- und Lebensmitteln
34 (29)	Nordzucker AG (K) a***	Braunschweig	1,300.1	2,861	Ernährungsgewerbe
	Nordzucker AG a***	Braunschweig	861.0	1,305	Ernährungsgewerbe
35 (31)	Symrise AG (K)	Holzminden	1,274.5	4,955	Herstellung und Vertrieb von Duft- und Aromastoffen
36 (33)	expert AG (K) b***	Langenhagen	1,228.3	552	Groß- und Einzelhandel (Elektrische u.elektron. Geräte)
37 (38)	VARTA Automotive AG (K) g****	Hannover	1,222.4	3,127	Herstellung von Akkumulatoren, Batterien
	VB Autobatterie GmbH & Co. KGaA g****	Hannover	668.2	773	Herstellung von Akkumulatoren, Batterien
38 (40)	Krone Gruppe (K) f ****	Spelle	1,210.2	1,853	Herstellung v. Landfahrzeugen, Nutzfahrzeugen
39 (35)	Wilhelm Hoyer Gruppe (K)	Visselhövede	1,161.3	701	Großhandel (Mineralöl)
	Wilhelm Hoyer KG	Visselhövede	1,090.4	407	Großhandel (Mineralöl)
40 (36)	WABCO Gruppe Hannover (K)	Hannover	1,121.0	3,001	Automobilzulieferer
41 (39)	CARGILL GmbH d****	Salzgitter	1,028.6	373	Ernährungsgewerbe
42 (37)	NEOMAN Bus GmbH	Salzgitter	993.0	1,476	Straßenfahrzeugbau
43 (42)	New Yorker S.H.K Jeans GmbH (K)	Braunschweig	980.0	10,000	Groß- und Einzelhandel (Textilien)
44 (41)	Nexans Deutschland AG Gruppe (K)	Hannover	958.1	6,648	Herstellung von Kabeln
45 (16)	Nordland Papier GmbH	Dörpen/Ems	930.3	1,618	Papiergewerbe
46 (43)	Toto-Lotto Niedersachsen GmbH	Hannover	828.9	187	Lotteriegesellschaft
47 (44)	H&R Wasag AG (K)	Salzbergen	798.0	1,227	Chemischen Industrie
48 (52)	GLUNZ AG (K)	Meppen	777.8	2,402	Holzwerkstoffe
	GLUNZ AG	Meppen	668.2	833	Holzwerkstoffe
49 (46)	Trinks GmbH	Goslar	771.1	1,234	Großhandel (Getränke)
50 (49)	AWD Holding AG	Hannover	762.4	2,222	Finanzdienstleistung
51 (48)	Robert Bosch Elektronik GmbH	Salzgitter	759.5	2,063	Elektrotechnik
52 (55)	TÜV NORD Gruppe (K)	Hannover	737.9	7,528	Technische Dienstleistungen
53 (50)	MTU Maintenance Hannover GmbH	Langenhagen	721.1	1,508	Flugzeugtriebwerkwartung

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäftigte 2007	Branche
54 (58)	CBR Holding GmbH (K)	Celle	700.0	600	Großhandel (Textilien)
55 (64)	BauKing AG (K)	Hannover	694.4	2,703	Groß- und Einzelhandel (Baustoffe)
56 (51)	Felix Schoeller Holding (K)	Osnabrück	686.3	2,442	Papiergewerbe
57 (63)	E.ON IS GmbH (K)	Hannover	658.7	2,930	Dienstleistungen für die Energiewirtschaft
58 (59)	Wernsing Unternehmensgruppe (K)	Essen (Oldenburg)	623.0	2,500	Ernährungsgewerbe
59 (66)	Lenze AG Gruppe (K) c ***	Aerzen	620.8	3,413	Antriebstechnik
60 (54)	H. C. Starck GmbH	Goslar	595.1	1,860	Chemische Industrie
61 (68)	Sartorius AG (K)	Göttingen	589.0	4,376	Wägetechnologie, Zulieferer für Biotechnologie
62 (75)	GP Günter Papenburg AG (K)	Schwarmstedt	576.5	3,054	Baugewerbe
63 (57)	riha – Gruppe (K)	Rinteln	572.8	2,063	Ernährungsgewerbe
64 (65)	Otto Bock Firmengruppe (K)	Duderstadt	556.1	4,292	Orthopädische Industrie, Kunststoffverarbeitung
	Otto Bock HealthCare GmbH	Duderstadt	456.9	3,856	Orthopädische Industrie
65 (77)	Komatsu Deutschland GmbH (K) b***	Hannover	550.0	1,026	Baumaschinen
	Komatsu Hanomag GmbH b***	Hannover	370.9	974	Baumaschinen
66 (79)	Sprehe Gruppe (K)	Cappeln	546.2	1,915	Ernährungsgewerbe
67 (70)	KWS Gruppe (K) e ****	Einbeck	537.9	2,739	Saatgut, Biochemie
68 (71)	K+S Salz GmbH (K)	Hannover	533.5	2,304	Herstellung und Vertrieb von Salzprodukten
69 (69)	ZF Boge Elasmetall GmbH (Teil-Konzern)	Damme	520.6	2,936	Gummimetall- und Kunststoffverarbeitung
	ZF Boge Elasmetall GmbH	Damme	380.1	1,801	Gummimetall- und Kunststoffverarbeitung
70 (60)	Laurens Spethmann Gruppe (K)	Seevetal	520.0	1,520	Großhandel (Lebensmittel)
71 (72)	Wessels + Müller Gruppe (K)	Osnabrück	516.2	1,997	Großhandel (Kfz-Teile)
72 (76)	Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG (K)	Hannover	506.3	2,857	Verlagswesen
73 (74)	D & S Fleisch GmbH	Essen (Oldenburg)	503.7	476	Ernährungsgewerbe

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäf-tigte 2007	Branche
74 (53)	Nordseewerke GmbH g ****	Emden	500.5	1,381	Schiffbau
75 (90)	Köster AG	Osnabrück	480.0	1,000	Baugewerbe
76 (67)	Bahlsen Gruppe (K)	Hannover	478.6	2,782	Ernährungsgewerbe
	Bahlsen GmbH & Co.KG	Hannover	396.5	1,964	Ernährungsgewerbe
77 (78)	Braunschweiger Versorgungs-Gruppe (K)	Braunschweig	472.5	1,019	Energieversorgung
	Braunschweiger Versorgungs AG & Co.KG	Braunschweig	468.6	571	Energieversorgung
78 (73)	Unternehmensgruppe Gausepohl (K)	Dissen a.T.W	470.0	800	Ernährungsgewerbe
79 (87)	Kamax Gruppe (K)	Osterode am Harz	452.9	2,566	Herstellung von Formteilen, Anlagen
80 (91)	Big Dutchman AG (K) g****	Vechta	447.5	1,326	Stallausrüstung
81 (72)	NT plus AG (K)	Osnabrück	447.2	298	Großhandel, Telekommunikation
82 (83)	Piepenbrock Unternehmensgruppe (K)	Osnabrück	435.3	25,602	Dienstleistungen, Verpackungstechnik
83 (88)	Berentzen Gruppe AG (K)	Haselünne	432.8	717	Ernährungsgewerbe
84 (-)	Röchling Engineering Plastics KG	Haren-Altenberge	428.3	1,979	Gummi- und Kunststoffwaren
85 (-)	HOMANN Feinkost GmbH (K)	Dissen a.T.W.	428.0	1,700	Ernährungsgewerbe
86 (85)	KCA Deutag Gruppe (K)	Bad Bentheim	418.7	2,782	Tiefbohrungen
87 (86)	CEWE Color Holding AG (K)	Oldenburg	413.4	3,124	Fotoindustrie
88 (-)	Ricoh Deutschland GmbH b***	Hannover	410.3	1,532	Vertrieb von Bürokommunikationsgeräten
89 (84)	Stiebel Eltron GmbH & Co. KG (K)	Holzminden	397.8	2,763	Elektrotechnik
90 (93)	Sennheiser electronic GmbH & Co. KG (K)	Wedemark	395.3	1,976	Elektroakustik
91 (89)	Sonepar Deutschland/ Region Nord-Ost GmbH	Hannover	389.9	778	Großhandel (Elektro)
92 (-)	Baker Hughes INTEQ GmbH	Celle	387.6	1,142	Herstellung von Bohrsystemen
93 (98)	Gebr. Stolle GmbH & Co. KG	Visbek	383.3	399	Ernährungsgewerbe
94 (-)	Uelzena eG	Uelzen	370.1	329	Ernährungsgewerbe
95 (100)	H. Butting GmbH & Co. KG	Wittingen-Knesebeck	368.4	990	Metallverarbeitung

Rang*	Unternehmen	Sitz	Umsatz 2007 (in Mio. EUR)	Beschäf-tigte 2007	Branche
96 (96)	H. Kemper GmbH & Co. KG	Nortrup	367.3	1,298	Ernährungsgewerbe
97 (-)	Rücker GmbH	Aurich	351.0	238	Ernährungsgewerbe
98 (-)	RECYLEX GmbH (K)	Goslar	347.3	432	NE-Metallindustrie
99 (-)	Domäne Gruppe (K)	Hardegsen	346.0	1,500	Einzelhandel
100 (97)	Vion Zeven AG	Zeven	344.7	330	Ernährungsgewerbe

Quelle: NORD/LB Regionalwirtschaft, November 2008

*) Vorjahresrang in Klammern
**) (K)= konsolidierte Konzern (bzw. Gruppen)Angabe
***) Angabe für das Geschäftsjahr 2007/2008
****) Angabe für das Geschäftsjahr 2006/2007
*****) Angabe für das Geschäftsjahr 2005/2006

Anmerkungen zur Umsatzliste?

a) 29. Februar
b) 31. März
c) 30. April
d) 31. Mai
e) 30. Juni
f) 31. Juli
g) 30. September

Anlage Nr. 3 | Die Besteuerung einer GmbH (vereinfachte Darstellung)

I. Besteuerung auf der Ebene der GmbH in 2008

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde der Körperschaftsteuersatz von 25% auf 15% abgesenkt. Dafür mindert die Gewerbesteuer, bei der künftig eine einheitliche Messzahl von 3,5% gilt, künftig nicht mehr ihre eigene Bemessungsgrundlage. Isoliert betracht sinkt hierdurch die Gesamtsteuerbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften von 38,65 % auf ca. 29,83 % (14 % Gewerbesteuer + 15% KSt + 0,83 % SolZ). Dies unterstellt einen Gewerbesteuerhebesatz von 400 %.

Beispiel:

			für Ausschüttung verbleiben
zu versteuerndes Einkommen (Gewinn)		100.000,00 EUR	100.000,00 EUR
abzüglich Steuern			
Körperschaftsteuer auf Gewinn	15,00 %		-15.000,00 EUR
Solidaridätszuschlag auf KSt	5,50%		-825,00 EUR
Gewerbesteuer auf Gewinn (Steuermesszahl 3,5 * 400 %)	14,00%		-14.000,00 EUR
	Gesamtsteuerbelastung:	-29.825,00 EUR	-29.825,00 EUR
Gewinn nach Steuern (vereinfachend auch maximaler Ausschüttungsbetrag)		**70.175,00 EUR**	**70.175,00 EUR**

II. Besteuerung der Ausschüttung beim Anteilseigner in 2009

Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, so sind die nach dem 31.12.2008 zufließenden Dividenden zu 40% von der Steuer freigestellt (sog. Teileinkünfteverfahren), sodass im Ergebnis 60% der Dividenden steuerpflichtig sind und dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen. Korrespondierend können die mit den Anteilen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ebenfalls nur zu 60% berücksichtigt werden. Für Anteile im Privatvermögen gilt ab 2009 der Abgeltungssteuer von 25% zzgl. SolZ, sofern nicht eine Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gem. § 17 EStG vorliegt.

Beispiel:

a) Anteile eines Inländers im Privatvermögen
(unterstellt wird die Ausschüttung des o. g. Maximalbetrages in 2009)

Ausschüttungsbetrag		70.175,00 EUR
abzüglich Kapitalertragsteuer als Abgeltungssteuer (zzgl. Soli)	26,375 %	-18.508,66 EUR
verbleibende (Netto-) Ausschüttung		51.666,34 EUR
steuerrelevante Einnahme		70.175,00 EUR
davon steuerpflichtige Einkünfte		70.175,00 EUR
Einkommensteuer wird infolge der Abgeltung grds. nicht weiter erhoben		- EUR
endgültige Steuerbelastung beim Anteilseigner		**18.508,66 EUR**
absolute Gesamtsteuerbelastung *)		**48.333,66 EUR**

*) bei der GmbH und dem Anteilseigner

Die Besteuerung der Dividende beim ausländischen Anteilseigner ist im Wesentlichen von den entsprechenden steuerlichen Vorschriften im Land des Wohnsitzes abhängig, aber auch von bestimmten Rahmenbedingungen im Inland anhängig (z. B. Besicherung der Kapitalforderungen). Insofern basiert die nachfolgende Berechnung allein auf den unterstellten Annahmen, dass die Dividende der vollständigen Besteuerung unterliegt, ein Steuersatz von 40% zum Tragen kommt und die als Quellensteuer erhobene Kapitalertragsteuer angerechnet wird.

Beispiel:

b) Anteile eines Ausländers im Privatvermögen
(unterstellt wird die Ausschüttung des o. g. Maximalbetrages in 2009)

Ausschüttungsbetrag		70.175,00 EUR
abzüglich Kapitalertragsteuer (Annahme wg. DBA)	15,00 %	-10.526,25 EUR
verbleibende (Netto-) Ausschüttung		59.648,75 EUR
steuerrelevante Einnahme		70.175,00 EUR
davon steuerpflichtige Einkünfte		70.175,00 EUR
Einkommensteuer (fiktiv)	40,00 %	28.070,00 EUR
abzüglich Kapitalertragsteueranrechnung		-10.526,25 EUR
endgültige Steuerbelastung beim Anteilseigner		**17.543,75 EUR**
absolute Gesamtsteuerbelastung		**57.895,00 EUR**